**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in Geschäftsbeziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32019L0633)

**WAS IST DAS ZIEL DER RICHTLINIE?**

* Es enthält eine Mindestliste **verbotener unlauterer Handelspraktiken**zwischen Käufern und Lieferanten in der Lieferkette für Landwirtschaft und Lebensmittel und legt Mindestvorschriften für die Durchsetzung fest.
* Ziel ist es, größere Unternehmen daran zu hindern, kleine und mittlere Lieferanten aufgrund ihrer schwächeren Verhandlungsposition auszubeuten, und zu vermeiden, dass die Kosten solcher Praktiken an die Primärproduzenten weitergegeben werden.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Vorschriften schützen kleine und mittlere Lieferanten sowie größere Lieferanten mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 Mio. EUR. Der Schutz hängt von der relativen Größe des Lieferanten und des Käufers in Bezug auf den Jahresumsatz ab. Diese Lieferanten sind nach Umsatz in 5 Unterkategorien unterteilt :

* bis zu 2 Mio. € ;
* 2-10 Mio. EUR ;
* 10-50 Mio. € ;
* 50-150 Mio. EUR ; und
* 150-350 Mio. € .

**Verbot von unlauteren Handelspraktiken**

Die Richtlinie verbietet unter keinen Umständen die folgenden **unlauteren Handelspraktiken**:

* [Zahlung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:mi0074) später als 30 Tage für verderbliche Agrar- und Lebensmittelprodukte;
* Zahlung später als 60 Tage für andere Agrar- und Lebensmittelprodukte;
* kurzfristige Stornierung verderblicher Agrar- und Lebensmittelprodukte;
* einseitige Änderungen der Bedingungen des Liefervertrags durch den Käufer;
* vom Käufer geforderte Zahlungen, die nicht mit dem Verkauf eines Agrar- und Lebensmittelprodukts zusammenhängen;
* vom Käufer geforderte Zahlungen für die Verschlechterung oder den Verlust von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, wenn eine solche Verschlechterung oder ein solcher Verlust nicht auf Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist;
* Weigerung des Käufers, trotz Aufforderung des Lieferanten eine schriftliche Bestätigung eines Liefervertrags vorzulegen;
* Missbrauch der Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten durch den Käufer;
* kommerzielle Vergeltungsmaßnahmen des Käufers gegen den Lieferanten, wenn der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte ausübt;
* Übertragung der Kosten für die Prüfung von Kundenbeschwerden auf die Produkte des Lieferanten trotz fehlender Fahrlässigkeit oder Verschuldens des Lieferanten.

Die Richtlinie verbietet die folgenden **unlauteren Handelspraktiken, es**sei denn, der Lieferant und der Käufer **haben ihr**klar und eindeutig **zugestimmt**:

* Der Käufer gibt unverkaufte Agrar- und Lebensmittelprodukte an den Lieferanten zurück, ohne für diese nicht verkauften Produkte oder ohne die Entsorgung dieser Produkte oder beides zu bezahlen.
* Dem Lieferanten wird die Zahlung als Bedingung für die Bevorratung, Anzeige oder Auflistung seiner Agrar- und Lebensmittelprodukte oder für die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt berechnet.
* Der Käufer fordert den Lieferanten auf, für Rabatte auf Agrar- und Lebensmittelprodukte zu zahlen, die der Käufer im Rahmen einer Werbeaktion verkauft.
* Der Käufer fordert den Lieferanten auf, die Werbung oder Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelprodukten durch den Käufer zu bezahlen.
* Der Käufer berechnet dem Lieferanten Personal für die Ausstattung der Räumlichkeiten, die für den Verkauf der Produkte des Lieferanten genutzt werden.

**Beschwerden und Vertraulichkeit**

EU-Länder benennen **nationale Durchsetzungsbehörden**. Lieferanten können sich bei der Vollzugsbehörde ihres eigenen Landes oder beim Land des Käufers beschweren, bei dem der Verdacht auf eine verbotene Handelspraxis besteht.

Auf Anfrage muss die Durchsetzungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Identität des Beschwerdeführers und anderer Informationen zu schützen, die als schädlich für die Interessen des Beschwerdeführers oder der Lieferanten angesehen werden.

**Befugnisse der zuständigen Behörden**

Die Durchsetzungsbehörden müssen über die Befugnisse und das Fachwissen verfügen, um:

* Ermittlungen einleiten und durchführen;
* Informationen von Käufern und Lieferanten verlangen;
* unangekündigte Inspektionen vor Ort durchführen;
* anordnen, dass eine verbotene Praxis gegebenenfalls eingestellt wird;
* Verhängung oder Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung von Geldbußen und anderen Strafen sowie einstweiligen Maßnahmen gegen das Unternehmen, das die Zuwiderhandlung begangen hat;
* veröffentlichen Entscheidungen .

Die EU-Länder können wirksame alternative Mechanismen zur freiwilligen Streitbeilegung fördern.

Die EU-Länder müssen sicherstellen, dass die Durchsetzungsbehörden effektiv miteinander und mit der Kommission zusammenarbeiten und sich in Fällen mit grenzüberschreitender Dimension gegenseitig unterstützen.

Die [Europäische Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) wird von dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingerichteten [Ausschuss für die gemeinsame Organisation der](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/agriculture/committees/cmo_en) Agrarmärkte unterstützt (siehe Zusammenfassung [Die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte in der EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:0302_1) ).

**Ab wann gilt die Richtlinie?**

In den EU-Ländern muss es bis zum 1. Mai 2021 zum Gesetz werden. Die EU-Länder müssen die Maßnahmen bis zum 1. November 2021 anwenden.

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Schlussfolgerungen - Entwicklung von Medienkompetenz und kritischem Denken durch allgemeine und berufliche Bildung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52016XG0614(01))

**WAS IST DAS ZIEL DIESER SCHLUSSFOLGERUNGEN?**

* Diese Schlussfolgerungen machen auf die vielen Vorteile und Chancen aufmerksam, die das Internet und die sozialen Medien mit sich bringen, heben aber auch die potenziellen Bedrohungen und Gefahren hervor, die diese darstellen können.
* Sie betonen, wie wichtig Bildung und Ausbildung sind, um jungen Menschen zu helfen, medienkompetente und verantwortungsbewusste Bürger der Zukunft zu werden, und um gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung vorzubeugen .

**WICHTIGE PUNKTE**

* Ein Schlüsselelement der allgemeinen und beruflichen Bildung besteht darin, jungen Menschen Grundwerte zu vermitteln, wie sie im [Vertrag über die Europäische Union](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016M002) verankert sind , und gleichzeitig ihre Fähigkeit zu fördern, unabhängig und kritisch zu denken.
* Pädagogen und Schulungspersonal sollten unterstützt werden, damit kontroverse Themen im Klassenzimmer offen diskutiert werden können und die Mitarbeiter über die Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Laufenden bleiben können, die erforderlich sind, um auf verantwortungsvolle Weise auf Medieninhalte zuzugreifen, diese zu interpretieren, zu produzieren und zu verwenden. Der Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Medienkompetenz und kritisches Denken sollte im Rahmen des [strategischen Rahmens ET2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:ef0016) weiter gefördert werden .
* Um die Medienkompetenz und kritisches Denken, EU - Mittel und zur Förderung der Programme wie [Erasmus +](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:150102_1) , der [Fazilität ' Connecting Europe](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/connecting_europe_facility.html) , der [europäischen Struktur- und Investmentfonds](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/structural_cohesion_fund.html) , [Horizont 2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html) , [Kreatives Europa](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:1002_1) und [Europa für die Bürger](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:130106_2) sollten werden genutzt von den EU - Ländern und der [Europäischen Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) .

**HINTERGRUND**

* Medienkompetenz, die sich auf die Fähigkeit von Menschen bezieht, auf verschiedene Arten von Medien zuzugreifen, diese zu verstehen, zu erstellen und kritisch zu bewerten, ist ein Schlüssel für ein aktives Engagement im demokratischen Leben.
* Digitale Kompetenz, die den selbstbewussten, kreativen und kritischen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie umfasst, ist ein wesentlicher Bestandteil der Medienkompetenz. Allerdings , 40% der EU - Bürger haben keine digitalen Fähigkeiten .
* **ZUSAMMENFASSUNG VON:**
* [Entschließung des Europäischen Parlaments: Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für die Rechte des Kindes (2007/2093 (INI))](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52008IP0012)
* **WAS IST DAS ZIEL DIESER ENTSCHLIESSUNG?**
* Die Entschließung ist ein umfassender Prospekt von Maßnahmen und Maßnahmen des [Europäischen Parlaments](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html) zum Schutz der Kinderrechte, der auf der von der [Europäischen Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) im Jahr 2006 erstellten Mitteilung „Auf dem [Weg zu einer EU-Strategie für die Rechte des Kindes](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52006DC0367) “ aufbaut .
* **WICHTIGE PUNKTE**
* In der Entschließung wird die Initiative der Kommission begrüßt, mit der der politische Wille anerkannt wird, dass Kinder die in der [Konvention](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx) der [Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx) festgelegten Rechte genießen müssen .
* In der Entschließung wird **gefordert,**dass **die Rechte von Kindern im Mittelpunkt aller EU-Politiken und externen Maßnahmen**sowie aller internationalen Abkommen stehen und eine rechtsverbindliche Klausel zur Wahrung der Rechte des Kindes enthalten.
* Die Strategie sollte **die Bedeutung der Familie**als grundlegende Institution der Gesellschaft für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung des Kindes anerkennen und Überwachung, finanzielle Ressourcen und Jahresberichte fordern.
* Nicht alle EU-Länder haben einen **Ombudsmann ernannt**, der die Rechte der Kinder wahrt.
* **Teilnahme von Kindern**
* Kinder und Jugendliche haben das Recht, unter gleicher Beteiligung von Mädchen und Jungen ihre Meinung zu äußern.
* **Gewalt**
* Gesetzgebung und vorbeugende Maßnahmen sind dringend erforderlich , um mit Gewalt, sexuellem Missbrauch, demütigender Bestrafung und schädlichen traditionellen Praktiken wie Genitalverstümmelung oder Zwangsehen umzugehen. Es verurteilt alle Formen physischer, psychischer und sexueller Gewalt, Folter, Ausbeutung, Geiselnahme, Handel oder Verkauf von Kindern oder ihren Organen.
* **Sexuelle Ausbeutung**
* Die sexuelle Ausbeutung von Kindern sollte bei der Verhängung rechtlicher Sanktionen als „Vergewaltigung“ betrachtet werden, und die Bezahlung von Sex mit Minderjährigen sollte ein Verbrechen sein. Durch Institutionen wie [Europol](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europol.html) und [Eurojust](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurojust.html) sollte ein wirksamerer rechtlicher Rahmen für den Schutz von Kindern geschaffen werden , um Sextourismus, Kinderhandel und Pädophilie zu bekämpfen . EU-Bürger, die außerhalb der EU Verbrechen im Bereich des Sextourismus begehen, sollten unter einem einzigen Satz von EU-Strafgesetzen behandelt werden.
* **Kinder in Gefahr**
* Die EU sollte jedes Kind in einer sozialen Situation, die seine geistige oder körperliche Unversehrtheit gefährdet, als „ **in Gefahr**“ definieren. Jedes Kind, das häusliche Gewalt erlebt, gilt als Opfer eines Verbrechens. Es werden mehrere Initiativen (Informationskampagnen, Austausch bewährter Verfahren usw.) vorgeschlagen, um beispielsweise den Verkauf von Alkohol und Drogen abzudecken.
* **Schädliche Medieninhalt**
* Bei dem Versuch, schädliche Medieninhalte wie Cyber-Mobbing und gewalttätige Videospiele zu verbieten, wird in der Entschließung das zunehmende Phänomen des Austauschs von Bildern von Kinderpornografie oder sexuellem Missbrauch über mobile Nachrichten anerkannt. Es fordert auch die Sperrung von Websites im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch.
* **Jugendkriminalität**
* Das Parlament fordert eine umfassende Antwort auf die ‚Jugendkriminalität‘ auf nationaler und EU - Ebene, durch Prävention Programme und die soziale Integration junger Straftäter zusätzlich zu rechtlichen Intervention. Es fordert auch einen Plan zur Verhütung von Jugendkriminalität, um Mobbing in Schulen und Banden zu bekämpfen, und fördert Alternativen zum Gefängnis.
* **Kinderarmut und soziale Ausgrenzung**
* Im Rahmen der Strategie zur Bekämpfung der Familienarmut, die sich auf Unterernährung, Prävention und Missbrauch von Krankheiten im Zusammenhang mit der sozialen oder rechtlichen Situation der Eltern konzentriert, sollte die EU darauf hinarbeiten, dass es in der EU keine obdachlosen Kinder oder Straßenkinder gibt.
* **Kinderarbeit**
* Kinder, die legal arbeiten, müssen für gleichwertige Arbeit gleich bezahlt werden. Sklaverei, Schuldknechtschaft und Arbeit, die sich nachteilig auf Gesundheit und Sicherheit auswirken, werden verurteilt.
* **Annahme**
* Die Qualität der Informationen, die Vorbereitung und Verarbeitung internationaler Adoptionen sowie die Dienste nach der Adoption müssen verbessert werden. Die Adoption sollte im Land des Kindes oder international erlaubt sein, wobei Heimeinrichtungen nur eine vorübergehende Lösung darstellen.
* **Migrantenkinder und Kinder in bewaffneten Konflikten**
* Besondere Aufmerksamkeit sollte Flüchtlings-, Asylsuchenden und Migrantenkindern gewidmet werden, damit sie ihre Rechte unabhängig vom rechtlichen Status ihrer Eltern geltend machen können. Unbegleitete Minderjährige sind häufig Opfer der Ausbeutung durch das organisierte Verbrechen. Es sind auch Maßnahmen zum Schutz der Roma-Kinder sowie der Kindersoldaten und der Kriegsopfer erforderlich.
* **Bildung und Registrierung**
* Eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Kindern, insbesondere von Mädchen, und eine bessere Betreuung von Kleinkindern sind erforderlich. Jedes Kind sollte registriert sein und das Recht respektieren, bei der Geburt eine Staatsangehörigkeit oder Identität zu erhalten.
* **Beiträge der EU-Länder zum EU-Haushalt**
* Die Europäische Union hat Regeln für Methoden und Verfahren verabschiedet, die von den EU-Ländern hinsichtlich ihrer Beiträge zum EU- [Haushalt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/budget.html) einzuhalten sind, die als [EU-Eigenmittel bezeichnet werden](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/community_own_resources.html) .
* **HANDLUNG**
* Verordnung (EU, Euratom) Nr. [609/2014](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32014R0609) des [Rates](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32014R0609) vom 26. Mai 2014 über die Methoden und Verfahren zur [Bereitstellung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32014R0609) der traditionellen, auf Mehrwertsteuer und BNE basierenden Eigenmittel sowie über die Maßnahmen zur Deckung des Bargeldbedarfs (Neufassung)
* **ZUSAMMENFASSUNG**
* Die Europäische Union hat Regeln für Methoden und Verfahren verabschiedet, die von den EU-Ländern hinsichtlich ihrer Beiträge zum EU- [Haushalt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/budget.html) einzuhalten sind, die als [EU-Eigenmittel bezeichnet werden](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/community_own_resources.html) .
* **WAS MACHT DIESE VERORDNUNG?**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| - - | Sie legt die Regeln fest, nach denen die EU-Länder der Europäischen Kommission die eigenen Ressourcen zur Verfügung stellen. Eigene Ressourcen machen **die überwiegende Mehrheit des Einkommens aus, das den EU-Haushalt finanziert, und umfassen**:   |  |  | | --- | --- | | - - | Zölle auf Einfuhren von außerhalb der EU und Steuern auf die Zuckerproduktion innerhalb der EU, |  |  |  | | --- | --- | | - - | Einnahmen basierend auf einem Anteil an der [Mehrwertsteuer](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:l31057) (VAT) von EU - Ländern gesammelt, |  |  |  | | --- | --- | | - - | Einnahmen basierend auf dem Bruttonationaleinkommen \* (BNE) jedes EU-Landes. | |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Außerdem werden die Maßnahmen definiert, um gegebenenfalls den Bargeldbedarf (dh den Cashflow-Bedarf) zu decken. |

* **WICHTIGE PUNKTE**

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Die Eigenmittel müssen der Europäischen Kommission zur Verfügung stehen, damit sie die im Haushalt vereinbarten erforderlichen Zahlungen leisten kann. |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Die EU-Länder müssen Konten und Unterlagen über die von ihnen gesammelten Eigenmittel führen und diese jederzeit für die Kommission vorlegen können. |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Jedes EU-Land muss dem im Namen der Kommission eröffneten Konto bei seinem Finanzministerium oder der von ihm ernannten Stelle eigene Ressourcen gutschreiben. |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | EU-Länder müssen getrennte Konten für Ansprüche führen, die nicht zurückgefordert wurden. Sie müssen Einzelheiten zu diesen Konten angeben und der Kommission vierteljährliche Erklärungen vorlegen. Auf diese Weise kann die Kommission die Maßnahmen der EU-Länder überwachen, um eigene Ressourcen zu sammeln, insbesondere solche, die durch Betrug oder Unregelmäßigkeiten gefährdet sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Um sicherzustellen, dass der EU-Haushalt unter allen Umständen finanziert werden kann, müssen die EU-Länder der EU in Form von konstanten monatlichen Zwölftel die im Haushalt eingegebenen Eigenmittel zur Verfügung stellen. Sie können anschließend die zur Verfügung gestellten Beträge entsprechend der tatsächlichen Basis der mehrwertsteuerbasierten Eigenressource und den entsprechenden Änderungen des BNE anpassen, sobald sie vollständig bekannt sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Die Auswirkungen von Änderungen der BNE-Daten, die nach Ende eines jeden Geschäftsjahres vorgenommen wurden, auf die Finanzierung von Bruttominderungen (die Kürzungen der BNE-Beiträge bestimmter EU-Länder) sollten geklärt werden. |

* **WANN GILT DIESE VERORDNUNG?**
* Ab dem 1. Januar 2014.
* **HINTERGRUND**
* Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. [609/2014](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32014R0609) ist einer von drei Rechtsakten, die das so genannte Paket „Eigenmittel“ bilden, das mit dem [mehrjährigen Finanzrahmen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/multiannual_financial_framework.html) der EU verbunden ist - dem EU-Haushalt für den Zeitraum 2014-2020. Die zwei anderen Handlungen in dem Paket sind :

|  |  |
| --- | --- |
| - - | [Beschluss 2014/335 / EU des](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:0601_3) Rates [, Euratom](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:0601_3) über das System der Eigenmittel der Europäischen Union, |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Rat die [Verordnung (EU, Euratom) Nr 608/2014](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:0601_4) des 26. Mai 2014 zur Festlegung von Maßnahmen für das System der Eigenmittel der Europäischen Union umzusetzen. |

**Richtlinien zur Auswirkung auf das Handelskonzept**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Leitlinien zu den Auswirkungen auf das Handelskonzept in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52004XC0427%252806%2529)

**WAS IST DAS ZIEL DER RICHTLINIEN?**

* [Artikel 101](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:12016E101) AEUV ( ex Artikel 81 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)) verbietet Kartelle [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l26113%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) und Verhaltensweisen , die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verzerren (vertikale [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l26113%26from%3DEN%23keyterm_E0002#keyterm_E0002) und horizontale Vereinbarungen [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l26113%26from%3DEN%23keyterm_E0003#keyterm_E0003) ), mit bestimmten Ausnahmen (gemäß Artikel 101 Absatz 3). .
* [Artikel 102](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:12016E102) AEUV ( ex Artikel 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)) verbietet Missbräuche durch Unternehmen mit beherrschender Stellung.
* Die beiden Artikel gelten nur, wenn festgestellt werden kann, dass Vereinbarungen und Praktiken **den Handel zwischen EU-Ländern *spürbar*beeinträchtigen können**.
* Mit diesen Leitlinien der [Europäischen Kommission soll](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) die Methodik für die Anwendung des Konzepts der **Auswirkungen auf den Handel**zwischen EU-Ländern in Bezug auf Wettbewerbsfälle erläutert und dargelegt werden, wobei die vom [Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegte Rechtsprechung berücksichtigt wird](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_court_justice.html) .

**WICHTIGE PUNKTE**

* Wenn im Fall von **Artikel 101 AEUV**das gesamte Abkommen den Handel zwischen EU-Ländern beeinträchtigen kann, unterliegt das gesamte Abkommen dem EU-Recht, einschließlich aller Teile des Abkommens, die den Handel zwischen EU-Ländern einzeln nicht beeinträchtigen. In Fällen, in denen die vertraglichen Beziehungen zwischen denselben Parteien mehrere Aktivitäten umfassen, müssen diese Aktivitäten, um Teil derselben Vereinbarung zu sein, direkt miteinander verbunden sein und einen integralen Bestandteil derselben gesamten Geschäftsvereinbarung bilden. Wenn nicht, jede Aktivität bildet eine gesonderte Vereinbarung .
* Im Fall von **Artikel 102 AEUV**muss der Missbrauch den Handel zwischen EU-Ländern beeinträchtigen. Verhaltensweisen, die Teil einer Gesamtstrategie des marktbeherrschenden Unternehmens sind, müssen im Hinblick auf ihre Gesamtauswirkung bewertet werden. Wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen verschiedene Praktiken anwendet, um dasselbe Ziel zu verfolgen (z. B. um Wettbewerber auszuschalten oder auszuschließen), reicht es aus, wenn mindestens eine dieser Praktiken auf alle Praktiken anwendbar ist, die Teil dieser Gesamtstrategie sind Praktiken können den Handel zwischen EU-Ländern beeinträchtigen.
* Die Richtlinien konzentrieren sich auf drei Hauptaspekte und sollen Folgendes klarstellen:
  + Das **Konzept des Handels zwischen EU-Ländern**beschränkt sich nicht auf den traditionellen grenzüberschreitenden Austausch von Waren und Dienstleistungen. Es handelt sich um ein umfassenderes Konzept, das alle grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten einschließlich der Niederlassung [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l26113%26from%3DEN%23keyterm_E0004#keyterm_E0004) abdeckt . Das Konzept impliziert, dass es Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit geben muss, an der mindestens (Teile von) 2 EU-Ländern beteiligt sind.
  + Die Bedeutung der Wörter **„kann sich auswirken“**definiert die Art der erforderlichen Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Ländern. Nach dem vom Gerichtshof entwickelten Standardtest muss es möglich sein , auf der Grundlage einer Reihe objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Faktoren mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit**vorauszusehen , dass die Vereinbarung oder Praxis einen direkten Einfluss haben kann oder indirekt, tatsächlich oder potenziell, in Bezug auf das Muster des Handels zwischen EU-Ländern. In Fällen, in denen die Vereinbarung oder Praxis die Wettbewerbsstruktur innerhalb der EU beeinträchtigen kann, wird die Zuständigkeit des EU-Rechts festgelegt.
  + der Begriff der **„ Wertschätzbarkeit “**: Die Auswirkung auf das Handelskriterium enthält ein **quantitatives Element**, das die Zuständigkeit des EU-Rechts auf Vereinbarungen und Praktiken beschränkt, die Auswirkungen in einer bestimmten Größenordnung haben können. Die Werthaltigkeit kann insbesondere anhand der Position und der Bedeutung der relevanten Unternehmen auf dem Markt für die betreffenden Produkte beurteilt werden. Diese Bewertung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Art der Vereinbarung und Praxis, der Art der abgedeckten Produkte und der Marktposition der betroffenen Unternehmen.
* Nach Ansicht der Kommission können Abkommen den Handel zwischen EU-Ländern grundsätzlich **nicht**nennenswert beeinträchtigen, wenn zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
  + Der **Gesamtmarktanteil**der Parteien auf dem relevanten Markt in der EU beträgt höchstens 5%. und
  + Bei **horizontalen Vereinbarungen**übersteigt der **Gesamtjahresumsatz**der Unternehmen mit den betreffenden Produkten 40 Mio. EUR nicht. Bei **vertikalen Vereinbarungen**beträgt der **Gesamtumsatz des Lieferanten**mit den betreffenden Produkten höchstens 40 Mio. EUR.
* Die Leitlinien enthalten eine Analyse verschiedener Formen von Vereinbarungen und Praktiken, die einen Hinweis darauf geben, wie das Konzept der Handelseffekte in der Praxis angewendet werden sollte.
* Die Auswirkung des Handelskriteriums ist ein autonomes Zuständigkeitskriterium des EU-Rechts. Sie muss jeweils getrennt bewertet werden und unterscheidet sich von der Wettbewerbsbeschränkung.

**Ab wann gelten die Richtlinien?**

Sie haben sich seit dem 27. April 2004 beworben.

**Zugang zur Akte der Europäischen Kommission in Fusions- und Kartellfällen**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Bekanntmachung der Kommission über die Regeln für den Zugang zu den Akten der Kommission in Fusions- und Kartellfällen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52005XC1222%252803%2529)

**WAS IST DAS ZIEL DER MITTEILUNG DER KOMMISSION?**

Es enthält Regeln für den Zugang von Parteien, die an [Fusions-](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/merger.html) und [Kartellfällen beteiligt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/antitrust.html) sind, zu den Akten der [Europäischen Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) . Die Bekanntmachung zielt darauf ab, die Transparenz der [Wettbewerbsverfahren](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competition.html) zu verbessern , und unterstreicht das Engagement der Kommission für ein ordnungsgemäßes Verfahren und die Verteidigungsrechte der Parteien.

**WICHTIGE PUNKTE**

Der Zugang zu den Akten soll die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts gegen etwaige Einwände der Kommission in Fällen nach [Artikel 101](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016E101) und [Artikel 102](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016E102) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in Fällen nach der [Fusionskontrollverordnung ermöglichen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:l26096) . Dies umfasst das Verfahren zur Kontrolle bestimmter Fusionsvorgänge zwischen Unternehmen.

**Artikel 101**(ex Artikel 81 des EG-Vertrags) verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Unternehmensverbänden, die den Wettbewerb einschränken, wie Preisabsprachen oder Marktanteile. **Artikel 102**(ex Artikel 82 des EG-Vertrags) verbietet Unternehmen, eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie beispielsweise unfaire Preise verlangen, die Produktion einschränken oder Innovationen ablehnen.

**Wer hat Anspruch auf Zugriff auf die Datei?**

Auf Anfrage wird den Personen, Unternehmen oder Unternehmensverbänden, gegen die die Kommission Einwände erhoben hat, der Aktenzugriff gewährt. In der Mitteilung wird klargestellt, wer unter welchen Umständen das Recht hat, den Zugriff auf die Datei zu beantragen. Personen, Unternehmen oder Unternehmensverbände, die eine **Mitteilung der Beschwerdepunkte**[\* erhalten,](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l10106%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) haben das Recht, **alle**belastenden oder entlastenden **Beweise**in den Untersuchungsakten der Kommission einzusehen .

In der Bekanntmachung wird ein gesondertes Recht anerkannt, das Beschwerdeführern in Kartellfällen und anderen Beteiligten in Fusionsfällen **eingeschränkten Zugang**zu bestimmten Dokumenten in der Akte gewährt . Diese Rechte werden gesondert behandelt, da sich Umfang, Art und Zeitpunkt vom Recht auf Zugang zu Akten unterscheiden, die den Adressaten einer Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumt werden.

Das Recht auf Zugang zu den Akten in Wettbewerbsfällen **unterscheidet sich**vom [allgemeinen Recht auf Zugang zu Dokumenten](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:l14546) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Das Recht auf Zugang zu Dokumenten wurde zu einem anderen Zweck eingerichtet und unterliegt anderen Regeln.

**Zugängliche und unzugängliche Dokumente**

Die **Akte der Kommission**enthält **alle Dokumente, die Teil des spezifischen Verfahrens sind,**auf dem die Mitteilung der Beschwerdepunkte basiert. Der Hinweis identifiziert die Arten von Dokumenten, auf die zugegriffen werden kann, und diejenigen, die nicht zugänglich sind. **Nur zwei Arten von Informationen sind nicht zugänglich**:

* interne Dokumente, die sowohl interne Dokumente der Kommission als auch zwischen der Kommission und anderen Behörden ausgetauschte Dokumente enthalten;
* Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen, bei denen die Offenlegung zu ernsthaften Schäden für eine Person oder ein Unternehmen führen kann. Nach Möglichkeit gewährt die Kommission Zugang zu nicht vertraulichen Versionen der Originalinformationen.

**Verantwortlichkeiten der Parteien, die Informationen übermitteln**

Um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen zu gewährleisten, muss jede Person, die der Kommission Informationen übermittelt, Folgendes tun:

* Material, das sie als vertraulich betrachten, eindeutig identifizieren;
* eine separate nicht vertrauliche Version bereitstellen ;
* Geben Sie in Kartellverfahren eine kurze Beschreibung jeder gelöschten Information.

**Vertraulichkeitsansprüche**

In der Bekanntmachung werden die Kriterien beschrieben, nach denen die Kommission **Vertraulichkeitsansprüche**bewertet . Es ist auch vorgesehen, dass die Notwendigkeit, die Verteidigungsrechte zu schützen, die Bedenken hinsichtlich des Schutzes vertraulicher Informationen überwiegen kann.

Sie bestätigt, dass die Kommission den Zugang entweder in elektronischer Form oder in Papierform gewähren kann.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [- Kartellrecht](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/competition/antitrust/legislation/legislation.html) ( *Europäische Kommission*)
* [Fusionen Gesetzgebung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/legislation.html) ( *Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Mitteilung der Beschwerdepunkte:**Erklärung der Kommission zu ihrer vorläufigen Ansicht, dass die Adressaten möglicherweise gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen haben.

**Stärkung der Verbraucherrechte in der EU**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Richtlinie 2011/83 / EU über Verbraucherrechte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32011L0083)

[Richtlinie (EU) 2019/2161 zur Änderung der Richtlinie 93/13 / EWG und der Richtlinien 98/6 / EG, 2005/29 / EG und 2011/83 / EU hinsichtlich einer besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzbestimmungen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32019L2161)

**WAS IST DAS ZIEL DER RICHTLINIEN?**

**Die Richtlinie 2011/83 / EU**zielt darauf ab :

* Verbesserung des Verbraucherschutzes durch Harmonisierung mehrerer Schlüsselaspekte der nationalen Gesetzgebung zu Verträgen zwischen Kunden und Verkäufern;
* Förderung des Handels zwischen EU-Ländern, insbesondere für Verbraucher, die online einkaufen;

Die Richtlinie ersetzte die Fernabsatzrichtlinie ( [97/7 / EG](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31997L0007) ) und die Haustürverkaufsrichtlinie ( [85/577 / EWG](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31985L0577) ).

**Die Richtlinie (EU) 2019/2161**zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzbestimmungen ändert die Richtlinie **2011/83**/ EU. Die Änderungen erhöhen den Schutz für Verbraucher in der EU in verschiedenen Bereichen wie Einkäufe über Online - Marktplätze , die Transparenz der Preis Personalisierung [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:0904_4%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) und Ranking von Online - Angeboten und die Rechte der Verbraucher , wenn ‚freie‘ Online - Dienste.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Umfang**

* Mit einigen Ausnahmen wie [Pauschalreisen und Urlaub](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:090405_1) oder Finanzdienstleistungen, wie [Verbraucherkredite](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:co0001) und [Versicherungen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:24040301_1) , die **Richtlinie 2011/83 / EU**, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2161, deckt ein breites Spektrum von Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern abgeschlossen, nämlich **Kaufverträge**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:0904_4%26from%3DEN%23keyterm_E0002#keyterm_E0002) , **Serviceverträge**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:0904_4%26from%3DEN%23keyterm_E0003#keyterm_E0003) , **Verträge für digitale Online-Inhalte**und **Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom und Fernwärme**). Sie gilt für Verträge, die in Geschäften geschlossen werden, und für Verträge, die außerhalb des Geschäfts (z. B. beim Verbraucher zu Hause) oder in der Ferne (z. B. online) abgeschlossen werden.
* **Durch die Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2161 wird**der Geltungsbereich der Richtlinie **2011/83**/ EU auf Verträge **ausgedehnt,**nach denen der Gewerbetreibende dem Verbraucher **digitale Dienste**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:0904_4%26from%3DEN%23keyterm_E0004#keyterm_E0004) oder **digitale Inhalte**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:0904_4%26from%3DEN%23keyterm_E0005#keyterm_E0005) liefert oder sich verpflichtet und der Verbraucher **persönliche Dienstleistungen**erbringt oder sich dazu verpflichtet **Daten**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:0904_4%26from%3DEN%23keyterm_E0006#keyterm_E0006) . Außerdem wird die Situation von Produkten geklärt, die Verbrauchern auf **Online-Marktplätzen**[\* angeboten werden](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:0904_4%26from%3DEN%23keyterm_E0007#keyterm_E0007) , auf denen sowohl der Anbieter des Online-Marktplatzes als auch der Drittanbieter an der Bereitstellung der nach der Richtlinie 2011/83 / EU erforderlichen **vorvertraglichen Informationen beteiligt sind**.

**Informationspflichten**

* Vor Abschluss eines Vertrags müssen Händler den Verbrauchern Informationen in klarer, verständlicher Sprache zur Verfügung stellen, wie z.
  + ihre **Identität und Kontaktdaten**;
  + das **Produkt ist Hauptmerkmal**; und
  + die **geltenden Bedingungen**, einschließlich Zahlungsbedingungen, Lieferzeit, Leistung und Dauer des Vertrags sowie Kündigungsbedingungen.
* In **Geschäften**müssen nur Informationen bereitgestellt werden, die noch nicht offensichtlich sind.
* Die Informationsanforderungen, insbesondere zum Widerrufsrecht, sind **detaillierter**für Verträge, die in der Ferne abgeschlossen werden (z. B. per Post, Telefon oder online), und für Verträge, die außerhalb des Geschäfts abgeschlossen werden (z. B. wenn ein Händler das Haus eines Verbrauchers besucht).
* Die Änderungsrichtlinie (EU) 2019/2161 enthält einen neuen Artikel, der sich mit **spezifischen Informationsanforderungen**für Verträge auf Online-Marktplätzen befasst. Online-Marktplätze müssen die Verbraucher darüber informieren, ob der Drittanbieter ein Händler oder ein Nichthändler (ein Verbraucher) ist, den Verbraucher vor der Nichtanwendbarkeit der EU-Verbraucherschutzbestimmungen auf Verträge mit Nichthändlern warnen und erklären, wer dies ist Verantwortlich für die Vertragserfüllung: der Drittanbieter oder der Online-Marktplatz selbst.
* Gemäß der Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2161 müssen Händler die Verbraucher darüber informieren, ob der Preis auf der Grundlage automatisierter Entscheidungen personalisiert wurde .

**Recht von Rückzug**

* Verbraucher können innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:0904_4%26from%3DEN%23keyterm_E0008#keyterm_E0008) oder Abschluss des Servicevertrags mit bestimmten Ausnahmen ohne Angabe von Gründen oder Kosten von **Fern- und**Außenverträgen zurücktreten . Ein vom Verkäufer bereitgestelltes Standard-Widerrufsformular reicht aus. Werden die Verbraucher nicht auf ihre Rechte aufmerksam gemacht, verlängert sich die Widerrufsfrist um 12 Monate.
* **Ausnahmen**gelten unter verschiedenen Umständen, z. B. für schnell verderbliche Waren, versiegelte Waren, die vom Verbraucher geöffnet wurden und aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen nicht zurückgegeben werden können, sowie Hotelreservierungen oder Mietwagen, die an bestimmte Daten gebunden sind. Ausnahmen gelten unter Umständen auch für **Verträge über die Lieferung digitaler Inhalte,**die nicht auf einem materiellen Medium geliefert werden, wenn die Aufführung begonnen hat.
* Wenn Verbraucher von einem Vertrag zurücktreten, dürfen sie die **digitalen Inhalte**oder **digitalen Dienste nicht nutzen**und Dritten nicht zur Verfügung stellen.

**Keine ungerechtfertigten Zahlungskosten oder zusätzlichen Kosten**

* Händler dürfen keine Verbrauchergebühren erheben, die höher sind als die Kosten, die der Händler für die Art der Zahlung trägt.
* Wenn der Verbraucher einen Händler anruft, um sich über den abgeschlossenen Vertrag zu erkundigen oder sich darüber zu beschweren, darf er nicht mehr als den Basis-Telefontarif bezahlen.
* Händler müssen die ausdrückliche Zustimmung eines Verbrauchers haben, wenn sie zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen anbieten. Vorab angekreuzte Kästchen auf einem Bestellformular dürfen für solche Zahlungen nicht verwendet werden.

**Strafen**

* **Durch die Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2161**müssen die EU-Länder wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen einführen, um Händler zu bestrafen, die gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie verstoßen.
* Mit der Änderungsrichtlinie (EU) 2019/2161 wird eine Liste von Kriterien eingeführt, die bei der Verhängung der Sanktionen anzuwenden sind. Außerdem müssen die EU-Länder die Möglichkeit vorsehen, Geldbußen von mindestens 4% des Umsatzes eines Gewerbetreibenden oder 2 Mio. EUR zu verhängen, wenn Informationen über den Umsatz des Gewerbetreibenden nicht verfügbar sind, wenn sie gemeinsam schwerwiegende grenzüberschreitende Verstöße gegen die Verbraucher feststellen in mehreren EU-Ländern.

**Ab wann gelten die Richtlinien?**

**Die Richtlinie 2011/83 / EU**gilt seit dem 12. Dezember 2011 und musste bis zum 13. Dezember 2013 in den EU-Ländern zum Gesetz werden. Sie gilt für Verträge, die nach dem 13. Juni 2014 geschlossen wurden.

**Die Änderungsrichtlinie (EU) 2019/2161**muss in den EU-Ländern bis zum 28. November 2021 in **Kraft**treten und gilt ab dem 28. Mai 2022.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Verbraucherschutz](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/info/policies/consumers/consumer-protection_en) ( *Europäische Kommission*)
* [Factsheet - New Deal: Welche Vorteile bekomme ich als Verbraucher?](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/info/files/factsheet-new-deal-what-benefits-will-i-get-consumer_en)( *Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Preis Personalisierung :**wo ein Verkäufer / Dienstleister Preise festlegen können, sind die individuell an verschiedene Kunden. Dies wird zunehmend durch die Entwicklung von Big Data und Analytics ermöglicht und ist eine Form der Preisdiskriminierung (bei der ein Verkäufer ein identisches Produkt zu unterschiedlichen Preisen an verschiedene Marktsegmente verkaufen kann). Personalisierte Preise entstehen, wenn Unternehmen unterschiedliche Preise für einzelne Verbraucher festlegen oder Produkte individuell auf die Vorlieben der Verbraucher zuschneiden.

**Kaufvertrag:**Jeder Vertrag, bei dem der Gewerbetreibende das Eigentum an Waren auf den Verbraucher überträgt oder sich verpflichtet, einschließlich aller Verträge, deren Gegenstand sowohl Waren als auch Dienstleistungen sind.

**Servicevertrag:**Jeder andere Vertrag als ein Kaufvertrag, bei dem der Gewerbetreibende eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder sich dazu verpflichtet, den Preis dafür zu zahlen oder zu zahlen.

**Digitaler Service :**

* ein Dienst, der es dem Verbraucher ermöglicht, Daten in digitaler Form zu erstellen, zu verarbeiten, zu speichern oder darauf zuzugreifen; oder
* Ein Dienst, der das Teilen oder jede andere Interaktion mit Daten in digitaler Form ermöglicht, die vom Verbraucher oder anderen Benutzern dieses Dienstes hochgeladen oder erstellt wurden.

**Digitaler Inhalt:**Daten, die in digitaler Form produziert und geliefert werden.

**Personenbezogene Daten:**Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

**Online-Marktplatz:**Ein Dienst, der Software verwendet, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die von oder im Auftrag eines Händlers betrieben wird und es Verbrauchern ermöglicht, Fernverträge mit anderen Händlern oder Verbrauchern abzuschließen.

**Waren :**

* alle physischen beweglichen Gegenstände, einschließlich Wasser, Gas und Strom, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder einer festgelegten Menge verkauft werden;
* alle physischen beweglichen Gegenstände, die digitale Inhalte oder einen digitalen Dienst derart enthalten oder mit diesen verbunden sind, dass das Fehlen dieses digitalen Inhalts oder digitalen Dienstes die Waren daran hindern würde, ihre Funktionen zu erfüllen („Waren mit digitalen Elementen“).

**Internationale Kulturbeziehungen - eine EU-Strategie**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Gemeinsame Mitteilung (JOIN (2016) 29 final) - Strategie der internationalen kulturellen Zusammenarbeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52016JC0029)

[Artikel 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016E006)

**WAS IST DAS ZIEL DER KOMMUNIKATION UND ARTIKEL 6 AEUV?**

* In der Mitteilung wird eine Strategie für effektivere internationale Kulturbeziehungen (dh den Austausch von Ideen, Ansichten und Meinungen zwischen verschiedenen Kulturen) vorgeschlagen, um die Priorität der [Europäischen Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) zu unterstützen, die EU zu einem stärkeren globalen Teilnehmer, einem besseren internationalen Partner und einem wichtigeren Beitragszahler zu machen zu nachhaltigem Wachstum.
* Es macht einen **Modell für die kulturelle Zusammenarbeit**zwischen dem EU - Ländern, nationalen Kulturorganisationen sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen ‚Kulturdiplomatie‘ mit einer globalen Friedensordnung zu fördern, die [Rechtsstaatlichkeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/rule_of_law.html) , Meinungsfreiheit, gegenseitigem Verständnis und Achtung des Grundes Werte.
* Obwohl die Kulturpolitik in erster Linie Sache der EU-Länder selbst ist, sieht Artikel 6 AEUV vor, dass die EU einen Beitrag zur Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung der Aktivitäten der EU-Länder in diesem Bereich leisten kann.

**WICHTIGE PUNKTE**

Bei Kultur geht es nicht nur um Kunst oder Literatur. Es umfasst eine breite Palette von Aktivitäten, vom interkulturellen Dialog [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:4298957%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) bis zum Tourismus, von Bildung und Forschung bis zur Kreativwirtschaft, vom Schutz des Erbes bis zur Förderung neuer Technologien und von der Handwerkskunst bis zur Entwicklungszusammenarbeit.

Es spielt auch eine wichtige Rolle in der **EU-Außenpolitik,**wo kulturelle Zusammenarbeit Stereotypen und Vorurteilen entgegenwirkt und der Dialog Konflikte verhindern und Versöhnung fördern kann. Es hilft bei der Reaktion auf globale Herausforderungen wie die Integration von Flüchtlingen, die Bekämpfung gewaltsamer Radikalisierung und den Schutz des kulturellen Erbes der Welt. 

Kultur kann auch ein Instrument sein, um wichtige **soziale und wirtschaftliche Vorteile**wie Bürgerbeteiligung und Tourismuseinnahmen innerhalb und außerhalb der EU zu erzielen. 

Die Strategie baut auf früheren Mitteilungen über [Kultur und die internationalen Beziehungen der EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:cu0002) und [die Rolle der Kultur in der EU-Entwicklungszusammenarbeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:11010202_3) auf und aktualisiert diese. Sie konzentriert sich auf die Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit in **drei Hauptbereichen**:

* **Förderung einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung**durch Stärkung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Unterstützung der Rolle der lokalen Gebietskörperschaften. Beispiele für diese in Aktion sind :
  + das [Creative Networks- Programm](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.asef.org/projects/programmes/2955-asef-creative-networks) der Asia-Europe Foundation ;
  + EU-Unterstützung im südlichen Mittelmeerraum für ein Projekt zur Entwicklung von Clustern in der Kultur- und Kreativbranche mit [UNIDO ( Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung )](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.unido.org/) ;
  + ein [europäisches Netzwerk von Kreativzentren](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://creativehubs.eu/) , an dem alle am [Programm „Kreatives Europa“](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:1002_1) teilnehmenden Länder beteiligt sind (einschließlich Serbien, Moldawien, Türkei, Georgien und Ukraine).
* Förderung friedlicher Beziehungen zwischen Gemeinschaften und Völkern mit unterschiedlichen religiösen Überzeugungen. Der Dialog kann dazu beitragen, faire, friedliche und integrative Gesellschaften zu fördern, die die Menschenrechte respektieren und die lokalen Empfindlichkeiten berücksichtigen, wobei Maßnahmen auf bestimmte kulturelle Kontexte und Interessen zugeschnitten sind. Dies beinhaltet :
  + Programme zur Förderung der Kultur innerhalb der [Östlichen Partnerschaft](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/eastern-partnership_en) , an denen Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Georgien, Moldawien und die Ukraine beteiligt sind;
  + Unterstützung der [Anna Lindh Foundation](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.annalindhfoundation.org/) und ihres Netzwerks von Organisationen in den 42 Ländern der [Union für den Mittelmeerraum](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ufmsecretariat.org/) .
* **Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des kulturellen Erbes**durch Förderung der Forschung, Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern und Unterstützung des Schutzes von Kulturerbestätten. Die Sanierung und Förderung des kulturellen Erbes zieht den Tourismus an und fördert das Wirtschaftswachstum. Beispiele sind :
  + Forschung im Rahmen von [Horizont 2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:2701_3) , um neue Wege zu finden, um das vom Klimawandel bedrohte kulturelle Erbe zu bewahren und zu verwalten, an dem Nicht-EU-Länder teilnehmen können;
  + Bekämpfung des Handels mit Kulturerbe, einschließlich der Unterstützung der Ausbildung von Zollbeamten bei Grenzkontrollen, um die Früherkennung gestohlener Artefakte zu unterstützen;
  + Zusammenarbeit mit der [UNESCO](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://en.unesco.org/) zur Einrichtung eines **schnellen Reaktionsmechanismus**zum Schutz von Kulturerbestätten. Der [regionale Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrienkrise](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/countries/syria/madad_en) wird auch zum Schutz des kulturellen Erbes und zur Förderung der kulturellen Vielfalt beitragen.

Die kulturelle Zusammenarbeit der EU umfasst sowohl die EU als auch die Entwicklungsländer und kann verbessert werden durch:

* Bündelung von Ressourcen und Zusammenarbeit in Nicht-EU-Ländern;
* bessere Zusammenarbeit mit nationalen Kulturinstituten innerhalb der EU;
* verstärkte Nutzung von EU-Botschaften in Nicht-EU-Ländern ( [Delegationen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/about/eu-delegations_en) );
* Einrichtung europäischer Kulturhäuser, die Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung erbringen, sich an gemeinsamen Projekten beteiligen und Stipendien sowie Kultur- und Bildungsaustausch anbieten sollen;
* gemeinsame kulturelle Veranstaltungen der EU ;
* Konzentration auf strategische internationale Partner;
* Austausch von Studenten, Forschern und Alumni zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern.

Diese kulturelle Strategie kann unter Nutzung vorhandener Ressourcen gefördert werden, wie z.

* [Partnerschaftsinstrument](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:28_1) (EU-Kontaktinstrument)
* [Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:1302_1)
* [Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:110102_3)
* [Creative Europe Program](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eacea.ec.europa.eu/creative-europe_en) (Förderung des kulturellen Erbes)
* [EU - Erweiterung Politik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enlargement.html)( beinhaltet Kulturpolitik )
* [Europäische Nachbarschaftspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/neighbourhood_policy.html) (Beziehungen zu 16 Nachbarländern)
* [Entwicklungszusammenarbeit Instrument](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:110102_1)
* [Cotonou-Abkommen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:r12101) (EU-Zusammenarbeit mit afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern).

**Informationstechnologie für Zollzwecke**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Entscheidung 2009/917 / JI über den Einsatz von Informationstechnologie für Zollzwecke](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32009D0917)

**WAS IST DAS ZIEL DER ENTSCHEIDUNG?**

* Es ersetzt und aktualisiert das [Übereinkommen über](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:41995A1127%252802%2529) das [Zollinformationssystem von](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:41995A1127%252802%2529) 1995 [(GUS-Übereinkommen)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:41995A1127%252802%2529) und bringt es mit der Verordnung (EG) Nr. [766/2008](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32008R0766) in Einklang, mit der die Verordnung (EG) Nr. [515/97](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31997R0515) (siehe [Zusammenfassung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/%3Furi%3DLEGISSUM:l11037) ) über die Zusammenarbeit zwischen EU-Ländern und [Europa](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html)[geändert wird](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31997R0515)[Kommission,](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) um sicherzustellen, dass das Gesetz über Zoll und Landwirtschaft korrekt angewendet wird.
* Die GUS soll dazu beitragen, schwerwiegende Verstöße gegen nationale Gesetze zu verhindern, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, indem Informationen schneller verfügbar gemacht werden und die Wirksamkeit der Zollzusammenarbeits- und Kontrollverfahren der EU-Länder erhöht wird.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die GUS besteht aus einer **zentralen Datenbank**, auf die von jedem EU-Land aus zugegriffen werden kann. Es umfasst ausschließlich Daten, die zur Erreichung seines Ziels erforderlich sind, einschließlich personenbezogener Daten in folgenden Bereichen:

* Waren (Produkte, die gekauft oder verkauft werden können);
* bedeutet der Transport ;
* Unternehmen ;
* Personen ;
* Betrug Trends ;
* Verfügbarkeit von Fachwissen ;
* Gegenstände, die festgenommen, beschlagnahmt oder beschlagnahmt wurden;
* Bargeld festgenommen, beschlagnahmt oder beschlagnahmt.

**Datenschutz**

* Die Richtlinie (EU) [2016/680](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32016L0680) gilt für den Datenschutz, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
* Die GUS enthält die Daten (einschließlich der Daten mit persönlichem Charakter), die zur Erreichung des Systemziels durch Aktivitäten wie Sichtung und Berichterstattung, diskrete Überwachung, spezifische Kontrollen sowie strategische und operative Analysen erforderlich sind.
* Diese Entscheidung respektiert die Grundrechte und hält sich an die Grundsätze, die insbesondere in der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/charter_fundamental_rights.html) . Es hindert die EU-Länder nicht daran, ihre verfassungsrechtlichen Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten anzuwenden.
* Nur die EU-Länder, die die Informationen an die GUS-Datenbank liefern, haben das Recht, diese Daten zu ändern, hinzuzufügen oder zu löschen.
* Die Daten werden nur für die Zeit gespeichert, die erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen, für den sie eingegeben wurden. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung wird vom Lieferland mindestens einmal jährlich überprüft.

**Zoll Dateien Identifizierung Datenbank**

* Es wurde eine spezielle Datenbank eingerichtet, die als Datenbank zur Identifizierung von Zollakten bekannt ist. Auf diese Weise können die nationalen Behörden feststellen, ob Personen oder Unternehmen, gegen die sie Ermittlungen durchführen, ebenfalls untersucht werden oder in anderen EU-Ländern untersucht wurden. Für die Zwecke dieser Datenbank teilen die EU-Länder untereinander sowie mit [Europol](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:23040102_1) und [Eurojust](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4369105) eine Liste schwerwiegender Verstöße gegen nationale Gesetze: diejenigen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 15.000 € bestraft werden.
* Ein EU-Land ist nicht verpflichtet, Informationen mit dieser speziellen Datenbank zu teilen, wenn dies die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen würde.
* Die Daten werden 3 Jahre lang aufbewahrt, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass ein Verstoß vorliegt. Die Daten werden 12 Monate nach dem letzten Ermittlungsakt gelöscht. Dies wird auf 6 Jahre verlängert, wenn ein Verstoß vorliegt, der nicht zu einer Verurteilung geführt hat, oder auf 10 Jahre, wenn eine Verurteilung vorliegt.

**Überwachung und Verwaltung**

* Jedes EU-Land benennt eine nationale Aufsichtsbehörde oder Behörden, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, um eine unabhängige Überwachung der von der Entscheidung erfassten Daten durchzuführen. Außerdem wurde eine gemeinsame Aufsichtsbehörde eingerichtet, die sich aus zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde jedes EU-Landes zusammensetzt.
* Der [Europäische Datenschutzbeauftragte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:0102_11) überwacht die Aktivitäten der Kommission in Bezug auf die GUS.
* Ein Ausschuss, der sich aus Vertretern der Zollverwaltungen der EU-Länder unter Beteiligung der Kommission zusammensetzt, ist für die Umsetzung und korrekte Anwendung dieser Entscheidung (einstimmig) und das ordnungsgemäße technische und operative Funktionieren der GUS (Entscheidungen von) verantwortlich Zweidrittelmehrheit).

**Ab wann gilt die Entscheidung?**

Es gilt seit dem 27. Mai 2011.

**EU-Entwicklungspolitik**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Artikel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016E004)

[Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016E208)

[Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Europäische Union (EUV)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016M021)

**EU-ENTWICKLUNGSPOLITIK IN DEN VERTRÄGEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

[Artikel 4 AEUV](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016E004) gibt der EU die Zuständigkeit für die Durchführung von Tätigkeiten und die Durchführung einer gemeinsamen Politik im Bereich der [Entwicklungszusammenarbeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/development_aid.html) . Die EU-Länder können auch ihre eigenen [Kompetenzen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competences.html) auf diesem Gebiet ausüben .

Das vorrangige Ziel der EU-Entwicklungspolitik [gemäß Artikel 208 AEUV](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016E208) ist die Verringerung und langfristige Beseitigung der Armut. Artikel 208 verlangt auch die EU und die EU - Länder zu Ehren Verpflichtungen im Rahmen der [Vereinten Nationen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://www.un.org/en/) (UN) und anderen zuständigen internationalen Organisationen .

Die EU-Entwicklungspolitik verfolgt auch die Ziele des EU-Außenrechts, insbesondere die in [Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016M021) des Vertrags über die Europäische Union (EUV) genannten, die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer mit das Hauptziel der Beseitigung der Armut.

Entsprechend den in Artikel 21 Absatz 2 EUV festgelegten Zielen trägt die Entwicklungspolitik unter anderem auch zur Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, zur Wahrung des Friedens und zur Verhinderung von Konflikten sowie zur Verbesserung der Umweltqualität bei und die nachhaltige Bewirtschaftung globaler natürlicher Ressourcen, die Unterstützung von Bevölkerungsgruppen, Ländern und Regionen, die mit Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen konfrontiert sind, und die Förderung eines internationalen Systems, das auf einer stärkeren multilateralen Zusammenarbeit und einer guten globalen Regierungsführung beruht.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Globale Verpflichtungen**

*Die EU als stärkerer globaler Akteur*

Die EU bemüht sich, alle verfügbaren Mittel der EU und der EU-Länder zusammenzubringen, um auf eine friedlichere und erfolgreichere Welt hinzuarbeiten. Die vollständige Umsetzung der [EU globalen Strategie (EUGS)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eeas.europa.eu/topics/eu-global-strategy_en) auf [Außen- und Sicherheitspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) im Jahr 2017 begann diese Strategie legt das EU-Kerninteresse und Grundsätze für den Eingriff und liefert eine Vision für eine glaubwürdige, verantwortlich und ansprechbar EU in der Welt. Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) werden Querschnittselemente bei der Umsetzung der EUGS sein.

Die EU und die EU-Länder sind zusammen der größte Geber von offizieller Entwicklungshilfe (ODA). Der [**Europäische Entwicklungsfonds (EEF)**](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:1103_1) ist das Hauptinstrument der EU für die Bereitstellung von Entwicklungshilfe für 79 afrikanische, karibische und pazifische Länder (AKP) sowie für [überseeische Länder und Gebiete im](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:1105_1) Rahmen des [Cotonou-Abkommens](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3DLEGISSUM:r12101) . 

Mit ihrem [Instrument für Entwicklungszusammenarbeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:110102_1) will die EU die Armut in Entwicklungsländern verringern sowie eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung fördern.

*Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Europäische Konsens über Entwicklung*

Die [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld) und ihre 17 [SDGs](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/) , die 2015 von den 193 UN-Mitgliedstaaten verabschiedet wurden, bilden den neuen globalen Rahmen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung bis 2030.

In Übereinstimmung mit der EUGS legt die EU in ihrem [neuen europäischen Entwicklungskonsens](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:42017Y0630%252801%2529) 2017 die Grundsätze für EU-Institutionen und EU-Länder in ihrer Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern fest, um zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der [Aktionsagenda von Addis Abeba beizutragen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/esa/ffd/wp-content/uploads/2015/08/AAAA_Outcome.pdf) , 2015 von den Vereinten Nationen vereinbart, und das [Pariser Übereinkommen über den Klimawandel](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:20010104_1) .

Der Konsens richtet die Entwicklungsmaßnahmen der EU an den SDGs aus und gliedert sich in die 5 Ps, die die Agenda 2030 (Menschen, Planeten, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft) festlegen.

*Finanzierung für eine nachhaltige Entwicklung*

Die EU ist Vertragspartei der Aktionsagenda von Addis Abeba, einer Einigung, die eine Partnerschaft von 193 UN-Mitgliedsländern auf der **dritten internationalen Konferenz**der **Vereinten Nationen über Entwicklungsfinanzierung**erzielt hat . Es ist ein wesentlicher Bestandteil der Agenda 2030 und setzt ein neues Paradigma für die Umsetzung, indem finanzielle und nichtfinanzielle Mittel effektiv eingesetzt werden und innerstaatliche Maßnahmen und solide Maßnahmen in den Vordergrund gestellt werden. Es Aktionsbereiche umfassen :

* inländische öffentliche Mittel
* nationales und internationales Privatgeschäft und Finanzen
* internationale Entwicklungszusammenarbeit
* internationaler Handel als Motor für Entwicklung
* Schulden und Tragfähigkeit der Schulden
* systemische Probleme
* Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau.

*Externer Investitionsplan*

Um die SDGs zu erreichen und sowohl öffentliche als auch private Investitionen [wirksam](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4314965) einzusetzen, hat die [EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/commission/eu-external-investment-plan_en) 2017 den [Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4314965) und die EFSD-Garantie eingerichtet. Diese sind Teil des [EU-Plans für externe Investitionen (EIP),](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/commission/eu-external-investment-plan_en) der sich mit der nachhaltigen Entwicklung befasst Herausforderungen in Afrika südlich der Sahara und Übergang durch Reformen in der [Nachbarschaftsregion](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/overview_en) der EU .

*Nach Cotonou*

[Derzeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3930_en.htm) laufen [Verhandlungen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3930_en.htm) , um die künftigen Beziehungen der EU zu den AKP-Ländern neu zu definieren. Derzeit wird es durch das Cotonou-Abkommen definiert, das 2020 endet. Das Abkommen hat dazu beigetragen, die Armut zu verringern, die Stabilität zu erhöhen und die AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu integrieren.

*Entwicklungseffektivität und gemeinsame Programmierung - bessere Zusammenarbeit mit EU-Ländern*

Die EU setzt sich dafür ein, dass die Entwicklungshilfe so effektiv wie möglich eingesetzt wird, um die SDGs zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurden mehrere internationale Abkommen gebilligt, darunter:

* die [Pariser Erklärung von 2005 und die Accra-Aktionsagenda von 2008](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.oecd.org/dac/effectiveness/34428351.pdf) ;
* das [2011 Busan Outcome Document](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://effectivecooperation.org/wp-content/uploads/2016/03/OUTCOME_DOCUMENT_-_FINAL_EN.pdf) ; und
* das [Nairobi Outcome Document 2016](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://effectivecooperation.org/wp-content/uploads/2016/12/OutcomeDocumentEnglish.pdf) .

Die wichtigsten Prinzipien der **Entwicklungseffektivität**, die auf dem hochrangigen Treffen in Nairobi im Jahr 2016 neu definiert wurden, sind:

* Eigenverantwortung der Entwicklungsländer für Entwicklungsprioritäten;
* Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht ;
* entwicklungsorientierte Entwicklungszusammenarbeit; und
* Alle Beteiligten sind an integrativen Entwicklungspartnerschaften beteiligt.

Diese Grundsätze werden in Programmen und Projekten sowie durch [**gemeinsame Programmierung**](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/policies/eu-approach-aid-effectiveness/joint-programming_en) in die Praxis umgesetzt , wobei die verschiedenen EU-Entwicklungspartner (EU- und EU-Länder) in einem Partnerland zusammenarbeiten, um die Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam zu planen. 

*Politikkohärenz für die Entwicklung (PCD)*

Durch [politische Kohärenz für die Entwicklung (PCD)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/policies/policy-coherence-development_en) versucht die EU, die negativen Auswirkungen ihrer Politik auf Entwicklungsländer zu minimieren . Dies zielt darauf ab :

* Förderung von Synergien zwischen verschiedenen EU-Politiken zum Nutzen der Partnerländer und Unterstützung von SDGs;
* Steigerung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit.

Um sicherzustellen, dass es für die Verfolgung der SDGs weiterhin relevant ist, hat die EU PCD in die Gesamtarbeit der Kommission zur Umsetzung der Agenda 2030 integriert. Die EU-Länder verfügen auch über eigene Mechanismen, um PCD in ihrer nationalen Politik sicherzustellen. Der [EU-Bericht 2019 über die Kohärenz der Politik für die Entwicklung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/swd_2019_20_pcdreport.pdf) befasst sich mit den Fortschritten der EU-Institutionen und -Länder in Bezug auf PCD im Zeitraum 2015-2018.

**Menschen**

*Armut und Abbau von Ungleichheiten*

[SDG 1 zur](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/poverty/) Beseitigung der Armut und [SDG 10 zur](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/inequality/) Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung sind von zentraler Bedeutung für die EU-Entwicklungspolitik.

Vorläufige Ergebnisse der von der Kommission im Jahr 2017 eingeleiteten Untersuchung zur Analyse der Ungleichheit zeigen:

* In Entwicklungsländern ist die Einkommensungleichheit hoch und im Durchschnitt höher als vor 30 Jahren.
* Die Einkommensungleichheit scheint in einigen Ländern Lateinamerikas (Brasilien, Peru, Mexiko) abgenommen zu haben, während sie in einigen asiatischen Ländern (China und Vietnam) zugenommen hat. und
* Lateinamerika und Afrika südlich der Sahara sind die ungleichsten Regionen der Welt.

Die Ungleichheit auf nationaler Ebene bleibt ein wichtiges Hindernis für schnelles Wachstum und Armutsbekämpfung. Obwohl die extreme Armut weltweit weiter abnimmt, ist sie in Afrika, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, immer noch weit verbreitet.

*Menschliche Entwicklung*

Zu den Prioritäten der EU-Entwicklungspolitik gehören die Beseitigung der Armut ( [SDG 1](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/poverty/) ), die Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung ( [SDG 10](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://sustainabledevelopment.un.org/sdg10) ) und das Zurücklassen von niemandem. Der [Ansatz der menschlichen Entwicklung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-development_en) konzentriert sich auf die Menschen, ihre Chancen und Entscheidungen. Die EU unterstützt die Gesellschaften und Volkswirtschaften der Partnerländer dabei, integrativer und nachhaltiger zu werden, damit jeder von der Entwicklung profitiert und niemand zurückgelassen wird.

*Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau*

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundwert der EU (Artikel 2 EUV) und ein politisches Ziel, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 19 AEUV) verankert ist. Durch die Förderung [der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-rights-and-governance/gender_en) der Rolle der [Frau](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-rights-and-governance/gender_en) trägt die EU zur Verwirklichung von [SDG 5](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/gender-equality/) und der Gesamtagenda für 2030 bei, wie dies auch im Europäischen Entwicklungskonsens 2017 unterstrichen wird.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gerechte und integrative nachhaltige Entwicklung, da Frauen und Mädchen die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen. Die EU möchte sicherstellen, dass Frauen und Mädchen uneingeschränkt und gleichermaßen am sozialen, wirtschaftlichen, politischen und zivilen Leben teilnehmen können. Insbesondere unterstützt es die Beseitigung von Hindernissen für die Gleichstellung der Geschlechter wie diskriminierende Gesetze, ungleichen Zugang zu Dienstleistungen und Justiz, Bildung und Gesundheit, Beschäftigung und wirtschaftliche Stärkung sowie politische Partizipation und die Beseitigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich durch die Auseinandersetzung mit sozialen Normen und Geschlechterstereotypen und die Unterstützung von Frauenbewegungen und der Zivilgesellschaft.

Der EU-Gender-Aktionsplan (2016-2020) legt den Rahmen für die weltweite Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele durch EU-Außenbeziehungen fest. Im Jahr 2017 wird die [Europäische Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) legte ihren ersten [Umsetzungsbericht](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2017/EN/SWD-2017-288-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF) des [EU - Gender - Aktionsplan 2016-2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/eu-gender-action-plan-ii-gender-equality-and-womens-empowerment-transforming-lives-girls-and-women-0_en) .

Eine der wichtigsten EU-Initiativen ist die [Spotlight-Initiative in](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-rights-and-democratic-governance/gender-equality/spotlight-initiative_en) Höhe von 500 Mio. EUR , eine einzigartige Partnerschaft mit den Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Initiative bringt Partnerregierungen und die Zivilgesellschaft aus Asien, Afrika südlich der Sahara, Lateinamerika, der Karibik und dem Pazifik zusammen.

*Migration, Vertreibung und Asyl*

Während die Themen Migration und Mobilität nicht neu sind, hat die Zahl der internationalen Migranten in den letzten Jahren zugenommen und erreichte 2017 258 Millionen (gegenüber 220 Millionen im Jahr 2010 und 173 Millionen im Jahr 2000). Die meisten internationalen Migranten der Welt sind Bürger von Entwicklungsländern, und in Entwicklungsländern leben mehr als 85% der weltweit vertriebenen Menschen.

Migrationsherausforderungen stehen weiterhin ganz oben auf der europäischen Agenda. Im Jahr 2017 hat sich die Europäische Kommission im Einklang mit der Agenda 2030 und dem Konsens über die Entwicklung weiterhin proaktiv mit dem Zusammenhang zwischen Entwicklung und Migration befasst. Die Entwicklungszusammenarbeit der EU spielte eine entscheidende Rolle bei den allgemeinen Bemühungen der EU zur Bekämpfung der Migration im Rahmen der [Europäischen Migrationsagenda](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015DC0240) , der [Valletta-Erklärung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.consilium.europa.eu/media/21841/political_decl_en.pdf) , des [Partnerschaftsrahmens für Migration](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52016DC0385) und des neuen EU-Ansatzes zur [Vertreibung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52016DC0234) unter vollständiger Einhaltung Entwicklungsziele und -prinzipien.

Durch eine Reihe von Entwicklungsinstrumenten, beispielsweise durch den [Notfall-Treuhandfonds für Afrika](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-emergency-trust-fund-africa_en) und den regionalen EU- [Treuhandfonds für Syrien](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/trustfund-syria-region/content/home_en) , aber auch durch reguläre geografische Instrumente, hat die Europäische Kommission Maßnahmen in Partnerländern durchgeführt, die sowohl kurz- als auch langfristige Herausforderungen angehen und Chancen, die sich aus der Migration ergeben.

Insbesondere standen drei Aspekte im Fokus:

* 1)

Bekämpfung der Treiber / Grundursachen für irreguläre Migration / Vertreibung;

* 2)

Verbesserung der Kapazitäten der Partner für ein verbessertes Migrations- / Flüchtlingsmanagement;

* 3)

Maximierung der Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung.

Durch diesen umfassenden Ansatz trug die Unterstützung im Jahr 2017 dazu bei, den Dialog und die Partnerschaft mit den Partnerländern im Bereich Migration zu stärken und greifbare Ergebnisse bei der Verbesserung des Migrationsmanagements zu erzielen, schutzbedürftigen Migranten und Flüchtlingen Schutz zu bieten und die positiven Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung zu maximieren .

Unter anderem hat die EU im Jahr 2017:

* 3 Mrd. EUR für die [Flüchtlingsfazilität in der Türkei bereitgestellt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4300997) ; und
* Entwicklung eines [90-Millionen-Euro- Programms](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52017JC0004) zum Schutz und zur Unterstützung der Bedürftigen in Libyen sowie zur Unterstützung der Stabilisierung der Aufnahmegemeinschaften mit Schwerpunkt auf der Mittelmeerroute;
* genehmigte zum 31. Dezember 2017 insgesamt 143 Projekte im Wert von 2.388 Mio. EUR im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika;
* In Asien, Afghanistan, Bangladesch, Pakistan und im Irak wurde im September 2017 über die Kommission eine Sondermaßnahme in Höhe von 196 Mio. EUR verabschiedet, um die Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus langwierigen Vertreibungen und Migrationen in Asien und im Nahen Osten ergeben.

*Kultur, Bildung und Gesundheit*

Die EU erkennt die Rolle der [Kultur](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-development/culture_en) für das Wirtschaftswachstum an und ist ein wichtiger Bestandteil und Wegbereiter für Folgendes:

* soziale Eingliederung
* Freiheit des Ausdrucks
* Identität Gebäude
* zivile Ermächtigung
* Konfliktprävention .

2017 hat die EU Folgendes verabschiedet :

* Schlussfolgerungen zu einem [strategischen Ansatz der EU für die internationalen Kulturbeziehungen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52017XG0615%252803%2529) ;
* eine Reihe von Programmen wie [Investitionen in Kultur und Kreativität](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/commission-implementing-decision_c2017_-_8725_-_annex_2_en.pdf) , die darauf abzielen:
  + Verbesserung der kulturellen Governance in den Partnerländern;
  + die Schaffung von Arbeitsplätzen anregen ; und
  + das kulturelle Erbe stärken .

Ziel von [SDG 4](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/education/) ist es, bis 2030 eine integrative und gleichwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten für lebenslanges Lernen für alle zu fördern. [Bildung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-development/education_en) ist ein grundlegendes Menschenrecht und ein öffentliches Gut. Es spielt auch eine wichtige Rolle bei der Erreichung anderer SDGs durch Lernen, Fähigkeiten und Bewusstsein.

Im Jahr 2017 hat die EU:

* unterstützte mehr als 45 Länder bei ihren Bemühungen zur Stärkung der Bildungssysteme;
* arbeitete mit der [Globalen Partnerschaft für Bildung zusammen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.globalpartnership.org/) , die die Grundbildung unterstützt und sich auf die ärmsten Länder und / oder Länder in fragilen Situationen konzentriert;
* verabschiedete ein 21-Millionen-Euro- Programm mit dem Ziel, den Bildungsbedarf in einer anhaltenden Krise zu decken, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Bildungsqualität in sicheren Lernumgebungen und dem Aufbau einer globalen Evidenzbasis für die künftige Unterstützung liegt.

Um das [SDG 3](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/health/) zu Gesundheit und Wohlbefinden zu erreichen, arbeitete die EU weiterhin im [Gesundheitsbereich](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-development/health_en) , unterstützte den [Globalen Fonds](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.theglobalfund.org/en/) und [GAVI, die Vaccine Alliance](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.gavi.org/) , und forschte zur Bekämpfung **armutsbedingter und vernachlässigter Infektionskrankheiten**. Es unterstützt auch regionale Initiativen, wie das zweiten [Europa und die Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien Partnership Programm](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:270301_1) , und andere multinationale Initiativen.

In Zusammenarbeit mit dem [Bevölkerungsfonds](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.unfpa.org/) der [Vereinten Nationen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.unfpa.org/) unterstützt die EU die Bemühungen, die Verfügbarkeit hochwertiger **Dienste**für **reproduktive Gesundheit**und **Müttergesundheit zu**verbessern .

*Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft*

Mit einem von neun Menschen, die unter [Ernährungsunsicherheit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/food-and-agriculture/food-and-nutrition-security_en) leiden , versucht [SDG 2](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/hunger/) , den Hunger zu beenden, die Ernährungssicherheit zu erreichen, die Ernährung zu verbessern und eine nachhaltige Landwirtschaft bis 2030 zu fördern.

Nachhaltige Landwirtschaft ist zusammen mit nachhaltiger Fischerei und Aquakultur unverzichtbar, um den Hunger zu beenden und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, und bleibt ein wesentlicher Treiber für die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Entwicklung. Sowohl die Landwirtschaft als auch die Ernährungssicherheit sind entscheidende Faktoren für gute Ernährungsergebnisse.

Die EU war einer der Hauptakteure bei der Veröffentlichung des [Globalen Berichts über Lebensmittelkrisen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/global-report-food-crises-2017_en) im Jahr 2017, der darauf [hinwies](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/global-report-food-crises-2017_en) , dass sich fast 108 Millionen Menschen in einer Lebensmittelkrise oder in einer Notsituation befanden und die Notwendigkeit erkannten:

* die Haupttreiber der Ernährungsunsicherheit zu analysieren ; und
* für die Bemühungen, die Herausforderungen anzugehen.

Die EU hat mehrere Initiativen ergriffen, um die Zahl der verkümmerten Kinder unter 5 Jahren bis 2025 um mindestens 7 Millionen zu senken. Im Zeitraum 2014-2020 wurden 3,5 Mrd. EUR bereitgestellt.

Nachhaltige Landwirtschaft ist aus wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht ein zentrales Thema der Agenda der EU für Entwicklungszusammenarbeit mit ihren Partnerländern. Die EU konzentriert ihre Arbeit in diesem Sektor auf:

* Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe;
* Unterstützung staatlicher Initiativen und Programme zur Förderung von Nachhaltigkeit und Innovation im Agrarsektor;
* Förderung landwirtschaftlicher Praktiken und Technologien, die das ländliche Einkommen erhöhen und gleichzeitig in Bezug auf Wasser, Böden und Ökosysteme sowie die biologische Vielfalt nachhaltig sind;
* Verbesserung des Zugangs der Landwirte zu produktiven Gütern wie Land, Kapital usw., insbesondere durch Förderung der lokalen Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Landwirten;
* Hebelwirkung auf mehr private Investitionen im Agrarsektor;
* Frauen in der Landwirtschaft stärken .

**Planet**

*Klimaänderung*

Die EU hat sich verpflichtet, im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen von 2015 und dem [SDG 13](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/climate-change/) einen Beitrag zum weltweiten Kampf gegen den [Klimawandel](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/environment/climate-change-disaster-risk-reduction-and-desertification/climate-change_en) zu leisten . Wir stellen die Umsetzung der national festgelegten Beiträge in den Mittelpunkt des politischen Dialogs mit unseren Partnerländern, um den Klimawandel in unsere Politiken, Strategien, Investitionspläne und Projekte einzubeziehen, damit sie in vollem Umfang zum Pariser Abkommen und zur SDG 13 beitragen. Unsere Arbeit über den Klimawandel und die Agenda 2030 müssen Hand in Hand gehen.

Die EU hat ihre Anstrengungen zum Risikomanagement und zum Aufbau von Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an Veränderungen im Einklang mit dem [Sendai-Rahmen für die Reduzierung des Katastrophenrisikos verstärkt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.unisdr.org/we/coordinate/sendai-framework) . Die EU unterstützt auch die Umstellung auf eine emissionsarme, klimaresistente, umweltfreundliche Wirtschaft im Einklang mit [SDG 8](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/economic-growth/) für Wachstum und [SDG 12](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-consumption-production/) für nachhaltigen Verbrauch und nachhaltige Produktion. Der Klimawandel hängt mit fast allen SDGs zusammen.

Im Zeitraum 2014-2018 investierte die EU 8,2 Mrd. EUR in die Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen. Der größte Teil der EU-Klimafinanzierung entfiel auf Anpassungsmaßnahmen (41%), gefolgt von Synergiemaßnahmen sowohl zur Anpassung als auch zur Minderung (31%) und zu Minderungsmaßnahmen (28%). Unser Ziel ist es, solche Maßnahmen zu fördern, die sowohl zur Anpassung als auch zur Minderung beitragen.

*Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen*

Die Umwelt und die natürlichen Ressourcen wie Land, Wasserressourcen, Wälder, [Fischbestände](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/dgs/maritimeaffairs_fisheries/magazine/en/places/making-difference-how-fisheries-contribute-sustainable-development-around-globe) und die biologische Vielfalt sind der Schlüssel für die Wirtschaft der Entwicklungsländer und den Lebensunterhalt ihrer Bürger. Ihr Schutz und ihre nachhaltige Bewirtschaftung sind unerlässlich, um die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (einschließlich der SDGs [6](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/water-and-sanitation/) , [12](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-consumption-production/) , [14](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/oceans/) und [15](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/) ) zu erfüllen, Armut und Hunger zu beseitigen und Gesundheit, Wohlbefinden, Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen sowie nachhaltiges Wachstum zu gewährleisten Erhaltung der Ökosysteme und Bekämpfung des Klimawandels. Die EU unterstützt die Partnerländer bei der Verbesserung der Governance von Umwelt und natürlichen Ressourcen, der nachhaltigen Bewirtschaftung von Land, Wasser, Wäldern und anderen natürlichen Ressourcen, dem Schutz der biologischen Vielfalt, der Bekämpfung der Umweltverschmutzung und der Förderung integrativer grüner Volkswirtschaften.

*Nachhaltige Energie*

Der Zugang zu modernen und nachhaltigen Energiedienstleistungen ist einer der wichtigsten Zielbereiche der EU-Entwicklungshilfe. 2017 veröffentlichte die Kommission ein [Papier, aus dem hervorgeht](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15866-2017-INIT/en/pdf) , dass die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energie zur Umsetzung des Europäischen Entwicklungskonsenses beiträgt.

Im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2014-2020 wurden 3,7 Mrd. EUR für die nachhaltige Energiezusammenarbeit für die Entwicklung bereitgestellt, um zu den drei EU-Zielen mit einer Frist von 2020 beizutragen: Zugang zu Energie für etwa 40 Millionen Menschen und Steigerung der Erzeugung erneuerbarer Energien um etwa 6,5 Gigawatt und Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels durch Einsparung von etwa 15 Millionen Tonnen CO 2pro Jahr.

Beispielsweise möchte die EU ihren Beitrag zu den Zielen der [Initiative](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/tags/africa-renewable-energy-initiative-arei_en) für erneuerbare Energien in [Afrika](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/tags/africa-renewable-energy-initiative-arei_en) leisten und bis 2020 eine Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energie von 5 GW erreichen, 30 Millionen Menschen in Afrika Zugang zu nachhaltiger Energie verschaffen und 11 Millionen Tonnen CO 2pro Jahr einsparen .

**Der Wohlstand**

*Arbeit mit dem privaten Sektor*

Da der Investitionsbedarf in den Partnerländern beträchtlich ist und die Gebergelder von Regierungen und internationalen Organisationen nicht ausreichen, um diesen zu decken, nutzt die EU **Blending**, bei dem EU-Zuschüsse mit Darlehen oder Eigenkapital von öffentlichen und privaten Finanziers kombiniert werden, und trägt so zum [SDG 17 bei](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/globalpartnerships/) ( Stärkung der Umsetzungsmöglichkeiten und Partnerschaften für die Ziele). Der EU-Mischungsrahmen besteht aus folgenden regionalen Mischfazilitäten:

* [Latin America Investitionsfazilität](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/node/7336);
* [Asia Investment Facility](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/regions/asia/asian-investment-facility-aif_en) ;
* [Investitionsfazilität für Zentralasien](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/regions/central-asia/investment-facility-central-asia-ifca_en) ;
* [Karibische Investitionsfazilität](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/regions/latin-america/caribbean-investment-facility_en) ;
* [Investitionsfazilität für den Pazifik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/regions/pacific/investment-facility-pacific-ifp_en) ;
* [EU- Afrika- Infrastruktur-Treuhandfonds](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa/eu-africa-infrastructure-trust-fund-eu-aitf_en) ;
* [Africa Investment Platform](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/regions/africa-investment-facility_en) und die [Neighborhood Investment Platform](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/neighbourhood-wide/neighbourhood-investment-platform_en) (verwaltet von der [Generaldirektion für Nachbarschafts- und Erweiterungsverhandlungen (NEAR)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/about/directorate-general_en) ), die beide als Teil der ersten Säule des EIP in die EFSD integriert sind (siehe Abschnitt Externer Investitionsplan oben).

Die EFSD-Garantie ist eine wichtige Neuerung und verwendet begrenzte öffentliche Mittel, um insbesondere private Investitionen für tragfähige Projekte zu nutzen, die sonst nur schwer in Gang kommen oder expandieren könnten, während sie sich auf die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern konzentriert. Die EIP als Ganzes konzentriert sich darauf, die Beschränkungen für nachhaltige private Investitionen zu beseitigen und vorrangige Reformen durch einen verstärkten Dialog mit dem Privatsektor und den relevanten Interessengruppen zu unterstützen. Die Förderung nachhaltiger Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen (SDG 8) ist auch eines der Hauptziele der im September 2018 gestarteten Afrika-Europa-Allianz für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze.

In Bezug auf den Handel hat die EU im November 2017 gemeinsam mit den EU-Ländern eine neue Strategie für Handelshilfe verabschiedet, [mit der Wohlstand durch Handel und Investitionen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52017DC0667) erreicht werden soll. Die Strategie besser zu fördern sucht Mobilisierung von [EU - Handelshilfe](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:dv0006) im Hinblick auf die Unterstützung der Entwicklungsländer zu , um alle Entwicklungs die Vorteile der verschiedenen politischen Instrumente der EU, insbesondere EU - Handelsabkommen und Präferenzregelungen (einschließlich [Wirtschaftspartnerschaftsabkommen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/economic-partnerships/) und die [Generalized Präferenzsystem](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:cx0003) ), auf nachhaltige und integrative Weise.

*Landwirtschaftliches Wachstum*

Zwei Drittel der Armen der Welt sind für ihren Lebensunterhalt von der Landwirtschaft abhängig, und viele Entwicklungsländer sind nach wie vor stark vom Handel mit nur wenigen Waren abhängig.

Die EU ist davon überzeugt, dass ein beschleunigtes Maß an verantwortungsvollen nationalen und internationalen, öffentlichen und privaten Investitionen in Landwirtschaft und Agrarindustrie erreicht werden muss, um die erforderliche Dynamik für nachhaltiges Wachstum und Widerstandsfähigkeit in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer zu schaffen. In Übereinstimmung mit diesem Ansatz kündigte Präsident Jean-Claude Juncker im September 2018 die neue Afrika-Europa-Allianz für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze an.

Investitionen des privaten Sektors müssen durch die Schaffung eines gut regulierten und betreuten Geschäftsumfelds stimuliert werden. Der öffentliche Sektor spielt dabei eine Schlüsselrolle. Ein erhöhtes Risiko in Verbindung mit Produktions-, Finanzierungs- und Marktrisiken bleibt jedoch ein wesentliches Hindernis für die Steigerung der Investitionen des Privatsektors. Die EU trägt durch den Europäischen Auslandsinvestitionsplan (EIP) zur Verringerung solcher Risiken bei. Die EU unterstützt Land Governance-Maßnahmen in rund 40 Ländern mit einem Gesamtbudget von fast 240 Mio. EUR. In Peru und Honduras schützen EU-finanzierte Maßnahmen die Landrechte indigener Völker und sichern ihnen das Grundvermögen (Beitrag zu SDG 2).

*Infrastruktur, Städte und Digitalisierung*

Fortschritte auf dem Weg zur Agenda 2030 erfordern:

* Aufbau einer belastbaren Infrastruktur ;
* Förderung einer integrativen und nachhaltigen Industrialisierung ; und
* Förderung der Innovation ( [SDG 9](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/infrastructure-industrialization/) ).

Die fortschreitende **digitale Transformation**bietet Möglichkeiten zur Verbesserung der Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Beschleunigung des Zugangs zu hochwertigen Basisdiensten, zur Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht der Regierungen sowie zur Stärkung der Demokratie. Voraussetzung ist eine gute Konnektivität und eine angepasste Regulierung, um das Erreichen von SDG 9 zu unterstützen.

Die EU hilft bei der Koordinierung der [gemeinsamen Infrastrukturagenda zwischen Afrika und der EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.africa-eu-partnership.org/sites/default/files/documents/agenda_jaes_rgi_2018.pdf) und ist Mitglied des Vorstands des Programms für Verkehrspolitik in Afrika , das Politik und Strategie für afrikanische Regierungen und regionale Wirtschaftsgemeinschaften unterstützt.

**Die rasche Verstädterung**, insbesondere in Asien und Afrika, stellt große Entwicklungsherausforderungen. Im Jahr 2017 wurde das [Programm](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/cooperate/international/pdf/iuc_leaflet_en.pdf) für [internationale städtische Zusammenarbeit entwickelt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/cooperate/international/pdf/iuc_leaflet_en.pdf) , das bewährte Verfahren für Städte zwischen EU-Städten und -Städten in strategischen Partnerländern wie Indien und China austauscht, und ein spezifisches Investitionsfenster für „nachhaltige Städte“ in die EIP aufgenommen ( [SDG 11](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/cities/) ).

**Frieden**

*Demokratie, Menschenrechte, gute Regierungsführung*

Die EU stützt sich auf die Grundwerte der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte ( [Artikel 2](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016M002) EUV). Die Förderung dieser Werte ist eine wichtige Priorität der Außenbeziehungen ( [Artikel 21](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016M021) EUV), die in die globale Strategie der EU (EUGS) umgesetzt wurde. Die EU unterstützt die Partnerländer bei der Umsetzung des [SDG 16](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/peace-justice/) zu [Demokratie](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/applications/eom/index.cfm%253Ffuseaction%253Dc.show_update_observer_cv_en) , Zugang zu Gerichten, Korruptionsbekämpfung und [Menschen Rechte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/sectors/human-rights-and-governance/human-rights_en) und verantwortungsvolle Staatsführung durch seine Entwicklungshilfeprogramme. Zu den Aktivitäten in Partnerschaft mit Regierungen von Drittländern gehören Wahlhilfe und Unterstützung der Demokratie, Reformen in den Bereichen Justiz und Korruptionsbekämpfung sowie die Förderung der Unabhängigkeit der Medien und der Grundfreiheiten.

Darüber hinaus spielt die EU durch ihr spezielles [europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:1302_1) eine weltweit führende Rolle . Die Prioritäten des Instruments werden im EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2014-2019) festgelegt. Es konzentriert sich auf die Stärkung der internationalen Menschenrechtsorganisationen und -gerichte und richtet sich hauptsächlich an die Zivilgesellschaft und unabhängige Aufsichtsbehörden, um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie zu gewährleisten.

Zum Beispiel erlaubt das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte Notmaßnahmen und vertrauliche Projekte zum Schutz der Menschenrechte Organisationen und Menschenrechtsaktivisten , die in den schwierigsten Umgebungen arbeiten.

EU-Delegationen werden gezielt unterstützt, **um Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte aufzubauen**. Bei **der Meinungsfreiheit**erfolgt dies beispielsweise über zwei Programme :

* Unterstützung der Demokratie; und
* [Media4Democracy](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://epd.eu/media4democracy/) .

*Zerbrechlichkeit und Belastbarkeit*

2017 hat die EU ein [multisektorales Engagement für Resilienz](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52017JC0021) verabschiedet . Ein Pilotprozess in sechs Ländern (Tschad, Irak, Myanmar, Nigeria, Sudan und Uganda) wurde gestartet, um einen umfassenderen humanitären / entwicklungs- / friedensbezogenen Zusammenhang in fragilen Kontexten zu testen.

Im Jahr 2017 wurden in den folgenden vier Bereichen auch Arbeiten zur Resilienz und zur Bekämpfung von Fragilitäten durchgeführt.

* Stärkung des Resilienzrahmens, insbesondere mit der Annahme der gemeinsamen Mitteilung „Ein strategischer Ansatz für Resilienz bei den Außenmaßnahmen der EU“.
* Entwicklung und Umsetzung eines [integrierten Ansatzes für externe Konflikte und Krisen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/globalstrategy/en/integrated-approach-conflicts) . Der integrierte Ansatz bringt die relevanten EU-Institutionen und -Instrumente sowie die EU-Länder zusammen, um koordiniertere und kohärentere externe Maßnahmen zu ergreifen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Auswirkungen der EU auf die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und Krisen zu stärken.
* Stärkung der Bedeutung von Resilienz in Konflikten und Krisen, einschließlich der Reform des Staates und des Aufbaus von Resilienzverträgen als Teil unserer Haushaltsunterstützungsmaßnahmen.
* Geben Unterstützung für den [internationalen Dialog über Friedenskonsolidierung und Staatsaufbau](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.pbsbdialogue.org/en/) , angeführt von den fragilen Ländern Regierungen und die [Zivilgesellschaft Organisationen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/civil_society_organisation.html) (CSOs) selbst.

*Sicherheit*

Das [Instrument zur Stabilitäts- und Friedensregulierung ( IcSP )](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:110102_3) ist das wichtigste Finanzinstrument der Kommission zur Verbesserung von Stabilität, Frieden und Widerstandsfähigkeit in den Partnerländern. Der globale Geltungsbereich und der Sicherheitsfokus des IcSP ergänzen es zu anderen Finanzinstrumenten. insbesondere, wenn geografische oder thematische Instrumente, die an offizielle Entwicklungshilfekriterien gebunden sind, nicht verwendet werden können, sondern auch um Probleme überregionaler oder globaler Natur anzugehen. Im Rahmen des programmierbaren Teils des IcSP , der von der [Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/general_en) (DEVCO) verwaltet wird, laufen mehr als 260 Projekte, von denen 70 Länder profitieren. Die Agenturen der Partnerländer und der EU-Länder setzen diese Projekte gemeinsam um.

Die Projekte decken ein breites Spektrum von Themen ab, zum Beispiel: Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus; technische Hilfe für Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Terrorismus, chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen, organisierter Kriminalität, Drogenhandel oder Geldwäsche; Kapazitätsaufbau zur Verbesserung der Justizsysteme; oder Schutz kritischer Infrastrukturen. Zu den unterstützenden Instrumenten gehören die Schulung des Trainers, Unterstützung vor Ort, Tischübungen und grenzüberschreitende Übungen vor Ort sowie die Entwicklung nationaler Aktionspläne auf der Grundlage von Bedarfs- und Risikobewertungen. Seit Januar 2018 kann die EU den Kapazitätsaufbau für Sicherheit und Entwicklung (CBSD) unterstützen. In Ausnahmefällen können die Militärs der Partnerländer für Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsziele geschult und ausgerüstet werden.

Mit einem mehrdimensionalen Ansatz, der sich mit vorsätzlicher (Terrorismus, Kriminalität), aber auch zufälliger (Seveso, Fukushima) und Umweltsicherheit (Ebola) befasst, trägt die IcSP zu mehreren SDGs der Vereinten Nationen und Schlüsselbereichen des Europäischen Entwicklungskonsenses bei, einschließlich wichtiger vorrangiger Maßnahmen in der EU Nachbarschaft .

*Nukleare Sicherheit*

Die Europäische Kommission fördert nicht die Kernenergie, die in der alleinigen Verantwortung der Regierung eines Staates liegt, sondern die nukleare Sicherheit. Jeder nukleare Unfall hat globale Auswirkungen auf die Gesellschaften. Daher ist die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit für die Sicherheit der europäischen Bürger und die Umwelt von größter Bedeutung.

Mit einem mehrdimensionalen Ansatz, der sich mit nuklearer Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und verwandten Themen befasst, trägt das [Programm](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/instrument-nuclear-safety-cooperation_en) zur [Zusammenarbeit im](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/instrument-nuclear-safety-cooperation_en) Bereich der [nuklearen Sicherheit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/instrument-nuclear-safety-cooperation_en) zu vielen Schlüsselbereichen des Europäischen Entwicklungskonsenses bei, einschließlich vorrangiger Schlüsselmaßnahmen in der EU- Nachbarschaft , in Zentralasien und im Iran.

In Ländern in der EU- Nachbarschaft bestehen Herausforderungen . Diese Herausforderungen betreffen in erster Linie Länder wie Weißrussland und die Türkei, die sich für die Nutzung der Kernenergie entscheiden, die Lebensdauer von Reaktoren verlängern, wie Armenien und die Ukraine, sowie die Stilllegung und Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle.

**Partnerschaften**

[SDG 17](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/sustainabledevelopment/globalpartnerships/) bezieht sich auf Partnerschaften in der Entwicklung und unterstreicht die Bedeutung integrativer Multi-Stakeholder-Plattformen als Mittel zur effektiven Umsetzung der Agenda 2030. Die EU setzt sich dafür ein, SDG 17 zu erreichen, sowohl durch eigene externe Maßnahmen und Ressourcen als auch durch Erleichterung der Umsetzung durch andere. Die EU ist weiterhin an entwicklungsbezogenen Prozessen der Vereinten Nationen beteiligt, insbesondere an der [Globalen Partnerschaft für effektive Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://effectivecooperation.org/) , die derzeit auf Länderebene eine Überwachung der Entwicklungseffektivität durchführt.

*Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft*

Mit der Verabschiedung der [2012 Mitteilung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52012DC0492) der Europäischen Kommission anerkannt Zivilgesellschaft Organisationen (CSOs) als Akteure in der Verwaltung, nicht nur Dienstleister. Die EU verfolgt bei der Umsetzung der SDGs auch einen integrativen, gesamtgesellschaftlichen Ansatz, indem sie das Engagement für unkonventionelle zivilgesellschaftliche Organisationen wie Stiftungen, Diaspora, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände usw. erweitert. Insbesondere Stiftungen spielen eine wachsende und einflussreiche Rolle Rolle.

Die Europäische Kommission hat den Dialog mit und die Konsultation von zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, insbesondere durch das Policy Forum on Development, das Raum für den Austausch von Multi-Stakeholdern über Entwicklungspolitik bietet. Es hat 25 Rahmenpartnerschaftsabkommen mit internationalen und regionalen Netzwerken der Zivilgesellschaft unterzeichnet, um zivilgesellschaftliche Organisationen bei ihrem Beitrag zur regionalen und globalen Politikgestaltung zu unterstützen, insbesondere im Zusammenhang mit der erfolgreichen Umsetzung der SDGs.

Auf Länderebene hat die EU 107 Fahrpläne für das Engagement in der Zivilgesellschaft ausgearbeitet. Roadmaps sind der strategische und umfassende Rahmen eines Landes, der die gesamte Unterstützung der EU, einschließlich der Delegationen und der EU-Länder, für die Zivilgesellschaft umfasst. Als gemeinsame Initiative der Europäischen Union und ihrer Länder konzipiert, wurden Fahrpläne eingeführt, um das Engagement Europas für die Zivilgesellschaft zu stärken.

Die EU hat für den Zeitraum 2014-2020 1,4 Mrd. EUR bereitgestellt, um CSOs auf globaler und Länderebene durch das CSO- Programm für lokale Behörden zu unterstützen , das sich auf Partizipation, Partnerschaft und Dialoge mit mehreren Interessengruppen konzentriert, um die Grundwerte der Agenda 2030 widerzuspiegeln.

Der [Bericht](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/report-eu-engagement-civil-society_en) 2017 [über das Engagement der EU für die Zivilgesellschaft](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/report-eu-engagement-civil-society_en) beschreibt die vielen Formen und Beispiele, in denen diese Unterstützung stattfindet, und wie Europa sein Engagement für die Zivilgesellschaft verstärkt.

*Zusammenarbeit mit der Gebergemeinschaft*

Zusammenfassend als das sind die Europäische Union und ihre Länder der weltweit [führender Anbieter von öffentlicher Entwicklungshilfe](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2075_en.htm) . Die europäische Entwicklungshilfe macht fast 57% der gesamten globalen Entwicklungshilfe durch Geber des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aus. Die EU arbeitet auch gemeinsam an gemeinsamen Politiken und auf Länderebene, um gemeinsame Ansätze einschließlich [gemeinsamer Programmplanung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/policies/eu-approach-aid-effectiveness/joint-programming_en) umzusetzen .

Außerdem führt die Europäische Kommission in der Logik der Partnerschaft zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Aktionsagenda von Addis Abeba sowie zur Stärkung des Multilateralismus einen regelmäßigen **Entwicklungsdialog mit Nicht-EU-Partnern**wie Australien, Kanada, Japan, Korea und die USA. Der Kreis der Partner erweitert sich ständig durch die Zusammenarbeit mit neuen oder aufstrebenden Gebern, beispielsweise aus der arabischen Welt.

*Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen*

Die EU arbeitet auch strategisch mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen zusammen. Neben wesentliche Unterstützung wird kanalisiert durch diese Organisationen und Institutionen, regelmäßige hochrangige strategische Dialoge statt. Die EU ist besonders aktiv engagiert :

* in entwicklungsbezogenen **UN-Prozessen**, einschließlich des hochrangigen politischen Forums und des Forums für Finanzen für Entwicklung, sowie Unterstützung der Vereinten Nationen, insbesondere durch die erneuerte [Partnerschaft](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eeas.europa.eu/delegations/guyana_en/51265/EU-UN%2520renewed%2520partnership%2520in%2520development) zwischen der [EU und den Vereinten Nationen in der Entwicklung (2018)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eeas.europa.eu/delegations/guyana_en/51265/EU-UN%2520renewed%2520partnership%2520in%2520development) ;
* in Diskussionen und Beratungen der [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.oecd.org/development/) durch Teilnahme am Entwicklungshilfeausschuss (DAC);
* in den **G20**und **G7**sicherstellen, dass ihr Engagement für die Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer SDGs unterstrichen wird;
* bei der Stärkung seiner **Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen**wie der Weltbankgruppe (WBG) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie anderen internationalen und **europäischen Finanzinstitutionen und regionalen Entwicklungsbanken**.

**WAS IST DAS ZIEL DER KOMMUNIKATION UND DER VERTRAGSARTIKEL ÜBER WIRTSCHAFTS- UND GELDPOLITIK?**

In der Mitteilung werden die Maßnahmen dargelegt, die ergriffen werden sollten, um die erste Phase der [Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_monetary_union.html) , die am 1. Juli 2015 begann, bis Anfang 2017 abzuschließen. [Seitdem](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_monetary_union.html) folgt eine vorausschauendere [Reflexion der](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52017DC0291) Europäischen Kommission [Papier zur Vertiefung der WWU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52017DC0291) .

Die Artikel 119, 120 und 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffen die Wirtschafts- und Geldpolitik der EU. Nach diesen Artikeln stimmen die EU-Länder zu :

* koordinieren ihre Wirtschaftspolitik ,
* auf eine Konvergenz ihrer Wirtschaftsleistung hinarbeiten und
* handeln nach den Grundsätzen einer offenen Marktwirtschaft.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Kommunikation fordert:

* **ein überarbeitetes**[europäisches Semester](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_semester.html)[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:1402_4%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) von:
  + engere Integration des [Euroraums](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurozone.html) und der nationalen Politik,
  + stärkere Konzentration auf Beschäftigungs- und Sozialpolitik,
  + Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz durch Benchmarking und bewährte Verfahren;
  + Verwendung von [Struktur- und Investitionsfonds der](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/structural_cohesion_fund.html) EU und technischer Hilfe zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen;
* **verbesserte**[wirtschaftspolitische Steuerung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_governance.html) durch : 
  + Verringerung der Komplexität und Erhöhung der Transparenz der Steuerregeln,
  + Stärkung der Verfahren zur Beseitigung [makroökonomischer Ungleichgewichte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/mip.html) ;
  + Schaffung nationaler Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit, um unabhängiges Fachwissen bereitzustellen;
  + Einrichtung eines beratenden [Europäischen Finanzausschusses](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/economy_finance/graphs/2016-10-20_european_fiscal_board_en.htm) zur Verbesserung der Haushaltsüberwachung des Euroraums;
* **stärkere externe Vertretung**des Euro durch Ermutigung der Länder des Euro-Währungsgebiets, auf internationaler Ebene, insbesondere im [Internationalen Währungsfonds](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.imf.org/external/index.htm) , als eine Einheit zu sprechen ;
* **bewegt sich in Richtung einer Finanzunion**, insbesondere durch:
  + Abschluss einer [Bankenunion](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europe_banking_union.html) ,
  + Genehmigung eine gemeinsame [europäische Einlagenversicherungsregelung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/banking-union/european-deposit-insurance-scheme_en) ,
  + Schaffung einer [Kapitalmarktunion](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:2405_5) ;
* effektivere **demokratische Legitimität**durch Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Europäischen Parlaments über die Entwicklungen der WWU und Entwicklung einer engeren Einbeziehung der nationalen Parlamente.

Im Mai 2017 veröffentlichte die Kommission auf der Grundlage der Mitteilung von 2015 ein Reflexionspapier zur Vertiefung der WWU. Dies befürwortete **vier Grundsätze**zur Stärkung der einheitlichen Währung und zur gemeinsamen Bewältigung von Fragen von gemeinsamem Interesse, die über die Landesgrenzen hinausgehen. Dies sind :

* **Arbeitsplätze**, **Wachstum**, **soziale Fairness**, **wirtschaftliche Konvergenz**und **finanzielle Stabilität**, die die Hauptziele der WWU sind;
* **Verantwortung**und **Solidarität**sowie **Risikominderung**und **Risikoteilung**, die eng miteinander verbunden sind;
* **WWU-Mitgliedschaft**, die allen EU-Ländern offen steht (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs ( [1](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:1402_4%26from%3DEN%23BREXIT#BREXIT) ) und Dänemarks mit [Opt-outs](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/opting_out.html) ) - der Binnenmarkt ist der Schlüssel für eine gut funktionierende einheitliche Währung, und seine Integrität muss gewahrt bleiben;
* **Entscheidungsfindung**, die transparenter und demokratischer rechenschaftspflichtig werden sollte.

In dem Papier wurde die Notwendigkeit von Fortschritten in **drei Bereichen hervorgehoben**:

* Vollendung einer **echten Finanzunion**, insbesondere durch Widerstandsfähigkeit des Bankensektors;
* Erreichung einer **stärker integrierten Wirtschafts- und Fiskalunion**durch Verbesserung der makroökonomischen Stabilisierung im Euroraum;
* Stärkung der WWU-Architektur durch eine **stärkere Aufteilung der nationalen Zuständigkeiten und Entscheidungen in**Fragen des Euro-Währungsgebiets innerhalb eines gemeinsamen Rechtsrahmens.

**HINTERGRUND**

Im Juni 2015 legten die Präsidenten der Kommission, des [Europäischen Parlaments](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html) , der [Europäischen Zentralbank](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_central_bank.html) , des Euro-Gipfels und der [Eurogruppe](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurogroup.html) ihren Bericht (Bericht über [fünf Präsidenten](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-presidents-report_en.pdf) ) über den Abschluss der WWU vor. In der Mitteilung wird die in ihrem Bericht enthaltene Roadmap für Stufe 1 erläutert.

Das WWU-Reflexionspapier der Kommission ist Teil einer Reihe, die im März 2017 in ihrem Weißbuch zur Zukunft Europas veröffentlicht wurde und Folgendes umfasst:

* ein Reflexionspapier über die [soziale Dimension Europas](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52017DC0206) und
* ein Reflexionspapier über die [Zukunft der EU-Finanzen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52017DC0358) .

**WAS IST DAS ZIEL DER VERORDNUNG?**

Es schafft einen gemeinsamen Rahmen für statistische Standards für die Erstellung harmonisierter Daten im Bereich Bildung und lebenslanges Lernen.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Verordnung umfasst folgende Bereiche:

* 1.

Bildung und Ausbildung Systeme ;

* 2.

andere Statistiken zu Bildung und lebenslangem Lernen (z. B. Statistiken zum Humankapital sowie zu den sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen von Bildung).

Die Erstellung von Statistiken auf Ebene der Europäischen Union (EU) erfolgt durch einzelne statistische Maßnahmen, darunter:

* für den ersten Bereich regelmäßige und rechtzeitige Bereitstellung von Statistiken durch EU-Länder;
* im Rahmen des zweiten Bereichs die Verwendung zusätzlicher Variablen und Indikatoren aus anderen statistischen Informationssystemen und Erhebungen;
* Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von Standards und Handbüchern, die Rahmenbedingungen, Konzepte und Methoden definieren;
* Verbesserung der Datenqualität im Rahmen des Qualitätsrahmens.

Die [Europäische Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) wird die verfügbaren Kapazitäten der EU-Länder in Bezug auf die oben genannten Maßnahmen berücksichtigen. Bei den gesammelten Daten werden nach Möglichkeit regionale und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Die Kommission ( [Eurostat](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4301897) ) wird auch mit der Zusammenarbeit der [Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur - Organisation (UNESCO) Institut für Statistik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.uis.unesco.org/Pages/default.aspx) , die [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.oecd.org/) (OECD) und anderen internationalen Organisationen , die Vergleichbarkeit zu gewährleisten und die Duplizierung von Daten vermeiden bei internationales Niveau.

**Bildungssysteme (UOE)**

Ab dem Schuljahr 2012/2013: Verordnung (EU) Nr. [912/2013](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32013R0912) der [Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32013R0912) vom 23. September 2013 zur Statistik der allgemeinen und beruflichen Bildung.

**Umfrage zur Erwachsenenbildung (AES)**

2016 AES: Verordnung (EU) Nr. [1175/2014](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32014R1175) der [Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32014R1175) vom 30. Oktober 2014 über Statistiken zur Teilnahme von Erwachsenen am lebenslangen Lernen.

**Ab wann gilt die Verordnung?**

Die Verordnung (EG) Nr. 452/2008 gilt seit dem 24. Juni 2008.

Die Änderungsverordnung (EU) 2019/1700 gilt ab dem 1. Januar 2021.

**WAS IST DAS ZIEL DER VERORDNUNG?**

* Es legt fest :
  + ein europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI);
  + ein EU - Garantiefonds ;
  + ein europäisches Anlageberatungszentrum; und
  + ein europäisches Investitionsprojekt Portal .
* Es gibt ihre Betriebsbedingungen an.

**WICHTIGE PUNKTE**

Der EFSI, der durch seine EU-Garantie Risiken für die [Europäische Investitionsbank (EIB) tragen kann](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_investment_bank.html) , unterstützt Investitionen und einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen mit bis zu 3.000 Beschäftigten. Besonderes Augenmerk wird auf [**kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/sme.html) sowie kleine Unternehmen mit **mittlerer Kapitalisierung**[\* gelegt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:1701_3%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) .

Die Governance des EFSI besteht aus:

* ein Lenkungsausschuss;
* Managing Director ;
* ein stellvertretender Managing Director ; und
* ein Investitionsausschuss.

Die Verwaltung des EFSI basiert auf einer Vereinbarung zwischen der [Europäischen Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) und der EIB.

Grundsätzlich unterstützt der EFSI Projekte, die ein höheres Risiko bergen als die von der EIB normalerweise unterstützten und die auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum abzielen.

Um **Anspruch**auf EFSI-Unterstützung zu haben, müssen folgende Projekte durchgeführt werden:

* wirtschaftlich und technisch tragfähig;
* Investitionen des Privatsektors bestmöglich nutzen;
* im Einklang mit der EU-Politik stehen; und
* Bereitstellung von **Zusätzlichkeit**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:1701_3%26from%3DEN%23keyterm_E0002#keyterm_E0002) durch Behebung von Marktversagen oder nicht optimalen Investitionssituationen.

**EU-Garantie und Garantiefonds**

Die Garantie kann zur Unterstützung von Zielen wie:

* Forschung, Entwicklung und Innovation, durch zum Beispiel
  + Projekte im Einklang mit [Horizont 2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html)
  + Forschungsinfrastruktur
  + Wissen und Technologie Transfer ;
* Entwicklung des Energiesektors (z. B. Energieeffizienz, erneuerbare Energien), Verkehrsinfrastruktur und -ausrüstung sowie Umweltschutz und Ressourceneffizienz;
* Entwicklung und Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien;
* Humankapital (Bildung), Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Gesundheit (wirksamere Arzneimittel);
* finanzielle Unterstützung für Unternehmen mit bis zu 3.000 Mitarbeitern (z. B. Betriebskapital und Risikofinanzierung).

Die Garantie kann zur Deckung von EIB-Darlehen oder anderen Finanzierungs- oder Kreditformen verwendet werden, einschließlich zugunsten nationaler [Förderbanken](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.eib.org/about/partners/npbis/index.htm) oder -institutionen, Anlageplattformen oder Fonds. EIB-Mittel oder Garantien für den [Europäischen Investitionsfonds (EIF) können](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:o10007) ebenfalls garantiert werden.

Die EU-Garantie darf nicht mehr als **16 Mrd. EUR betragen**.

Der EU-Garantiefonds wird aus dem allgemeinen [EU-Haushalt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/budget.html) und anderen Einnahmequellen finanziert, z. B. aus der Rendite seiner Investition.

**Europäischer Investitionsberatungs Hub**

* Der [Hub](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.eib.org/eiah/index.htm) bietet beratende Unterstützung bei der Identifizierung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsprojekten.
* Es fungiert als zentrale **Anlaufstelle**für technische Hilfe in den für den EFSI relevanten Bereichen, insbesondere Energieeffizienz und Verkehrsinfrastruktur.
* Die EU trägt bis Ende 2020 jährlich bis zu 20 Mio. EUR zu ihren Kosten bei.

**Europäisches Investitionsprojektportal**

Dies ist eine öffentlich zugängliche, benutzerfreundliche [Datenbank](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/priorities/european-investment-project-portal-eipp_en) mit Details zu aktuellen und zukünftigen Investitionsprojekten in der EU.

**Abkommen zwischen dem**[**Europäischen Parlament (EP)**](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html)**und der EIB**

Im Frühjahr 2017 haben das EP und die EIB eine [Vereinbarung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:22017A0519%252801%2529) gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 (Artikel 17) unterzeichnet. Es betrifft die detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen dem EP und der EIB, einschließlich des Auswahlverfahrens für den EFSI-Geschäftsführer und den stellvertretenden EFSI-Geschäftsführer.

Auf Ersuchen des EP erstatten ihm der Vorsitzende des EFSI-Lenkungsausschusses und der Geschäftsführer über die Leistung des EFSI Bericht. Dies kann die Teilnahme an Anhörungen vor dem EP, die Veröffentlichung von Berichten und die Beantwortung von Fragen umfassen.

**Erweiterung des EFSI**

Da der EFSI für einen ersten Zeitraum von drei Jahren geschaffen wurde, wurde die Verordnung (EU) 2015/1017 im Dezember 2017 durch die Verordnung (EU) [2017/2396 geändert,](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32017R2396) die:

* verlängert die Laufzeit des EFSI bis zum Ende des derzeitigen [mehrjährigen Finanzrahmens](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/multiannual_financial_framework.html) , um die Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen in Höhe von mindestens **500 Mrd. EUR**bis 2020 zu ermöglichen;
* erhöht die **EU-Garantie**auf **26 Mrd. EUR**;
* erhöht den **Beitrag**der **EIB**für den gesamten Investitionszeitraum auf **7,5 Mrd. EUR**;
* passt den **Zielsatz des EU-Garantiefonds auf 35%**der gesamten EU-Garantieverpflichtung an, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;
* ermöglicht eine Übertragung von der Zuweisung an die [Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:3207_2) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sowie von den Einnahmen und Rückzahlungen aus dem [Kreditinstrument](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/financing-investment/connecting-europe-facility-cef-financial-instruments_en) der [CEF](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/financing-investment/connecting-europe-facility-cef-financial-instruments_en) und dem [Europäischen Fonds für Energie, Klimawandel und Infrastruktur 2020 (Marguerite Fund)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.marguerite.com/about-us/background/) zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan der EU zum EU-Garantiefonds für zusätzliche Investitionen.

**Ab wann gilt die Verordnung?**

Es gilt seit dem 4. Juli 2015.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Investitionsplan für Europa](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/commission/priorities/jobs-growth-and-investment/investment-plan_en) ( *Europäische Kommission*)
* [Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.eib.org/efsi/index.htm) ( *Europäische Investitionsbank*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Middle- Kapitalisierung :**obwohl es keine gemeinsame EU - Definition ist, diese Unternehmen, die auch als Midcaps bekannt ist , werden die im Großen und Ganzen zwischen 250 und 3.000 Mitarbeitern haben.

**Zusätzlichkeit:**In diesem Zusammenhang darf eine Finanzierung durch den EFSI die nationalen Ausgaben eines EU-Landes, die Finanzierung im Rahmen eines EU- Programms oder Standardoperationen der EIB nicht ersetzen .

**Leistungsstarke, kostengünstige, kohlenstoffarme und nachhaltige Energie**

Die EU-Strategie für Innovation und Energietechnologie ist ein wesentlicher Bestandteil der EU-Energiepolitik. Ziel ist es, Energietechnologie und Innovation weiterzuentwickeln.

**HANDLUNG**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Energietechnologien und Innovation ( [KOM (2013) 253](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52013DC0253) endg. Vom 2. Mai 2013)

**ZUSAMMENFASSUNG**

Die EU-Strategie für Innovation und Energietechnologie ist ein wesentlicher Bestandteil der EU-Energiepolitik. Ziel ist es, Energietechnologie und Innovation weiterzuentwickeln.

**WAS MACHT DIESE KOMMUNIKATION?**

Es enthält eine Strategie, die die bestehenden Rechtsvorschriften ergänzt, um sicherzustellen, dass die EU weiterhin über einen führenden Technologie- und Innovationssektor verfügt, der die Energieherausforderungen für 2020 und darüber hinaus bewältigen kann.

Ziel ist es, [leistungsstarke, kostengünstige, kohlenstoffarme und nachhaltige Energietechnologien](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:180101_2) auf den Markt zu bringen und damit die Ziele der Strategie [Europa 2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:em0028) für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen.

**WICHTIGE PUNKTE**

Diese Mitteilung enthält die folgenden Prinzipien:

* Betrachtung des gesamten Energiesystems bei der Festlegung von Prioritäten (dh wie sich eine einzelne Technologie auf das gesamte Energiesystem auswirkt );
* Stärkung der Verbindung zwischen Innovations- und Energiepolitik;
* Bündelung finanzieller Ressourcen für Forschung und Innovation; und
* Konzentration auf Technologien für die Zeit nach 2020.

Die Europäische Kommission möchte gemeinsam mit den am EU- [Plan](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:en0019) für [strategische Energietechnologie (SET)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:en0019) \* beteiligten Akteuren sicherstellen, dass (unter Anleitung der Lenkungsgruppe für den SET-Plan) ein integrierter Fahrplan entwickelt wird, der:

* 1.

konsolidiert Technologie-Roadmaps des SET-Plans;

* 2.

deckt die gesamte Forschungs- und Innovationskette ab (von der Grundlagenforschung bis zur Markteinführung); und

* 3.

identifiziert klare Rollen und Aufgaben für die verschiedenen Interessengruppen, wie die [Europäische Energieforschungsallianz](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.eera-set.eu/) (EERA) und das [Europäische Institut für Innovation und Technologie](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:2702_1) (EIT).

Darüber hinaus soll ein Aktionsplan für gemeinsame und individuelle Investitionen zur Unterstützung des integrierten Fahrplans definiert werden.

Die Kommission und die EU-Länder sollen die Berichterstattung und Überwachung des [integrierten Fahrplans und des Aktionsplans](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://setis.ec.europa.eu/set-plan-process/integrated-roadmap-and-action-plan) mithilfe des [strategischen Energietechnologie-Informationssystems](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://setis.ec.europa.eu/about-setis) (SETIS) des SET-Plans verstärken.

Die Kommission soll eine Koordinierungsstruktur (unter der Lenkungsgruppe des SET-Plans) einrichten, um Investitionen in Forschung und Innovation im Bereich Energieeffizienz zu fördern.

In der Mitteilung werden das Europäische Parlament und der Europäische Rat aufgefordert:

* bekräftigen ihre Unterstützung des SET-Plans;
* befürworten die wichtigsten Grundsätze und Entwicklungen, die für Energietechnologie und Innovation in der gesamten EU erforderlich sind; und
* Unterstützung bei der Angleichung der EU-, nationalen und privaten Ressourcen, um zu dieser Strategie beizutragen.

**HINTERGRUND**

CO2-arme Technologien (dh Solarenergie, Windkraft oder Kohlenstoffabscheidung und -speicherung) haben ein großes Potenzial zur [Reduzierung der Treibhausgasemissionen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:2001_10) (THG), zur Verbesserung nachhaltiger Energie, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum Wirtschaftswachstum und zur Verringerung der europäischen Abhängigkeit von externen Energieversorgern. Innovationen in diesem Bereich sind jedoch im Allgemeinen teuer, riskant und langsam, weshalb eine Strategie für ihre Entwicklung erforderlich ist.

**WAS MACHT DIESE KOMMUNIKATION?**

Jedes Jahr verabschiedet die [Europäische Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) ihr „Erweiterungspaket“ - eine Reihe von Dokumenten, in denen ihre Politik zur EU- [Erweiterung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enlargement.html) erläutert wird .

Dieses Paket enthält das [Strategiepapier](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015DC0611) zur [Erweiterung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015DC0611) , in dem der Weg nach vorne dargelegt und eine Bestandsaufnahme der Fortschritte jedes [Kandidatenlandes](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/applicant_countries.html) und jedes potenziellen Kandidatenlandes vorgenommen wird. Das Strategiepapier wird von detaillierten Berichten über jedes der Länder begleitet.

**WICHTIGE PUNKTE**

Zusätzlich zur Gesamtstrategie enthält das Paket die folgenden Berichte, in denen die Fortschritte der einzelnen Kandidaten und potenziellen Kandidatenländer im vergangenen Jahr erörtert und Leitlinien für Reformprioritäten festgelegt werden:

* [Montenegro-Bericht 2015](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015SC0210)
* [Bericht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien 2015](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015SC0212)
* [Albanien- Bericht 2015](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015SC0213)
* [Serbien Bericht 2015](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015SC0211)
* [Türkei-Bericht 2015](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015SC0216)
* [Bosnien und Herzegowina Bericht 2015](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015SC0214)
* [Kosovo \* Bericht 2015](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52015SC0215)

**\***Diese Bezeichnung lässt die Standpunkte zum Status unberührt und steht im Einklang mit der [Resolution 1244/99](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get%3FOpen%26DS%3DS/RES/1244%2520(1999)%26Lang%3DE%26Area%3DUNDOC) des [VN-Sicherheitsrates](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get%3FOpen%26DS%3DS/RES/1244%2520(1999)%26Lang%3DE%26Area%3DUNDOC) und der [Stellungnahme des](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.icj-cij.org/en/case/141)[Internationalen Gerichtshofs](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get%3FOpen%26DS%3DS/RES/1244%2520(1999)%26Lang%3DE%26Area%3DUNDOC)[zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.icj-cij.org/en/case/141) .

**HINTERGRUND**

* Weitere Informationen finden Sie unter ["Überprüfen des aktuellen Status"](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/enlargement/countries/check-current-status/index_en.htm) auf der Website der Europäischen Kommission.

**WAS IST DAS ZIEL DER ENTSCHEIDUNG?**

Es zielt darauf ab , zu gewährleisten :

* dass die Finanzinstrumente der EU, die [kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/sme.html) , schnell reagieren können, indem sie ein Modell der Finanzierungsvereinbarung erstellen, um einheitliche Bedingungen und Gleichbehandlung für und unter den teilnehmenden EU-Ländern zu gewährleisten, die die Ressourcen nutzen;
* einheitliche Regeln für den Beitrag dieser Ressourcen zu einem einzelnen Finanzierungsabkommen, das von den teilnehmenden EU-Ländern und der [Europäischen Investitionsbank (EIB)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_investment_bank.html) oder dem [Europäischen Investitionsfonds (EIF) geschlossen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.eif.org/) werden soll, sowie für diejenigen, die in den Delegationsvereinbarungen für andere Quellen enthalten sind unter der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen ( [COSME](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:1901_3) ) und [Horizon 2020-](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html) Programmen .

**WICHTIGE PUNKTE**

**Umfang**

In der Entscheidung wird das Modell der Finanzierungsvereinbarung für den finanziellen Beitrag festgelegt:

* des [Europäischen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:2602_3)[Fonds für](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:0301_1)[regionale Entwicklung (EFRE)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:2602_3) und des [Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:0301_1) ;
* zu **gemeinsamer uncapped Garantie**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:4340536%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) und **Verbriefung**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:4340536%26from%3DEN%23keyterm_E0002#keyterm_E0002) Finanzinstrumente zugunsten von KMU; und
* zwischen der EIB oder dem EIF und jedem teilnehmenden EU-Land geschlossen.

**Regeln**

Die Regeln für die Musterfinanzierungsvereinbarung sind im Anhang der Entscheidung aufgeführt. Sie decken eine Reihe von Elementen ab , darunter :

* Zulassungs- und Ausschlusskriterien für die neue Fremdfinanzierung [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:4340536%26from%3DEN%23keyterm_E0003#keyterm_E0003) ;
* allgemeine Grundsätze für die Umsetzung und Verwaltung der beiden Finanzinstrumente;
* territoriale Abdeckung ;
* minimale Hebeleffekte, Meilensteine ​​und Strafen;
* Aufgaben und Pflichten des EIF;
* Auswahl von Finanzintermediären und Betriebsvereinbarungen;
* Governance ;
* Beiträge .

**Ab wann gilt die Entscheidung?**

Es gilt seit dem 13. September 2014.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Ländliche Entwicklung 2014-2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_en) ( *Europäische Kommission*)
* [Europäischer Fonds für regionale Entwicklung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/regional_policy/en/funding/erdf/) ( *Europäische Kommission*)
* [System für das Fondsmanagement in der Europäischen Union - EFRE](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/sfc/en/2014/fund/erdf) ( *Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Gemeinsame, nicht begrenzte Garantie:**Bietet nicht begrenzte Portfoliogarantien und geplante teilweise Kapitalentlastung für Banken, die neue Kreditportfolios aufbauen. Im Gegenzug übertragen die Originatoren die Vorteile des Instruments in Form der Akzeptanz von Kunden mit höherem Risiko, reduzierten Anforderungen an Sicherheiten und / oder reduzierten Preisen an KMU.

**Verbriefung :**abgesichert durch ein Portfolio bestehender Kredite. Im Gegenzug erklären sich die Originatoren ausdrücklich damit einverstanden, KMU in den betreffenden Regionen eine neue EU-Finanzierung gemäß den Zulassungskriterien zu gewähren, die die EU-Mittel in die Struktur eingebracht haben.

**Neue Fremdfinanzierung:**Neue Darlehen, Leasingverträge oder Garantien an Endempfänger, die vom Finanzintermediär spätestens am 31. Dezember 2023 gemäß den in den Betriebsvereinbarungen festgelegten Bedingungen aufgenommen wurden.

**WAS IST DAS ZIEL DER VERORDNUNG?**

* Diese Verordnung, die Verordnung über Überwachungsmechanismen (MMR), erweitert und verbessert den bisherigen Mechanismus zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der [EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_union.html) erheblich .
* Ziel ist es, die Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren und -regeln für Treibhausgasemissionen zu verbessern.
* Es enthält neue Berichterstattungs- und Überwachungsanforderungen, die sich aus dem [Klima- und Energiepaket 2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020_en) der EU und den jüngsten Entscheidungen des [Rahmenübereinkommens](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://unfccc.int/2860.php) der [Vereinten Nationen über Klimaänderungen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://unfccc.int/2860.php) (UNFCCC) ergeben, und ersetzt den alten Überwachungsmechanismus, der gemäß dem Beschluss [280/2004 / EG eingerichtet wurde](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/%3Furi%3DCELEX:32004D0280) .

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Verordnung :

* verbessert die **Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsverfahren**und -regeln, die die Umsetzung nationaler und internationaler Verpflichtungen ermöglichen;
* Einrichtung eines EU-weiten **Treibhausgasinventarsystems**[\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:2001_11%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) zur Verbesserung der Transparenz und Vollständigkeit der Treibhausgasinventare der EU- [Mitgliedstaaten](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/member_states.html) ;
* enthält Informationen der Mitgliedstaaten zu ihren **Planungen und Strategien zur Anpassung an den Klimawandel**, die Aspekte wie Überschwemmungen, Dürren und extreme Temperaturen abdecken;
* verbessert die Berichterstattung der EU und der Mitgliedstaaten über die **finanzielle und technologische Unterstützung**der Entwicklungsländer;
* gewährleistet die **Aktualität, Transparenz, Genauigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der**von der EU und den Mitgliedstaaten gemeldeten **Daten**.

**Aufhebung**

Die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 wurde zum 30. Dezember 2020 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) [2018/1999](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex%253A32018R1999) (siehe [Zusammenfassung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4372643) ) ersetzt, obwohl einige Übergangsmaßnahmen noch in Kraft sind.

**Ab wann gilt die Verordnung?**

Es gilt seit dem 8. Juli 2013.

**HINTERGRUND**

* Nach verschiedenen internationalen Klimaverhandlungen und neuen UNFCCC-Anforderungen sowie unter Berücksichtigung neuer EU-Rechtsvorschriften musste der Beschluss 280/2004 / EG, der weniger strenge Maßnahmen zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der EU und zur Umsetzung des [Kyoto-Protokolls](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/kyoto_protocol.html) enthielt , erheblich verbessert werden.
* 2013 verabschiedete die EU die MMR zur Aufhebung des Beschlusses 280/2004 / EG. Dies stellte sicher, dass ein solider Berichterstattungsmechanismus für EU-Projektionen, -Politiken und -Maßnahmen in Bezug auf Treibhausgasemissionen vorhanden ist.
* Die [Europäische Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) veröffentlicht jedes Jahr ihren Fortschrittsbericht zum Klimaschutz. Es auch berichtet regelmäßig an die Vereinten Nationen.
* Für weitere Informationen , siehe :
  + [Emissionsüberwachung und -berichterstattung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/progress/monitoring_en) ( *Europäische Kommission*)
  + [Klimaänderung Mitigation](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://www.eea.europa.eu/themes/climate)( *Europäische Umweltagentur*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Treibhausgasinventar:**Dies ist ein Emissionsinventar, das 7 verschiedene Treibhausgase aus allen Sektoren erfasst, einschließlich Energie, industrielle Prozesse, Abfall, Landwirtschaft und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Das Treibhausgasinventar der EU wird jedes Jahr von der Europäischen Kommission mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur erstellt.

**WAS IST DAS ZIEL DER ENTSCHEIDUNG?**

* Es schließt das Regionale Übereinkommen über die bevorzugten Herkunftsregeln für den gesamten Euro-Mittelmeerraum [\* ab](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:rx0014%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) .
* Diese Konvention ermöglicht es Ländern der gesamten euro-mediterranen Zone (in den nachstehenden Schlüsselpunkten aufgeführt), von gemeinsamen Regeln und einer bevorzugten Zollbehandlung zu profitieren.
* Ziel ist es, eine tiefere wirtschaftliche Integration und stärkere Handelsbeziehungen in der Region zu fördern.

**WICHTIGE PUNKTE**

Im April 2011 wurde im Namen der EU ein regionales Übereinkommen über die Herkunft von Waren, die in der gesamten euro-mediterranen Zone gehandelt werden, unterzeichnet. Das Übereinkommen vereint in einem **einzigen Rechtsinstrument**alle Regeln für die Herkunft von Waren, die im Rahmen von gehandelt werden ca. 60 bilaterale Freihandelsabkommen zwischen Ländern des gesamten euro-mediterranen Raums, einschließlich des [Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/policy/glossary/terms/sap_en) der EU .

**Vertragsparteien**

Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind neben der EU:

* die Staaten der [Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.efta.int/) : Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz;
* Unterzeichner der [Erklärung von Barcelona](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.eeas.europa.eu/archives/docs/euromed/docs/bd_en.pdf) : Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, die Palästinensische Autonomiebehörde, Syrien, Tunesien und die Türkei;
* die Färöer ;
* Teilnehmer am SAP-Prozess: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Montenegro und Serbien sowie das Kosovo ( 1);
* die Republik Moldau, Georgien und die Ukraine.

**Ursprungsprodukte**

Damit Tarifpräferenzen angewendet werden können, muss der Ursprung der Waren festgelegt werden. Waren gelten als Produkte mit Ursprung in der europaweiten Kumulationszone, wenn sie:

* vollständig im Gebiet einer Vertragspartei gewonnen (z. B. abgebaut, geerntet oder bei lebenden Tieren geboren und aufgewachsen);
* zusammengesetzt aus Materialien mit Ursprung in Ländern, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben (Materialien ohne Ursprungseigenschaft), die jedoch im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausreichend bearbeitet oder verarbeitet wurden (Anhang II Anhang I);
* aus dem [Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:em0024) importiert und an eine andere Vertragspartei exportiert.

**Pan-Euro-Mittelmeer-Kumulationszone**

Die Konvention basiert auf einem **Akkumulationssystem,**bei dem die Vertragsparteien Ursprungsprodukte voneinander verwenden können, als wären sie im Inland hergestellt worden. Im Rahmen des europaweiten Systems der Kumulierung des Ursprungs funktioniert zwischen der EU und vielen der betreffenden Länder ein System der [diagonalen Kumulierung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-annex/cum-dia.aspx) .

**Der Nachweis der Herkunft**

* Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes Ausgabe **Bewegung Bescheinigungen**[EUR.1](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://www.chamber-international.com/exporting-chamber-international/documentation-for-export-and-import/eur-1-certificates/) oder EUR-MED als Nachweis der Ansprüche der Herkunft. Dies ermöglicht es Importeuren anderer Vertragsparteien, von den Vorzugstarifregelungen zu profitieren.
* Eine **Ursprungserklärung**oder eine Ursprungserklärung EUR-MED kann auch von einem zugelassenen Ausführer abgegeben werden.

**Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit**

Die Zollbehörden der Parteien werden sich aufeinander abstimmen (z. B. durch den Austausch von Musterabdrücken von Briefmarken, die für die Ausstellung von Bewegungszertifikaten EUR.1 und EUR-MED oder für die Überprüfung von Ursprungsnachweisen verwendet werden).

**Management und Implementierung**

Ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern aller Vertragsparteien sorgt für die Verwaltung und Umsetzung des Übereinkommens.

( 1) Diese Bezeichnung lässt die Standpunkte zum Status unberührt und steht im Einklang mit der [Resolution 1244](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/172/89/PDF/N9917289.pdf%3FOpenElement) des [Sicherheitsrates der Vereinten Nationen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/172/89/PDF/N9917289.pdf%3FOpenElement) und der [Stellungnahme](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.icj-cij.org/files/case-related/141/16012.pdf) des [Internationalen Gerichtshofs](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.icj-cij.org/files/case-related/141/16012.pdf) zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

**Ab wann gilt die Entscheidung?**

Es gilt seit dem 26. März 2012.

**WAS IST DAS ZIEL DER VERORDNUNG?**

Es legt das Grundprinzip fest, dass der Export von Produkten aus EU-Ländern in andere Länder keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt. Es enthält auch Regeln für ein Verfahren zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen.

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Verordnung gilt für alle gewerblichen oder landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

**Schutzmaßnahmen**

* Um eine kritische Situation entstehen aufgrund eines Mangels an lebenswichtigen Gütern zu verhindern, wird die [Europäische Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) kann die Ausfuhr einer Ware abhängig von der Vorlage einer Ausfuhr machen Genehmigung . Die Maßnahmen können auf Ausfuhren in bestimmte Länder oder auf Ausfuhren aus bestimmten Regionen der EU beschränkt sein. Sie werden jedoch keine Auswirkungen auf Produkte haben, die sich bereits auf dem Weg zur EU-Grenze befinden.
* Zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 zum Beispiel Durchführungsverordnung (EU) [2020/402](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32020R0402) , für einen begrenzten Zeitraum, bestimmte persönliche Schutzausrüstung erforderlich - ob es in der EU entstanden - werden ermächtigt , von den zuständigen Behörden der EU-Länder für den Export außerhalb der EU, außer in Länder der [Europäischen Freihandelsassoziation](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_free_trade_association.html) , Gebiete, die von EU-Lieferketten abhängig sind (z. B. Andorra) und bestimmte [überseeische Gebiete](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:1105_1) . Mit der Maßnahme sollte sichergestellt werden, dass in den EU-Ländern persönliche Schutzausrüstung verfügbar ist, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern. In dem [Durchführungsgesetz](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/implementing_acts.html) wurde das Verfahren zur Beantragung der Zulassung festgelegt, und in Anhang I sind die zugelassenen Produkte aufgeführt (Schutzbrillen und -visiere, Handschuhe, Schutzkleidung, Mund-Nasen-Schutzausrüstung und Gesichtsschutz).
* Die Kommission muss Schutzmaßnahmen im Interesse der EU unter gebührender Berücksichtigung bestehender internationaler Verpflichtungen ergreifen (z. B. aufgrund der Mitgliedschaft der EU in der [Welthandelsorganisation](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:r11010) ).

**Information und Beratung**

* Wenn ein EU-Land der Ansicht ist, dass aufgrund ungewöhnlicher Entwicklungen auf dem Markt Schutzmaßnahmen erforderlich sein könnten, muss es dies der Kommission mitteilen. Die letztere dann berät die anderen EU - Länder.
* Die Kommission kann die EU-Länder auffordern, statistische Daten zur Marktentwicklung eines bestimmten Produkts vorzulegen, um die wirtschaftliche und wirtschaftliche Situation in Bezug auf dieses Produkt zu bewerten.

**Implementierung**

Der gemäß der Verordnung (EU) [2015/478](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32015R0478) über [gemeinsame Einfuhrbestimmungen eingesetzte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:070202_3)[Ausschuss](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32015R0478) für [Schutzmaßnahmen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32015R0478) , der sich aus Vertretern der EU-Länder zusammensetzt , unterstützt die Kommission bei der Umsetzung der Verordnung.

**Ab wann gilt die Verordnung?**

Es gilt seit dem 16. April 2015. Es hebt die Verordnung (EG) Nr. [1061/2009](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32009R1061) mit sofortiger Wirkung auf.

**HINTERGRUND**

Die Verordnung [kodifiziert die](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/codification.html) Verordnung (EG) Nr. 1061/2009 des Rates, die bei früheren Gelegenheiten erheblich geändert wurde. Es ist Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU, die auf einheitlichen Grundsätzen für alle EU-Länder beruht.

**Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung - Untersuchungsregeln**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32013R0883)

[Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen der Europäischen Betrugsbekämpfungsbehörde](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32020R2223)

**WAS IST DAS ZIEL DER VORSCHRIFTEN?**

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zielt darauf ab:

* Stärkung der Unabhängigkeit des [Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:l34008) , das gemäß dem Beschluss [1999/352 / EG, EGKS, Euratom](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31999D0352) zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und illegalen Aktivitäten eingerichtet wurde, die die finanziellen Interessen der [EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_union.html) beeinträchtigen könnten [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:4401811%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) ;
* OLAF-Untersuchungen effektiver machen;
* Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen und Einrichtungen;
* Stärkung der Rechte von Personen, die Gegenstand von Ermittlungen sind.

Mit der Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 sollen:

* Anpassung der Arbeitsweise des OLAF an die Einrichtung der [Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_prosecutor.html) , die gemäß der Verordnung (EU) [2017/1939](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32017R1939) (siehe [Zusammenfassung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4319113) ) eingerichtet wurde, um maximale Komplementarität zu gewährleisten; und
* Verbesserung der Wirksamkeit der Ermittlungsfunktion des OLAF in Bezug auf eine Reihe spezifischer Fragen, darunter:
  + neue Regeln für die Durchführung von Kontrollen und Inspektionen vor Ort
  + Zugang zu Bankkontoinformationen
  + Einrichtung eines Kontrollers für Verfahrensgarantien
  + Zugang zum Abschlussbericht der betroffenen Person
  + die gestärkte Rolle der Koordinierungsdienste zur Betrugsbekämpfung in den EU-Ländern und
  + neue Regeln zur Verbesserung der Nachverfolgung von Untersuchungen.

**WICHTIGE PUNKTE**

**OLAF:**

* führt interne und externe Untersuchungen durch;
* unterstützt die EPPO auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs, der Komplementarität und der Vermeidung von Doppelarbeit;
* hilft den EU-Ländern, eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren Betrugsbekämpfungsbehörden zu organisieren ;
* entwickelt Anti - EU - Betrugspolitik als eine [Europäische Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) Dienst ;
* trägt zur Konzeption und Entwicklung von Strategien zur Betrugsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU bei;
* fördert und koordiniert den Austausch operativer Erfahrungen und bewährter Verfahrenspraktiken;
* beteiligt sich erforderlichenfalls an [gemeinsamen Untersuchungsteams](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.eurojust.europa.eu/judicial-cooperation/eurojust-role-facilitating-judicial-cooperation-instruments/joint-investigation-teams) ;
* unterstützt gemeinsame nationale Anti - Betrug - Aktivitäten .

**Interne Untersuchungen**

**OLAF:**

* führt administrative Untersuchungen in EU-Institutionen, Gremien, Büros und Agenturen sowie in den Räumlichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern durch [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:4401811%26from%3DEN%23keyterm_E0002#keyterm_E0002) ;
* sofortigen und unangekündigten Zugang zu relevanten Informationen und Daten in Bezug auf die untersuchte Angelegenheit hat;
* kann mündliche und schriftliche Informationen von Beamten, anderen Mitarbeitern und Leitern von Büros und Agenturen anfordern;
* informiert die [Institutionen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_institutions.html) , Einrichtungen, Ämter und [Agenturen,](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_agencies.html) wenn eine Untersuchung ihre Mitarbeiter betrifft, und konsultiert sie gegebenenfalls, wenn vorsorgliche Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU getroffen werden sollten.

Durch die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 erhält das OLAF während seiner Untersuchungen Zugang zu Geräten in Privatbesitz, die zu Arbeitszwecken verwendet werden, wenn das OLAF hinreichende Gründe für den Verdacht hat, dass deren Inhalt für die Untersuchung relevant sein könnte. Der Zugang würde auf internen Regeln beruhen, die von jeder betroffenen Institution, Einrichtung, Stelle oder Agentur in Bezug auf ihre Mitarbeiter und Mitglieder zu erlassen sind.

**Externe Untersuchungen**

**OLAF:**

* führt Vor-Ort-Kontrollen und Inspektionen sowie andere Ermittlungsaktivitäten in EU-Ländern, Nicht-EU-Ländern, in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen und bei Wirtschaftsteilnehmern gemäß den in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 festgelegten Regeln durch und Verordnung (Euratom, EG) Nr. [2185/96](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31996R2185) sowie zu den Bedingungen von Kooperations- und Abkommen über gegenseitige Unterstützung;
* kann den zuständigen nationalen Behörden der EU-Länder Informationen über Betrug, Korruption oder andere illegale Aktivitäten übermitteln, die die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen, damit sie geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Gemäß der Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 würde bei externen Untersuchungen der Zugang zu Geräten in Privatbesitz, die zu Arbeitszwecken verwendet werden, unter denselben Bedingungen und in demselben Umfang erfolgen wie für die nationalen Behörden des betreffenden Landes.

**Untersuchungsverfahren**

**Generaldirektor des OLAF:**

* entscheidet, ob bei ausreichendem Verdacht eine externe oder interne Untersuchung entweder auf Initiative des Generaldirektors oder auf Ersuchen einer EU-Institution, eines Gremiums, eines Büros oder einer Agentur oder eines EU-Landes eingeleitet wird;
* kann relevante Informationen an die EU-Institution, das Organ, das Büro oder die Agentur oder das betreffende EU-Land senden, wenn der Generaldirektor beschließt, keine Untersuchung einzuleiten;
* leitet die Durchführung von Untersuchungen gegebenenfalls auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen;
* erstattet dem [Überwachungsausschuss](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/supervisory-committee-olaf/) Bericht, wenn eine Untersuchung nicht innerhalb von 12 Monaten und danach alle 6 Monate abgeschlossen werden kann;
* kann den nationalen Justizbehörden alle Informationen übermitteln, die sie während einer internen Untersuchung erhalten haben, die unter ihre Zuständigkeit fällt.

**OLAF- Mitarbeiter :**

* führt Untersuchungen objektiv und unparteiisch durch, wobei die Verfahrensgarantien der Verordnung und die Unschuldsvermutung zu beachten sind;
* sucht Beweise für und gegen die betroffene Person;
* kann bei entsprechender Ankündigung jederzeit während der Untersuchung eine Person oder einen Zeugen befragen - diese Person hat das Recht, Selbstbeschuldigung zu vermeiden und sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen;
* schreibt eine Aufzeichnung des Interviews und gibt dem Befragten eine Kopie;
* bietet der betroffenen Person Gelegenheit, sich zu Tatsachen zu äußern, die sie betreffen;
* behandelt alle Informationen, die während externer und interner Untersuchungen übermittelt oder erhalten werden, als vertraulich;
* kooperiert mit EPPO, [Eurojust](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eurojust.html) , [Europol](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/europol.html) und den zuständigen Behörden der EU-Länder, Nicht-EU-Länder und internationalen Organisationen .

**Zugriff auf Bankkontoinformationen**

Durch die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 werden die Untersuchungsbefugnisse des OLAF gestärkt. Das OLAF kann in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden Informationen zu Bankkonten und erforderlichenfalls zu Transaktionen anfordern. Dies würde unter den gleichen Bedingungen erfolgen wie für die zuständigen nationalen Behörden und unterliegt einer schriftlichen Aufforderung, deren Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu erläutern.

**Kontrolleur der Verfahrensgarantien**

Die unabhängige Position des Kontrolleurs von Verfahrensgarantien wird durch die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 geschaffen. Der für die Überwachung zuständige Verwaltungsbeauftragte wäre für die Bearbeitung der Beschwerden der betroffenen Personen verantwortlich und könnte dem OLAF Empfehlungen zur Lösung des in der Beschwerde aufgeworfenen Problems geben.

**Enge Zusammenarbeit zwischen OLAF und EPPO**

OLAF und EPPO spielen eine **ergänzende Rolle**beim Schutz der finanziellen Interessen der EU und werden eng zusammenarbeiten. Gemäß der Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 bleibt das OLAF ein Verwaltungsorgan , das **Verwaltungsuntersuchungen durchführt**, die zu finanziellen, administrativen, disziplinarischen und gerichtlichen Empfehlungen führen können. Das Mandat der EPPO, das 22 der 27 EU-Länder abdeckt, konzentriert sich auf **strafrechtliche Ermittlungen**Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die an Betrug, Korruption oder anderen Straftaten beteiligt sind, die die finanziellen Interessen der EU betreffen und in ihre Zuständigkeit fallen.

Bei der Unterstützung der EPPO und zum Schutz der Zulässigkeit von Beweismitteln sowie der [Grundrechte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/fundamental_rights.html) und Verfahrensgarantien müssen EPPO und OLAF eng zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verfahrensgarantien der Verordnung (EU) 2017/1939 eingehalten werden.

**Abschlussbericht**

Der Abschlussbericht wurde unter Abschluss des Generaldirektors nach Abschluss der Untersuchung erstellt:

* enthält :
  + die Rechtsgrundlage für die Untersuchung
  + Verfahrensschritte befolgt und Garantien eingehalten
  + festgestellte Tatsachen und ihre vorläufige Einstufung in das Gesetz
  + geschätzte finanzielle Auswirkungen und
  + Schlussfolgerungen aus der Untersuchung ;
* wird gegebenenfalls von den Empfehlungen des Generaldirektors begleitet, ob Maßnahmen ergriffen werden sollten, ob Disziplinar-, Verwaltungs-, Finanz- oder Justizmaßnahmen ergriffen und geschätzte Beträge zurückgefordert werden sollten;
* wird an das EU-Land oder die betreffende Institution, Einrichtung, Stelle oder Agentur gesendet.

**EU-Länder:**

* Einrichtung eines Koordinierungsdienstes zur Betrugsbekämpfung ( [AFCOS](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/anti-fraud/investigations/afcos_en) ) zur Erleichterung einer wirksamen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit dem OLAF;
* Bereitstellung oder Koordinierung der notwendigen Unterstützung für das OLAF, um seine Aufgaben effektiv ausführen zu können.

**EU- Institutionen , Gremien , Ämter und Agenturen :**

* Verabschiedung von Regeln, nach denen ihre Mitarbeiter mit dem OLAF zusammenarbeiten und Informationen an das OLAF liefern müssen;
* Gewährleistung der Vertraulichkeit interner Untersuchungen;
* darf keine parallele Untersuchung derselben Tatsachen einleiten, wenn der Generaldirektor des OLAF eine Untersuchung eingeleitet hat oder erwägt, eine Untersuchung einzuleiten;
* Senden Sie dem OLAF unverzüglich Informationen zu möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen illegalen finanziellen Aktivitäten.

**Aufhebung**

Mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 werden die Verordnung (EG) Nr. [1073/1999](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:31999R1073) und die Verordnung (Euratom) Nr. [1074/1999 aufgehoben](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:31999R1074) .

**Ab wann gelten die Vorschriften?**

* Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 gilt seit dem 1. Oktober 2013.
* Die Änderungsverordnung (EU, Euratom) 2020/2223 trat am 17. Januar 2021 in Kraft.

**WAS IST DAS ZIEL DIESER ARTIKEL?**

Sie begründen die rechtlichen Befugnisse der EU zur Aushandlung und zum Abschluss internationaler Abkommen sowie ihre ausschließliche oder geteilte [Zuständigkeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:ai0020) für den Abschluss solcher Abkommen.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Internationale Abkommen (Übereinkommen, Verträge)**

* Internationale Abkommen mit Nicht-EU-Ländern oder mit internationalen Organisationen sind ein wesentlicher Bestandteil des EU-Rechts. Diese Vereinbarungen sind vom Primär- und Sekundärrecht getrennt und bilden eine *sui generis-*Kategorie. Nach einigen Urteilen des EuGH können sie [unmittelbare Auswirkungen haben,](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/%3Furi%3DLEGISSUM:l14547) und ihre Rechtskraft ist dem Sekundärrecht überlegen, das sie daher einhalten muss.
* Sie sind völkerrechtliche Verträge und schaffen Rechte und Pflichten für die Vertragsparteien.
* Im Gegensatz zu [einseitigen Rechtsakten](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:l14528) sind Konventionen und Vereinbarungen nicht das Ergebnis eines Gesetzgebungsverfahrens oder des alleinigen Willens einer Institution.
* [Artikel 216 AEUV](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:12016E216) nennt die Fälle, in denen die EU befugt ist , solche Abkommen zu schließen.
* Nach Aushandlung und Unterzeichnung und je nach Gegenstand können sie eine Ratifizierung durch einen Akt des Sekundärrechts erfordern.
* Internationale Abkommen müssen EU-weit angewendet werden. Sie haben eine Rechtskraft, die einseitigen sekundären Handlungen überlegen ist und diese daher einhalten muss.
* Darüber hinaus regelt [Artikel 207 AEUV](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:12016E207) die [Handelspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_trade_policy.html) der EU - eine wichtige externe Zuständigkeit der EU und ein zentrales Element ihrer Beziehungen zum Rest der Welt.

**Externe Zuständigkeiten der EU**

* Die EU hat [Rechtspersönlichkeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/union_legal_personality.html) und ist daher **Gegenstand des Völkerrechts,**das in der Lage ist, internationale Abkommen in eigenem Namen auszuhandeln und abzuschließen, dh über die ihr durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten (oder Befugnisse) auf diesem Gebiet zu verfügen.
* Wenn der Vertragsgegenstand nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt, müssen auch die EU-Länder das Abkommen unterzeichnen. Diese sind bekannt als **‚ gemischtes Abkommen ‘**.

**Exklusive Kompetenz und geteilte Kompetenz**

* Die [**Verteilung der Zuständigkeiten**](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competences.html) zwischen der EU und den EU-Ländern gilt auch auf internationaler Ebene. Wenn die EU ein internationales Abkommen aushandelt und abschließt, hat sie entweder die **ausschließliche Zuständigkeit**oder die **Zuständigkeit, die mit den EU-Ländern geteilt wird**.
* Wenn es die **ausschließliche Zuständigkeit hat**, ist allein die EU **befugt**, das Abkommen auszuhandeln und abzuschließen. [Artikel 3](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:12016E003) AEUV legt die Bereiche fest, in denen die EU ausschließlich für den Abschluss internationaler Abkommen, einschließlich Handelsabkommen, zuständig ist.
* Wo seine Kompetenz **geteilt**mit dem EU - Ländern ist die Zustimmung sowohl von der EU und von der EU - Ländern geschlossen. Es handelt sich daher um ein gemischtes Abkommen, dem die EU-Länder zustimmen müssen. Gemischte Vereinbarungen können auch erfordern, dass ein internes EU-Gesetz verabschiedet wird, um die Verpflichtungen zwischen den EU-Ländern und der EU aufzuteilen. [Artikel 4](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:12016E004) AEUV Sätze aus denen Kompetenzen sind geteilt .

**WAS IST DAS ZIEL DIESER VERTRAGSARTIKEL?**

Sie zielen darauf ab, der EU die erforderlichen Instrumente zur Unterstützung, Zusammenarbeit und Entwicklung von Beziehungen und Partnerschaften mit Nicht-EU-Ländern zur Verfügung zu stellen, auch durch [internationale Abkommen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:ai0034) sowie mit internationalen, regionalen oder globalen Organisationen , um die Ziele von zu erreichen die externen Maßnahmen der EU [gemäß Artikel 21](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:12016M021) EUV.

**WICHTIGE PUNKTE**

Artikel 21 EUV legt die Grundsätze fest, auf denen das [Auslandshandeln](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/external_responsibilities.html) der [EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/external_responsibilities.html) beruht, und seine Ziele, die Folgendes umfassen:

* Wahrung seiner Werte, Grundinteressen, Sicherheit, Unabhängigkeit und Integrität;
* Festigung und Unterstützung der Demokratie, der [Rechtsstaatlichkeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/rule_of_law.html) , der [Menschenrechte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/human_rights.html) und der Grundsätze des [Völkerrechts](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/en/sections/what-we-do/uphold-international-law/) ;
* Wahrung des Friedens, Verhinderung von Konflikten und Stärkung der internationalen Sicherheit.

Artikel 21 verpflichtet die EU außerdem, die Kohärenz zwischen EU- Außenmaßnahmen und anderen Politikbereichen sicherzustellen. Die EU- Außenmaßnahmen umfassen 6 Bereiche:

1. **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**(einschließlich der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ) - Artikel 23-46 EUV

* Der [Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:ai0009) ist verantwortlich für:
  + die EU Durchführung [gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) (Artikel 24-41) und die [gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/foreign_security_policy.html) (Artikel 42-46);
  + trägt durch Vorschläge zu ihrer Entwicklung bei; und
  + stellt die Umsetzung der vom [Europäischen Rat](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_council.html) und vom [Rat getroffenen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_council.html) Entscheidungen sicher .
* Der [Europäische Auswärtige Dienst](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_external_action_service.html) unterstützt den Hohen Vertreter bei der Erfüllung seines Mandats.

2. **Entwicklungszusammenarbeit**- die Artikel 208-211 AEUV

* Das langfristige Hauptziel der EU- [Entwicklungszusammenarbeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/development_aid.html) ist die Beseitigung der Armut in der Welt durch Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

3. **Humanitäre Hilfe**- Artikel 214 AEUV

* Die [humanitären Hilfseinsätze der](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/humanitarian_aid.html) EU sollen Menschen in Nicht-EU-Ländern, die Opfer von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen sind, *Ad-hoc-*Hilfe sowie Hilfe und Schutz bieten .

4. **Unterstützung**- Artikel 212-213 AEUV

* Die EU kann andere Nicht-EU-Länder als Entwicklungsländer unterstützen , einschließlich finanzieller Unterstützung. Eine solche Maßnahme muss sein im Einklang mit EU - Entwicklungspolitik .

5. **Handel**- Artikel 205-207 AEUV

* Die gemeinsame [Handelspolitik der EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/eu_trade_policy.html) ist eine ausschließliche [Zuständigkeit der](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:ai0020) EU .
* Das [Europäische Parlament](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_parliament.html) ist mit dem Rat in Handelsfragen Mitgesetzgeber.
* Die EU- [Zollunion](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/customs_union.html) muss dazu beitragen:
  + die harmonische Entwicklung des Welthandels;
  + die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen des internationalen Handels und der ausländischen Direktinvestitionen; und
  + den Abbau von Zoll und anderen Hindernissen.

6. **Solidaritätsklausel**- Artikel 222 AEUV

Die [Solidaritätsklausel](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/solidarity_clause.html) bildet die Grundlage für Vereinbarungen, die es der EU und den EU-Ländern ermöglichen, gemeinsam zu handeln und die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen:

* die terroristische Bedrohung im Hoheitsgebiet eines EU-Landes zu verhindern;
* ein EU-Land vor Terroranschlägen zu schützen und es in einem solchen Fall zu unterstützen;
* um Hilfe zu leisten , ein EU - Land , das das Opfer einer natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophe.
* **WAS MACHT DIESE VERORDNUNG?**
* Sie schafft ein spezielles Gremium auf EU-Ebene für Grundrechte - die Agentur - und legt ihre Hauptaufgaben und -ziele, ihre Funktionsweise und ihre interne Governance fest.
* **WICHTIGE PUNKTE**
* Die Verordnung definiert die Aktivitäten der Agentur wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| - - | **Bereitstellung von Fachwissen für EU-Institutionen und EU-Länder**zu Grundrechten, damit diese sicherstellen können, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen oder Gesetze, die sie verabschieden, diesen Rechten entsprechen. |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | **Formulierung von Stellungnahmen**für EU-Institutionen und Regierungen entweder von sich aus oder auf deren Ersuchen (zum Beispiel darüber, ob ihre Maßnahmen oder Legislativvorschläge mit den Grundrechten vereinbar sind), |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Sammeln, Analysieren und Verteilen **zuverlässiger und vergleichbarer Informationen**über die spezifischen Auswirkungen von EU-Maßnahmen auf die Grundrechte der Menschen, |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Durchführung wissenschaftlicher **Forschungen und Erhebungen**zu Grundrechten, |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Veröffentlichung von Veröffentlichungen zu **bestimmten Themen**oder zur Umsetzung des Grundrechtsrechts durch EU-Institutionen und Regierungen; |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Veröffentlichung eines **Jahresberichts**zu den Themen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, mit Beispielen **für bewährte Verfahren;** |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | **Entwicklung von Kommunikationsstrategien oder -kampagnen**und Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, **um die Öffentlichkeit**für die Grundrechte zu **sensibilisieren**; |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Vorschläge für Mechanismen zur Durchsetzung dieser Rechte. |

* Die Agentur befasst sich jedoch nicht mit Einzelbeschwerden.
* **5-Jahres - Aktivität Pläne**
* Die Aktivitäten der Agentur basieren auf einem vom EU-Rat verabschiedeten mehrjährigen Rahmen, in dem die spezifischen Themen festgelegt werden, an denen sie über einen Zeitraum von fünf Jahren im Einklang mit den allgemeinen Prioritäten der EU arbeiten wird.
* Dazu müssen „ **Rassismus, Fremdenfeindlichkeit**und damit verbundene Intoleranz“ gehören.
* **Zusammenarbeit mit anderen Gremien**
* Die Agentur muss enge Beziehungen unterhalten zu:

|  |  |
| --- | --- |
| - - | die [EU- Institutionen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/index_en.htm) , |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Regierungen und zivilgesellschaftliche Gruppen der EU-Länder wie die [Grundrechtsplattform](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://fra.europa.eu/en/cooperation/civil-society/about-frp) , |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | Gleichstellungsgremien (z. B. [EU-Institut für Gleichstellungsfragen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eige.europa.eu/) oder [UN-Koordinierungsausschuss für nationale Menschenrechtsinstitutionen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.ohchr.org/EN/Countries/NHRI/Pages/NHRIMain.aspx) ), |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | internationale Organisationen ( [Europarat](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.coe.int/en/) , [Vereinte Nationen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.un.org/en/index.html) , [Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.osce.org/) , |

|  |  |
| --- | --- |
| - - | [Kandidatenländer](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/enlargement/countries/check-current-status/index_en.htm) für die EU. |

**WAS MACHT DIE KOMMUNIKATION?**

Sie legt die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt fest, eine der [zehn politischen Prioritäten](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/priorities/docs/pg_en.pdf%23page%3D6#page=6) der Europäischen Kommission in ihrer [Agenda für Beschäftigung, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.eesc.europa.eu/resources/docs/jean-claude-juncker---political-guidelines.pdf) .

**WICHTIGE PUNKTE**

Die Strategie enthält **16 gezielte Maßnahmen**auf der Grundlage von **drei Säulen**.

* 1.

**Besserer Zugang der Verbraucher zu digitalen Gütern und Dienstleistungen in ganz Europa**. Im Rahmen dieser Säule wird die Kommission Folgendes vorschlagen :

* + Regeln zur Erleichterung des grenzüberschreitenden [elektronischen Handels](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:l24204) ;
  + eine Überprüfung der [Verordnung über die Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:l32047) , um die Verbrauchervorschriften schneller und konsequenter durchzusetzen;
  + effizientere und kostengünstigere grenzüberschreitende Paketzustellung;
  + ungerechtfertigte Geoblocking \* zu beenden und damit die Auswahl und den Zugang für europäische Online-Verbraucher zu verbessern;
  + potenzielle Wettbewerbsbedenken zu identifizieren, die die europäischen E-Commerce-Märkte betreffen;
  + ein modernes, europäischeres [Urheberrecht](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/index_en.htm) ;
  + eine Überprüfung der [Satelliten- und Kabelrichtlinie](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:l26031) , um zu bewerten, ob ihr Anwendungsbereich auf Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern ausgeweitet werden sollte;
  + Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, der durch unterschiedliche Mehrwertsteuersysteme verursacht wird.
* 2.

**Schaffung der richtigen Bedingungen und gleicher Wettbewerbsbedingungen für digitale Netzwerke und innovative Dienste**. Die Kommission schlägt vor :

* + eine Überarbeitung der [EU-Telekommunikationsvorschriften](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/telecoms-rules) ;
  + Überprüfung des [audiovisuellen Medienrahmens](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/audiovisual.html) , um ihn für das 21. Jahrhundert fit zu machen;
  + Analyse der Rolle von Online-Plattformen wie Suchmaschinen, sozialen Medien usw. im digitalen Binnenmarkt und Bewertung der Bekämpfung illegaler Inhalte;
  + Erhöhung des Vertrauens und der Sicherheit in digitale Dienste, insbesondere in den Umgang mit [personenbezogenen Daten](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:l14042) . Dies beinhaltet eine Überprüfung der [E-Privacy-Richtlinie](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:l24120) ;
  + eine Partnerschaft mit der Industrie im Bereich [Cybersicherheit,](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:si0010) die Technologien und Online-Netzwerksicherheit abdeckt.
* 3.

**Maximierung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft**. Die Kommission wird:

* + eine Initiative für den freien Datenfluss zur Förderung des freien Datenverkehrs in der EU sowie eine Initiative für die [europäische Cloud](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/609%23Article#Article) vorschlagen ;
  + Festlegung von Prioritäten für Standards und Interoperabilität von Geräten, Anwendungen, Datenrepositorys, Diensten und Netzwerken, die für den digitalen Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung sind;
  + Unterstützung einer integrativen digitalen Gesellschaft, in der die Bürger über die richtigen Fähigkeiten verfügen, um die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz zu erhöhen.

Die Kommission wird diese Maßnahmen bis Ende 2016 abschließen.

Weitere Informationen finden Sie im [digitalen Binnenmarkt auf der Website der Europäischen Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/) .

**EINFÜHRUNG**

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Ergebnis des Vertrags von Lissabon wurde aus dem Vertrag zur Gründung der **Europäischen Gemeinschaft**(TEC- oder EG-Vertrag) gemäß dem [Vertrag von Maastricht entwickelt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:xy0026) . Der EG-Vertrag selbst stützte sich auf den am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Vertrag zur Gründung der [**Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:xy0023) (TEEC). Die Schaffung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht (7. Februar 1992) war ein weiterer Schritt auf dem Weg Weg zur politischen Vereinigung Europas.

Die Europäische Union hat die Europäischen Gemeinschaften jedoch nicht ersetzt, sondern sie auf der Grundlage der 3-Säulen-Struktur unter denselben Dach gestellt:

* **Die ersteSäule**bestand aus den Europäischen Gemeinschaften (EG, [Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:xy0022) (EGKS) bis 2002 und [Euratom](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum:4301853) ).
* **Die 2 ndSäule**bestand aus der Zusammenarbeit zwischen den EU - Ländern im Rahmen der [gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/foreign-security-policy_en) .
* **Die dritteSäule**umfasste die Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern im Bereich [Justiz](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/justice.html) und Inneres.

Jeder neue Vertrag führt zur Umnummerierung der Artikel. Der am 13.12.2007 unterzeichnete und am 1.12.2009 in Kraft getretene [Vertrag von Lissabon](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:ai0033) benannte seinerseits den AEUV in AEUV um, der die drei Säulen in die reformierte EU einbrachte und erneut neu nummeriert wurde.

Der AEUV ist neben dem [Vertrag über die Europäische Union](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4301855) (EUV) einer von zwei Hauptverträgen der EU . Es bildet die detaillierte Grundlage des EU-Rechts, indem es die Grundsätze und Ziele der EU und den Handlungsspielraum in ihren Politikbereichen definiert. Außerdem werden organisatorische und funktionale Details der EU-Institutionen dargelegt.

**WAS IST DAS ZIEL DES VERTRAGS?**

Wie bereits in seiner früheren Präambel erwähnt, bestand das Ziel des TEC darin, "die Grundlagen für eine immer engere Union unter den Völkern Europas zu legen ". Dieser Wortlaut ist in der Präambel des aktuellen AEUV sowie des EUV noch vorhanden. Diese Verträge haben der europäischen Integration tatsächlich eine politischere und demokratischere Dimension verliehen, die über das ursprüngliche wirtschaftliche Ziel der Schaffung eines Binnenmarktes hinausgeht.

**WICHTIGE PUNKTE DES KONSOLIDIERTEN VERTRAGS**

* Teil 1 - **Grundsätze :**
  + beschreibt den Geltungsbereich des Vertrags und seine Verbindung zum EUV (Artikel 1);
  + umreißt die Zuständigkeiten der EU nach dem Grad der EU-Befugnisse in jedem Bereich (Artikel 2, 3, 4, 5 und 6);
  + legt allgemeine Grundsätze für das Handeln der EU fest (Artikel 7 bis 17).
* Teil 2 - **Nichtdiskriminierung und Staatsbürgerschaft der EU:**
  + verbietet Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (Artikel 18);
  + stellt fest, dass die EU "Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekämpfen wird" (Artikel 19);
  + legt die Staatsbürgerschaft der EU und die damit verbundenen Rechte fest und definiert sie (Artikel 20 bis 24).
* Teil 3 - der größte (Artikel 26 bis 197) - liefert die Rechtsgrundlage für die **EU-Politik und die internen Maßnahmen**in den folgenden Bereichen:
  + der [Binnenmarkt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/growth/single-market_en) (Titel I);
  + den [freien Warenverkehr](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/free-movement-sectors_en) (Titel II) einschließlich der [Zollunion](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/customs_en) ;
  + die [gemeinsame Agrarpolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/agricultural_policy.html) und die [gemeinsame Fischereipolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/fisheries.html) (Titel III);
  + die Freizügigkeit von Arbeitnehmern (und [Menschen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/justice/citizen/move-live/index_en.htm) im Allgemeinen), [Dienstleistungen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/growth/single-market/services_en) und [Kapital](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets/capital-movements_en) (Titel IV);
  + den [Bereich Freiheit, Justiz und Sicherheit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/freedom_and_security.html) (Titel V), einschließlich der Zusammenarbeit von [Polizei und Justiz](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/police_judicial_cooperation.html) ;
  + [Transport](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/transport_en) (Titel VI);
  + [Wettbewerb](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competition.html) , [Besteuerung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/taxation.html) und [Harmonisierung der Rechtsvorschriften](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/environment/archives/guide/part1.htm) (Titel VII);
  + [Wirtschafts- und Geldpolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/economic-monetary-affairs_en) (Titel VIII), einschließlich Artikel zum Euro;
  + [Beschäftigungspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/employment.html)(Titel IX);
  + [Sozialpolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/social_policy.html) (Titel X) unter Bezugnahme auf die [Europäische Sozialcharta](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.coe.int/en/web/turin-european-social-charter) (1961) und die [Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:c10107) (1989) - Titel XI richtet den [Europäischen Sozialfonds ein](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_social_fund.html) ;
  + [Bildung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/education.html) , [berufliche Bildung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/training.html) , [Jugend](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/youth.html) und [Sport](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/sport_en) Politik (Titel XII);
  + [Kultur](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/culture.html) (Titel XIII);
  + [öffentliche Gesundheit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/public_health.html)(Titel XIV);
  + [Verbraucherschutz](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/consumer_protection.html)(Titel XV);
  + [transeuropäische Netze](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/ten.html) (Titel XVI);
  + [Industriepolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/enterprise_en)(Titel XVII);
  + [wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/economic_social_cohesion.html) - mit anderen Worten Verringerung der Entwicklungsunterschiede (Titel XVIII);
  + [Forschung und Entwicklung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/research_and_development.html) sowie [Raumfahrtpolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/space_en) (Titel XIX);
  + [Umweltpolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/environment.html) (Titel XX);
  + [Energiepolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/energy.html)(Titel XXI);
  + [Tourismus](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/growth/sectors/tourism_en) (Titel XXII);
  + [Bürgerschutz](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/civil_protection.html)(Titel XXIII);
  + [administrative Zusammenarbeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/tax-cooperation-control/administrative-cooperation_en) (Titel XXIV).
* Teil 4 - **Vereinigung der**[**überseeischen Länder und Gebiete**](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/europeaid/regions/octs_en) (Artikel 198 bis 204) beschreibt die besonderen Beziehungen zwischen der EU und den überseeischen Gebieten einiger EU-Länder, die im Gegensatz zu den äußersten Regionen nicht Teil der EU sind.
* Teil 5 - **EU Außen Aktion**(Artikel 205-222) beschreibt :
  + die gemeinsame Handelspolitik ( [Außenhandelspolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/trade_en) );
  + [Zusammenarbeit im Bereich Entwicklung und humanitäre Hilfe](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/topics/development-cooperation_en) für Nicht-EU-Länder;
  + Beziehungen zu Nicht-EU-Ländern (internationale Verträge, [Sanktionen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:25_1) und [Solidarität](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/solidarity_clause.html) zwischen EU-Ländern) und internationalen Gremien;
  + die Einrichtung von EU-Delegationen;
  + dass externe Maßnahmen den in Kapitel 1 Titel 5 des EUV festgelegten Grundsätzen für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entsprechen müssen (Artikel 205).
* Teil 6 - **Institutionelle und Finanzvorschriften**erarbeitet auf: 
  + [EU- Institutionen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_en) ( Artikel 223 bis 227);
  + EU-Beratungsgremien (Artikel 300 bis 307 );
  + die Europäische Investitionsbank (Artikel 308 und 309);
  + [Gesetzgebungsakte](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts_en) (Verordnungen, Richtlinien, etc.) und [Verfahren](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/eu-law/decision-making/procedures_en) der EU (Artikel 288-299);
  + den EU- [Haushalt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://europa.eu/european-union/about-eu/money_en) ( Artikel 310 bis 325);
  + [verstärkte Zusammenarbeit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/enhanced_cooperation.html) zwischen den EU-Ländern (Artikel 326 bis 334).
* Teil 7 - **Allgemeine und endgültige Bestimmungen**(Artikel 335 bis 358) befasst sich mit spezifischen rechtlichen Punkten wie der Rechtsfähigkeit der EU, der territorialen und zeitlichen Anwendung, dem Sitz der Organe, der Immunität und den Auswirkungen auf Verträge, die vor 1958 unterzeichnet wurden, oder dem Datum von Beitritt.

**Ab wann gilt der Vertrag?**

Der AEUV wurde am 13. Dezember 2007 von 27 EU-Ländern unterzeichnet (Kroatien trat der EU erst 2013 bei) und trat am 1. Dezember 2009 in Kraft.

**Eine Vision für den Binnenmarkt für Industrieprodukte**

Die Europäische Kommission hat ein Strategiepapier erstellt, in dem ihre Vision für die Zukunft des EU-Binnenmarkts für Industrieprodukte dargelegt wird.

**HANDLUNG**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine Vision für den Binnenmarkt für Industrieprodukte ( [KOM (2014) 25](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52014DC0025) vom 22. Januar 2014 - nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

**ZUSAMMENFASSUNG**

Die EU-Gesetzgebung zu Industrieprodukten legt die grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und andere öffentliche Interessen fest, die Unternehmen beim Inverkehrbringen von Produkten in der EU einhalten müssen, einschließlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung. Diese Gesetzgebung legt auch die obligatorischen Schritte fest, die unternommen werden müssen, um nachzuweisen, dass das Produkt dem EU-Recht entspricht, bevor es die CE-Kennzeichnung tragen kann.

Die allgemeine Schlussfolgerung einer öffentlichen Online-Konsultation und -Bewertung in diesem Bereich lautet, dass die EU-Binnenmarktgesetzgebung für Produkte für die Erreichung der EU-Ziele in Bezug auf die Notwendigkeit technischer Harmonisierungsmaßnahmen mit einem hohen Schutzniveau für Gesundheit und Sicherheit sowie für Verbraucher von Bedeutung ist die Umgebung. Daher ist es nicht nur ein Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, sondern auch für den Verbraucher- und Umweltschutz.

Bestimmte Verbesserungspunkte wurden auch in dem als Mitteilung bezeichneten Strategiepapier identifiziert. Während die Kommission versucht, mit dem Tempo der technologischen Herausforderungen im 21. Jahrhundert Schritt zu halten, möchte sie auch die Forderung der europäischen Industrie nach Perioden der Regulierungsstabilität berücksichtigen, ohne die Vorschriften grundlegend zu überarbeiten.

Im Strategiepapier wurden die folgenden Prioritäten festgelegt.

**Starke Durchsetzungsmechanismen**

Dies bedeutet, die Bemühungen der Kommission zu verstärken, um sicherzustellen, dass das EU-Recht eingehalten wird, um wichtige öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit zu wahren. den Schutz der Umwelt und der Sicherheit; und den Schutz der Verbraucher. Die Kommission prüft die Möglichkeit, einen Legislativvorschlag zur Straffung und Harmonisierung von Wirtschaftssanktionen administrativer oder zivilrechtlicher Art auszuarbeiten, wenn das EU-Recht nicht eingehalten wird.

**Sektorübergreifende Gesetzgebung zu Produkten**

Die Kommission wird die Notwendigkeit einer horizontalen ( dh sektorübergreifenden) Gesetzgebung prüfen, in der branchenübergreifende gemeinsame Elemente festgelegt sind.

**Innovation und die digitale Zukunft**

Die Kommission wird Innovationen und technologische Entwicklungen berücksichtigen, wenn sie neue Gesetzgebungsvorschläge für Industrieprodukte erarbeitet. Es wird auch eine Initiative zur elektronischen Compliance gestartet, mit der Unternehmen ihre Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften elektronisch nachweisen können.

**Die verwischende Unterscheidung zwischen Produkten und ihren verbundenen Diensten**

Produktionsfirmen bieten zunehmend Dienstleistungen (z. B. Wartung und Schulung) zusammen mit ihren traditionellen Produkten an. Die Kommission wird prüfen, wie die Art und Weise, wie diese verwischende Unterscheidung zwischen Produkten und Dienstleistungen gehandhabt wird, verbessert werden kann.

**Mehr Vorschriften, weniger Richtlinien**

Vorbehaltlich einer Einzelfallbewertung wird die Kommission Vorschriften als Quelle des EU-Rechts Vorrang vor Richtlinien einräumen, da sie in EU-Ländern direkt anwendbar sind und zu mehr Sicherheit für Unternehmen führen.

**Ein geschäftsfreundlicher Ansatz für Produktregeln**

Derzeit sind Unternehmen mit vielen Gesetzen konfrontiert, die für dieselben Produkte / Hersteller gelten, und die Grenzen zwischen vielen Gesetzen sind manchmal unklar. Bei einer regelmäßigen Überprüfung der sektoralen Rechtsvorschriften wird die Kommission prüfen, ob das EU-Recht für Industrieprodukte mit anderen Rechtsvorschriften zusammengeführt werden kann, die für dieselbe Produktkategorie gelten.

**Der globale Markt**

Die EU sollte weiterhin die internationale Konvergenz von Rechtsvorschriften und technischen Standards für Industrieprodukte fördern und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Interessen gewährleisten. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Auswirkungen der EU-Regulierung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen stärker berücksichtigt werden.

**Überwachungssystem für das grenzfreie Gebiet der EU**

Dieses Gesetz schafft einen Rahmen für einen spezifischen Überwachungsmechanismus, mit dem die Anwendung der sogenannten Schengen-Gesetzgebung der Europäischen Union überprüft werden soll. Ziel ist es sicherzustellen, dass die EU-Länder im Schengen-Raum - ein Gebiet mit 26 Ländern, von denen 22 EU-Länder und vier Nicht-EU-Länder sind - in der Praxis hohe einheitliche Standards anwenden. In diesem Bereich werden keine internen Grenzkontrollen angewendet.

**HANDLUNG**

Verordnung (EU) Nr. [1053/2013](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32013R1053) des [Rates](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32013R1053) vom 7. Oktober 2013 zur Einrichtung eines Bewertungs- und Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der Anwendung des Besitzstands Schengen und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 zur Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für die Bewertung und Durchführung von Schengen.

**ZUSAMMENFASSUNG**

Das Hauptziel des Bewertungs- und Überwachungsmechanismus besteht darin, ein **hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Ländern**des „Schengen-Raums“ hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Umsetzung der einschlägigen Vorschriften in allen Bereichen der [Schengen-EU-Gesetzgebung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/schengen_agreement) (dem „Schengen“) sicherzustellen *Acquis*').

**GELTUNGSBEREICH DES MECHANISMUS**

Der Bewertungsmechanismus deckt alle Aspekte der Gesetzgebung in diesem Bereich ab. In Bezug auf die Grenzen soll sowohl die Effizienz der Grenzkontrollen an den Außengrenzen als auch das Fehlen interner Grenzkontrollen abgedeckt werden.

Die EU-Länder und die Kommission übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung des gesamten Mechanismus, wobei die Kommission die Gesamtkoordinierung übernimmt.

**ANGEKÜNDIGTE UND NICHT ANGEKÜNDIGTE INSPEKTIONEN**

Um den Evaluierungsmechanismus umzusetzen, ein mehrjähriges (5 Jahre) und ein Jahresprogramm der Inspektionen ist eingerichtet werden , unter der Koordinierung der Kommission. Diese Bewertungen sollten regelmäßig auf dem Gebiet aller Schengen-Staaten in Form von **angekündigten und unangekündigten Inspektionen stattfinden**.

**AKTIONSPLAN FÜR ADRESSMÄNGEL**

Vor-Ort-Bewertungen müssen von speziell ausgebildeten Experten durchgeführt werden, die von den EU-Ländern ernannt und neutral ausgewählt werden, basierend auf einer **Risikoanalyse**der [Frontex-](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:l33216) Agentur (in Bezug auf Außengrenzen) und der Unterstützung von [Europol](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:jl0025) , [Eurojust](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Duriserv:l33188) und anderen relevanten EU- Ländern Stellen in den von ihren Mandaten abgedeckten Bereichen.

Nach dieser Analyse und den Ergebnissen der Inspektion vor Ort erstellen die Sachverständigen unter der Koordination der Kommission einen Bericht. Eine Reihe von Empfehlungen kann dann an das inspizierte EU-Land gesendet werden. Wenn die Umsetzung der Rechtsvorschriften durch dieses Land als unzureichend angesehen wird oder seine Verpflichtungen ernsthaft vernachlässigt werden, muss es einen **Aktionsplan**vorlegen **, der sich**mit diesen Fragen befasst.

**ÜBERWACHUNG UND FOLLOW-UP**

Alle 6 Monate muss der Kommission und anderen EU-Ländern ein Bericht über die Umsetzung eines solchen Aktionsplans vorgelegt werden, um zu bestätigen, dass das überwachte EU-Land die **erforderlichen Maßnahmen und Schritte**zur Behebung der Schwachstellen ergriffen hat . Eine Reihe weiterer regelmäßiger Berichte kann folgen, um die Umsetzung der Maßnahmen zu verfolgen. Falls erforderlich, kann die Kommission neue Kontrollinspektionen einrichten.

**WAS IST DAS ZIEL DIESER VERORDNUNG?**

* Es zielt darauf ab , dass die Bewirtschaftung, Erhaltung und Kontrollregeln des Übereinkommen Bereichs der gewährleisten [Südpazifik regionalen Fischereiorganisation (SPRFMO)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.sprfmo.int/) sind vollständig in der EU - Recht aufgenommen.
* Die Verordnung arbeitet mit dem [EU-Fischereikontrollsystem zusammen, um](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:pe0012) die Vorschriften der [Gemeinsamen Fischereipolitik](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:02020101_1) durch die nationalen Behörden zu überprüfen, zu inspizieren und [durchzusetzen](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:02020101_1) .

**WICHTIGE PUNKTE**

**SPRFMO**

* SPRFMO ist eine zwischenstaatliche Organisation, die sich für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen des Südpazifiks einsetzt.
* Die EU ist Vertragspartei.

**Umfang und Anwendung**

* Die Regelung gilt für :
  + EU-Fischereifahrzeuge, die im SPRFMO-Übereinkommensgebiet tätig sind;
  + EU- Fischereifahrzeuge, die im SPRFMO-Übereinkommensgebiet gefangene Fischereierzeugnisse umschlagen [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum%253A4353955%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) ;
  + Fischereifahrzeuge von Nicht-EU-Ländern, die den Zugang zu EU-Häfen beantragen oder Gegenstand einer Inspektion in EU-Häfen sind und Fischereierzeugnisse befördern, die im SPRFMO-Übereinkommensgebiet geerntet wurden.
* Es gilt unbeschadet:
  + Verordnung (EG) Nr. [1005/2008](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:32008R1005) (siehe [Zusammenfassung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:pe0005) );
  + Verordnung (EG) Nr. [1224/2009](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:32009R1224) (siehe [Zusammenfassung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/%3Furi%3DLEGISSUM:pe0012) );
  + Verordnung (EU) [2017/2403](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:32017R2403) ( siehe [Zusammenfassung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4326429) ).

**Regeln**

* fordert die EU-Länder auf, eine wissenschaftliche Beobachterabdeckung von mindestens 10% in der Makrelenfischerei sicherzustellen und die Fischerei einzustellen, wenn sie 100% ihrer Fanggrenze erreicht haben;
* fordert die EU-Schiffe auf, die Vorschriften zum Schutz von **Seevögeln**einzuhalten, einschließlich der Verwendung von Vogelschreckleinen;
* zum Schutz gefährdeter Meeresökosysteme [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum%253A4353955%23keyterm_E0002#keyterm_E0002) verbietet es EU-Schiffen, ohne Genehmigung der SPRFMO und auf der Grundlage einer vom SPRFMO-Wissenschaftlichen Ausschuss bewerteten Bewertung der Grundfischerei Grundfischerei [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum%253A4353955%23keyterm_E0003#keyterm_E0003) oder Erkundungsfischerei [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum%253A4353955%23keyterm_E0004#keyterm_E0004) zu betreiben;
* erfordert mindestens 10% der Beobachterabdeckung für Langleinenfischer, die auf Grundfischarten fischen, und die Einstellung der Grundfischerei innerhalb von 5 Seemeilen um das Gebiet, in dem die Begegnung mit gefährdeten Meeresökosystemen die Schwellenwerte überschreitet;
* Netze (Kiemennetze oder Kombinationen von Netzen von mehr als 2,5 verbietet die Verwendung von pelagischen Groß driften Kilometer lang), und alle Tiefsee - Kiemennetze [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum%253A4353955%23keyterm_E0005#keyterm_E0005) im gesamten SPFO - Bereich;
* erfordert die Benachrichtigung über den Umschlag von Makrelen- und Grundfischarten und deren Überwachung, wenn ein Beobachter an Bord ist;
* EU-Schiffe, die beabsichtigen, das Kongressgebiet mit **Kiemennetzen**zu **durchqueren**, müssen das SPRFMO-Sekretariat mindestens 36 Stunden vor dem Betreten des Gebiets benachrichtigen und sicherstellen, dass die Schiffe unter ihrer Flagge ein [Schiffsüberwachungssystem](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/control/technologies/vms_en) betreiben, das alle zwei Stunden im SPRFMO-Kongressgebiet Bericht erstattet ;;
* EU - Länder erfordert bis zum 15. November eines jeden Jahres eine Liste der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge der Kommission vorzulegen ermächtigt zur Fischerei im SPFO - Bereich für das folgende Jahr, einschließlich der Angaben in Anhang V. Die Kommission leitet diese Liste das SPRFMO-Sekretariat;
* EU - Länder , deren Schiffe Fische im SPRFMO müssen Beobachter einrichten Programme sammeln Daten über Fisch gefangen an die Kommission übermittelt werden.

**Ab wann gilt die Verordnung?**

Es gilt seit dem 19. Juli 2018.

**Förderung des Unternehmertums europäischer KMU - COSME- Programm**

**ZUSAMMENFASSUNG VON:**

[Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 - Aufstellung eines Programms zur Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (COSME) (2014–20)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32013R1287)

**WAS IST DAS ZIEL DER VERORDNUNG?**

Es wird ein Programm der Europäischen Union (EU) eingerichtet , das darauf abzielt, die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern, indem die Bedingungen verbessert werden, unter denen das Unternehmertum gedeihen kann.

**WICHTIGE PUNKTE**

* KMU **leisten**den **Hauptbeitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung**in der EU. Im Rahmen des Programms zur Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen ( [COSME](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/growth/smes/cosme_en) ) ist es für KMU jetzt einfacher, durch den Zugang zu Finanzmitteln und Märkten, die Vereinfachung der Regulierung und die Förderung des Unternehmertums wettbewerbsfähig zu bleiben.
* COSME wird einen **direkten Kommunikationskanal**zwischen europäischen KMU und der [Europäischen Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) bieten .

**Bessere Geschäftsbedingungen**

* COSME wird Maßnahmen unterstützen, **die den Zugang von**KMU **zu Finanzmitteln**vom Start bis zur Wachstumsphase **verbessern**. Zu den Finanzinstrumenten gehören Gleichstellungs- und Darlehensgarantiefazilitäten. In einigen Fällen können diese zusammen mit nationalen Finanzinstrumenten für die Regionalpolitik und dem [Programm Horizont 2020](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/horizon_2020.html) für Forschung und Innovation verwendet werden.
* Das Programm wird auch einen **besseren Zugang zu Märkten innerhalb und außerhalb der EU ermöglichen**. Das Programm wird liefern Informationen zu Bereichen wie z wie :
  + verfügbar Geschäftsmöglichkeiten ,
  + Markteintrittsbarrieren in Gebieten außerhalb der EU,
  + Beratung zu Rechts- und Zollpraktiken.
* Unterstützungsdienste zu **Rechten des geistigen Eigentums**, einschließlich der Unterstützung der grenzüberschreitenden geschäftlichen Zusammenarbeit, des Technologie- und FuE-Transfers sowie von Innovationspartnerschaften, werden ebenfalls angeboten.

**Die Förderung der Wettbewerb**

* Um die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen zu erhalten, zielt das Programm darauf ab, **die Konzeption und Umsetzung**bestehender Strategien zu **verbessern, die sich**auf KMU auswirken. Es wird auch die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit**fördern und die **Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Technologien unterstützen**.
* KMU werden auch ermutigt, **umweltverträglich zu handeln**und **soziale Unternehmensverantwortung zu**demonstrieren .

**Eine Kultur des Unternehmertums**

* Das Programm wird sich auch auf die Förderung des Unternehmertums konzentrieren. Ziel ist es, eine Unternehmenskultur in der EU zu schaffen, **indem Hindernisse beseitigt werden**, die das Wachstum kleiner Unternehmen erschweren, einschließlich der Änderung der regulatorischen Belastungen, die KMU bereits auferlegt wurden.
* Das Programm wird **jungen Unternehmerinnen**sowie anderen spezifischen Zielgruppen wie **älteren Menschen und Unternehmern, die sozial benachteiligten Gemeinschaften angehören,**besondere Aufmerksamkeit **widmen**.

**Finanzierung**

Das Programm verfügt über ein Budget von 2,3 Mrd. EUR über einen Zeitraum von sieben Jahren und läuft von 2014 bis 2020. Es wird von der [Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen verwaltet](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://ec.europa.eu/easme/) .

**Ab wann gilt die Verordnung?**

Es gilt seit dem 23. Dezember 2013.

**WAS IST DAS ZIEL DER RICHTLINIE?**

Ziel ist es, eine faire Besteuerung von Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l31039%26from%3DEN%23keyterm_E0003#keyterm_E0003) in verschiedenen EU-Ländern zu gewährleisten und gleichzeitig eine Doppelbesteuerung zwischen EU-Ländern zu vermeiden. Es gilt für :

* Zinszahlungen [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l31039%26from%3DEN%23keyterm_E0001#keyterm_E0001) ;
* Lizenzzahlungen [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l31039%26from%3DEN%23keyterm_E0002#keyterm_E0002)

**WICHTIGE PUNKTE**

Ziel der Richtlinie ist es, die im Herkunftsland der EU erhobenen Steuern abzuschaffen, während das EU-Empfangsland die gleiche Zahlung besteuert.

Daher ist das Hauptziel sicherzustellen, dass die Zahlungen nicht in mehr als einem Land besteuert werden (Doppelbesteuerung).

Zins- und Lizenzgebührenzahlungen in einem EU-Land sind von allen Steuern befreit, die auf diese Zahlungen in diesem Land erhoben werden, vorausgesetzt, der wirtschaftliche Eigentümer [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l31039%26from%3DEN%23keyterm_E0004#keyterm_E0004) der Zinsen oder Lizenzgebühren ist:

* ein Unternehmen eines anderen EU-Landes [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l31039%26from%3DEN%23keyterm_E0005#keyterm_E0005)
* oder eine Betriebsstätte [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/%3Furi%3DLEGISSUM:l31039%26from%3DEN%23keyterm_E0006#keyterm_E0006) in einem anderen EU-Land.

Der **Anhang**zur Richtlinie enthält eine **Liste der Arten von Unternehmen,**für die die Richtlinie gilt. Die Richtlinie wurde geändert, um die Arten von Unternehmen in den Ländern zu berücksichtigen, die 2004, 2007 und 2013 der EU beigetreten sind.

Wenn ein verbundenes Unternehmen oder eine Betriebsstätte in einem nicht eigenen EU-Land eine übermäßige Steuer auf Zinsen oder Lizenzgebühren zahlt, muss es eine **Rückerstattung**beantragen . Das Land muss die einbehaltene Steuerüberschreitung innerhalb eines Jahres nach Eingang eines Antrags und aller unterstützenden Informationen, die es vernünftigerweise vom Unternehmen oder der Betriebsstätte anfordern kann, zurückzahlen. Wurde die einbehaltene Steuer innerhalb dieser Frist nicht erstattet, hat das Unternehmen oder die Betriebsstätte (nach Ablauf des betreffenden Jahres) Anspruch auf Zinsen auf die erstattete Steuer. Diese Zinsen werden zu einem Satz berechnet, der dem nationalen Zinssatz entspricht, der in vergleichbaren Fällen nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Landes anzuwenden ist.

Diese Richtlinie schließt die Anwendung innerstaatlicher oder vertraglicher Vorschriften zur **Verhinderung von Betrug oder Missbrauch nicht aus**. EU-Länder können die Vorteile dieser Richtlinie zurückziehen oder ihre Anwendung bei Transaktionen ablehnen, bei denen das Hauptmotiv oder eines der Hauptmotive Steuerhinterziehung, Steuervermeidung oder Missbrauch ist.

Einige Länder profitierten für einen Zeitraum von **Übergangsbestimmungen,**bei denen sich die Anwendung der Richtlinie verzögerte.

Das [Internationale Büro für Steuerdokumentation](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://www.ibfd.org/) führte 2006 eine [Umfrage](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/common/publications/studies/survey_ir_dir.pdf) zur Umsetzung der Richtlinie für die [Europäische Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) durch, und die Kommission veröffentlichte 2009 einen eigenen [Bericht](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52009DC0179) über ihre Funktionsweise. 2011 nahm die Kommission einen [Vorschlag](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:52011PC0714) zur [Neufassung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/legislation_recasting.html) der Richtlinie an, um ihre Richtlinie zu erweitern Umfang und Vermeidung von Situationen, in denen Steuererleichterungen gewährt werden, das entsprechende Einkommen jedoch nicht effektiv steuerpflichtig ist (doppelte Nichtbesteuerung).

**Ab wann gilt die Richtlinie?**

Die Richtlinie gilt seit dem 26. Juni 2003 und musste bis zum 1. Januar 2004 in den EU-Ländern zum Gesetz werden.

**HINTERGRUND**

Weitere Informationen finden Sie unter:

* [Besteuerung grenzüberschreitender Zins- und Lizenzgebühren in der EU](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/taxation-crossborder-interest-royalty-payments-eu-union_en) ( *Europäische Kommission*).

**SCHLÜSSELBEGRIFFE**

**Zinszahlung:**Einkünfte aus Forderungen jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie durch eine Hypothek besichert sind oder nicht und ob ein Recht zur Teilnahme am Gewinn des Schuldners besteht oder nicht. Beispiele hierfür sind Erträge aus Anleihen oder Schuldverschreibungen (langfristige Anleihen mit festem Zinssatz, die von einem Unternehmen ausgegeben und gegen Vermögenswerte besichert werden) sowie Prämien und Preise im Zusammenhang mit diesen Anleihen oder Schuldverschreibungen. Strafgebühren für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen.

**Lizenzgebühren:**Zahlungen jeglicher Art, die für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken eingehen, einschließlich:

* kinematographische Filme und Software ,
* jedes Patent,
* Handelsmarke ,
* Design oder Modell ,
* planen,
* geheime Formel oder Verfahren oder zur Information über industrielle, kommerzielle oder wissenschaftliche Erfahrung.

Zahlungen für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von industriellen, kommerziellen oder wissenschaftlichen Geräten gelten als Lizenzgebühren.

**Assoziierte Unternehmen:**2 Unternehmen gelten als assoziierte Unternehmen:

* wenn einer eine direkte Mindestbeteiligung von 25% am Kapital des anderen hat, oder
* wenn ein drittes Unternehmen eine direkte Mindestbeteiligung von 25% am Kapital beider Unternehmen hält.

**Wirtschaftlich Berechtigte:**das Unternehmen , das diese Zahlungen für den eigenen Vorteil und nicht als Überträger, wie zum Beispiel Vertreter, Treuhänder oder erhält autorisierten Unterzeichner, für eine andere Person.

Im Falle einer Betriebsstätte, wenn die Zahlung tatsächlich mit dieser Betriebsstätte verbunden ist.

**Unternehmen eines anderen EU-Landes:**Dieses Unternehmen muss die drei folgenden Kriterien erfüllen:

* Es wurde in Übereinstimmung mit dem Recht eines EU-Landes gegründet (dh es hat seinen Sitz, seine Zentralverwaltung oder seinen Hauptgeschäftssitz in der EU und seine Aktivitäten stellen eine wirksame und kontinuierliche Verbindung zur Wirtschaft dieses Landes dar).
* es ist in diesem EU-Land ansässig;
* es unterliegt der Körperschaftsteuer.

**Betriebsstätte:**ein fester Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat, über den die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise ausgeübt wird.

**WAS IST DAS ZIEL DER VERORDNUNG?**

* Die Verordnung ist Teil eines Gesetzespakets zum Flugverkehrsmanagement zur Schaffung des einheitlichen europäischen Himmels gemäß der Verordnung (EG) Nr. [549/2004](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:32004R0549) (siehe [Zusammenfassung](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:l24020) ) und zielt darauf ab, die Nutzung des europäischen Luftraums zu optimieren , um so Verzögerungen zu verringern und das [Luftwachstum zu](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dcelex:32004R0549) fördern Transport.
* Die Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. [1070/2009](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32009R1070) im Hinblick auf den Plan geändert , die Zuständigkeiten der [Agentur](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4359400) für Flugsicherheit der [Europäischen Union auf die Sicherheit](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:4359400) des Flugverkehrsmanagements auszudehnen . Diese Änderung ermöglicht es der [Europäischen Kommission](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/european_commission.html) , Maßnahmen aufgrund technischer oder betrieblicher Entwicklungen zu aktualisieren und die grundlegenden Kriterien und Verfahren für die Ausübung bestimmter Netzverwaltungsfunktionen festzulegen.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Schaffung des einheitlichen europäischen Himmels**

Dies zielt darauf ab :

* Bereitstellung von Tools zur Bewältigung von Schwankungen der Flugverkehrskapazität;
* Verbesserung der Sicherheit: Sicherstellen, dass in allen EU-Ländern die gleichen Sicherheitsniveaus in Flugsicherungssystemen und -verfahren eingehalten werden;
* Verringerung der Fragmentierung der Bereitstellung von Flugverkehrsdiensten: Unterschiedliche nationale Ansätze für das Flugverkehrsmanagement und seine Organisation führen zu Inkonsistenzen und Mängeln, die sich nachteilig auf den Binnenverkehrsmarkt auswirken.
* Verbesserung der Integration militärischer Systeme in die Organisation der Flugsicherung;
* Erleichterung der Einführung neuer Technologien.

**Netzwerkmanagement und Design**

Um Initiativen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene funktionaler Luftraumblöcke zu unterstützen, ermöglichen die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzwerks eine optimale Nutzung des Luftraums und stellen sicher, dass Luftraumnutzer bevorzugte Flugbahnen bedienen können, während ein maximaler Zugang zu Luftraum- und Flugsicherungsdiensten ermöglicht wird.

**Flexible Nutzung des Luftraums**

Die Koordinierung zwischen den zivilen und militärischen Behörden wird verstärkt, insbesondere hinsichtlich der Zuteilung und effizienten Nutzung des Luftraums für militärische Zwecke, einschließlich der Kriterien und Grundsätze, die die Zuteilung und Nutzung regeln sollten, und insbesondere des Zugangs für zivile Flüge.

**Ab wann gilt die Verordnung?**

Es gilt seit dem 20. April 2004.

**WAS SIND DIE ZIELE DER VEREINBARUNGEN UND DER ENTSCHEIDUNGEN?**

Die Vereinbarungen zielen darauf ab, Folgendes zu fördern:

* **regelmäßiger politischer und sicherheitspolitischer Dialog**zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Zusammenarbeit und gemeinsamer Initiativen;
* **wirtschaftliche, handelspolitische und finanzielle Zusammenarbeit**, einschließlich:
  + die fortschreitende Liberalisierung des Warenhandels;
  + die Erleichterung des Handels mit Dienstleistungen und des Kapitalverkehrs, um eine Liberalisierung zu erreichen, sobald die Bedingungen erfüllt sind;
  + die nachhaltige Entwicklung des Mittelmeerraums; und
  + regionale Integration ;
* **soziale, kulturelle und pädagogische Zusammenarbeit**, insbesondere durch interkulturellen Dialog, Migrationskontrolle, Kompetenzentwicklung, Förderung des Arbeitsrechts oder Gleichstellung der Geschlechter.

Die Entscheidungen schließen die Abkommen im Namen der EU ab.

**WICHTIGE PUNKTE**

**Euro- Mittelmeer- Partnerschaft**

* Das Abkommen zwischen der EU und den südlichen Mittelmeerländern basiert auf der Euro-Mittelmeer-Partnerschaft.
* Diese politische, wirtschaftliche und soziale Partnerschaft basiert auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, Solidarität und gemeinsamen Entwicklung.

Die Partnerschaft wurde 2008 durch die [Union für den Mittelmeerraum (UfM) ersetzt](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eeas.europa.eu/diplomatic-network/union-mediterranean-ufm/329/union-for-the-mediterranean-ufm_en) .

* Die Mission von UfM ist es, die regionale Zusammenarbeit, den Dialog und die Umsetzung von Projekten und Initiativen mit spürbaren Auswirkungen auf die Bürger zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf jungen Menschen und Frauen liegt, um die drei strategischen **Ziele**der Region zu erreichen:
  + Stabilität ;
  + menschliche Entwicklung ; und
  + Integration .
* Im Bereich Handel fördert die UfM:
  + verbesserte Handelsbeziehungen zwischen seinen Mitgliedern;
  + reduziert Barrieren zu Handel;
  + regionale Integrationsinitiativen ; und
  + stärkere geschäftliche Zusammenarbeit .
* Die EU hat Assoziierungsabkommen mit allen Partnern mit Ausnahme von **Libyen**.
* Ein Abkommen mit [Syrien](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en/6769/EU-Syria%2520relations,%2520factsheet) wurde entworfen, aber nicht unterzeichnet.

**Umfang**

Jedes Abkommen ist an die Besonderheiten des betreffenden Nicht-EU-Landes angepasst. Sie alle haben jedoch im Prinzip die gleiche Grundstruktur, die Folgendes abdeckt:

* politischer Dialog ;
* freie Bewegung von Waren ;
* Einrichtung von Diensten ;
* Zahlungen, Kapital, [Wettbewerb](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/competition.html) und andere wirtschaftliche Maßnahmen;
* wirtschaftliche Zusammenarbeit ;
* Zusammenarbeit in sozialen und kulturellen Angelegenheiten;
* Zusammenarbeit zum Umweltschutz ;
* finanzielle Zusammenarbeit ;
* institutionelle und allgemeine Regeln .

**Ziele**

Die bilateralen Abkommen haben alle eine Reihe von Zielen gemeinsam:

* Förderung der intraregionalen Zusammenarbeit der Mittelmeerländer als Faktor für Frieden, Stabilität, wirtschaftliche und soziale Entwicklung;
* Schaffung einer Freihandelszone.

**Gründung eines freien Handelsbereich**

* Die Vereinbarungen stellen Sie die Basis aus für eine Freihandelszone im Mittelmeerraum in Übereinstimmung mit Gründung der [Welthandelsorganisation](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:r11010) Regeln.
* Eine Freihandelszone muss nach einer Übergangszeit von 12 Jahren nach Inkrafttreten der Abkommen eingerichtet werden.
* Der freie Warenverkehr zwischen der EU und den Mittelmeerländern muss sich ergeben aus:
  + schrittweise Abschaffung der **Zölle**;
  + das Verbot **mengenmäßiger Beschränkungen**für Exporte und Importe (mit Ausnahmen in bestimmten Fällen) sowie alle Maßnahmen, die zwischen den Parteien gleichwertig oder diskriminierend wirken.
* Die Parteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus dem [Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3DLEGISSUM:r11012) .
* Die Nicht-EU-Länderpartner müssen eine vollständige Liberalisierung des **Kapitalsektors erreichen,**sobald ausreichende Bedingungen vorliegen.
* Ein Streitbeilegungsmechanismus muss schrittweise eingerichtet werden.

**Institutionellen Vereinbarungen**

Die Vereinbarungen haben eine institutionelle Struktur geschaffen, die Folgendes umfasst:

* ein auf Ministerebene organisierter **Assoziationsrat**, der Entscheidungen trifft und Empfehlungen abgibt, damit festgelegte Ziele erreicht werden können,
* ein **Assoziationskomitee**, das die Vereinbarung verwaltet und Differenzen hinsichtlich ihrer Anwendung und Auslegung regelt.

**EINTRAGSDATUM IN KRAFT**

Verbandsvereinbarungen traten zu folgenden Terminen in Kraft:

* 1. Juli 1997 - Interimsabkommen mit Palästina [\*](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/%3Furi%3Dlegissum%253Ar14104%23keyterm_E0001#keyterm_E0001)
* 1. März 2000 - Marokko
* 1. Juni 2000 - Israel
* 1. Mai 2002 - Jordanien
* 1. Juni 2004 - Ägypten
* 1. September 2005 - Algerien
* 1. April 2006 - Libanon
* 1. März 1998 - Tunesien .

**HINTERGRUND**

* [Euro-Mittelmeer-Partnerschaft](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/euro-mediterranean-partnership/) ( *Europäische Kommission*).

**Hauptdokumente**

Beschluss [2006/356 / EG](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32006D0356) des [Rates](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32006D0356) vom 14. Februar 2006 über den Abschluss des Euro-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Vereinigung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits (ABl. L 143) , 30.5.2006, S. 1)

[Euro-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Vereinigung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:22006A0530%252801%2529) - Protokoll 1 über Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung im Libanon in die Gemeinschaft in Artikel 14 Absatz 1 - Protokoll 2 über Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gemäß Artikel 14 Absatz 2 - Protokoll 3 über den Handel zwischen dem Libanon und der Gemeinschaft mit verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Artikel 14 in den Libanon (3) - Protokoll 4 über die Definition des Konzepts für Produkte und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit - Protokoll 5 über die gegenseitige Verwaltungshilfe in Zollangelegenheiten (ABl. L 143 vom 30.5.2006, S. 2-188)

Nachfolgende Änderungen der Vereinbarung wurden in den Originaltext aufgenommen. Diese [konsolidierte Version](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:02006A0530%252801%2529-20150209) ist nur von dokumentarischem Wert.

Beschluss [2005/690 / EG](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32005D0690) des [Rates](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32005D0690) vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Euro-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Vereinigung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits ( ABl. L 265 vom 10.10.2005, S. 1)

[Euro-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Vereinigung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:22005A1010%252801%2529) - Anhänge - Protokolle - Schlussakte - Erklärungen (ABl. L 265 vom 10.10.2005) S. 2-228)

Siehe [konsolidierte Version](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:02005A1010%252801%2529-20170201) .

Beschluss [2004/635 / EG](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32004D0635) des [Rates](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32004D0635) vom 21. April 2004 über den Abschluss eines Euro-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits (ABl L 304, 30.9.2004, S. 38)

[Euro-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:22004A0930%252803%2529) - Protokolle - Schlussakte - Erklärungsabkommen in Form eines Briefwechsels zwischen dem Gemeinschaft und Ägypten in Bezug auf die Einfuhr von frischen Schnittblumen und Blumen und Blütenknospen in die Gemeinschaft, die unter die Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 39-208)

Siehe [konsolidierte Version](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:02004A0930%252803%2529-20160201) .

Beschluss [2002/357 / EG](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32002D0357) des Rates und der Kommission vom 26. März 2002 über den Abschluss des Euro-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. März 2002 anderer Teil (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 1-2)

[Euro-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:22002A0515%252802%2529) - Protokoll 1 über die Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Jordanien - Protokoll 2 über die Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Jordanien - Protokoll 3 über die Definition des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und der Methoden der Verwaltungszusammenarbeit - Protokoll 4 über die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden beim Zoll Angelegenheiten - Gemeinsame Erklärungen - Schlussakte (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3-176)

Siehe [konsolidierte Version](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:02002A0515%252802%2529-20181204) .

Beschluss des Rates und der Kommission [2000/384 / EG, EGKS](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32000D0384) vom 19. April 2000 über den Abschluss eines Euro-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel der andere Teil (ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 1-2)

[Euro-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:22000A0621%252801%2529) - Protokoll 1 über die Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft - Protokoll 2 über die Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Israel - Protokoll 3 über Pflanzenschutzfragen - Protokoll 4 über die Definition von „Ursprungserzeugnissen“ und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit - Protokoll 5 über die gegenseitige Unterstützung der Verwaltung Zollbehörden - Gemeinsame Erklärungen - Abkommen in Form eines Briefwechsels über offene bilaterale Fragen - Abkommen in Form eines Briefwechsels zu Protokoll 1 und zur Einfuhr von frischen Schnittblumen und Blütenknospen in die Gemeinschaft Unterposition 0603 10 der Com mon Zolltarif - Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Umsetzung der Abkommen der Uruguay-Runde - Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft - Erklärung Israels (ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3-172)

Siehe [konsolidierte Version](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:02000A0621%252801%2529-20130701) .

Beschluss [2000/204 / EG](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:32000D0204) des Rates und der Kommission vom 26. Januar 2000 über den Abschluss des Euro-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits Teil (ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 1)

[Euro-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:22000A0318%252801%2529) - Protokoll 1 über die Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft - Protokoll 2 über die Regelungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft - Protokoll 3 über die Regelungen für die Einfuhr von aus der Gemeinschaft stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Marokko - Protokoll 4 über die Definition der Ursprungserzeugnisse und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit - Protokoll 5 über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten zwischen den Verwaltungsbehörden - Schlussakte - Gemeinsame Erklärungen - Vereinbarungen in Form eines Briefwechsels - Erklärung der Gemeinschaft - Erklärungen Marokkos (ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2-) 204)

Siehe [konsolidierte Version](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:02000A0318%252801%2529-20190719) .

Beschluss des Rates und der Kommission [98/238 / EG, EGKS](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31998D0238) vom 26. Januar 1998 über den Abschluss eines Euro-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien; des anderen Teils (ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 1)

[Euro-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Vereinigung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:21998A0330%252801%2529) - Protokoll Nr. 1 über die Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft - Protokoll Nr. 2 über die Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft - Protokoll Nr. 3 über die Regelung für die Einfuhr von aus der Gemeinschaft stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Tunesien - Protokoll Nr. 4 über die Definition von Ursprungserzeugnissen und -methoden der administrativen Zusammenarbeit - Protokoll Nr. 5 über die gegenseitige Unterstützung der Zollbehörden in Zollangelegenheiten - Gemeinsame Erklärungen - Erklärungen (ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2-183)

Siehe [konsolidierte Version](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:01998A0330%252801%2529-20130101) .

Beschluss [97/430 / EG](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31997D0430) des [Rates](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:31997D0430) vom 2. Juni 1997 über den Abschluss des Interimsvereinigungsabkommens zwischen Europa und dem Mittelmeerraum über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinenser Behörde des Westjordanlandes und des Gazastreifens (ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 1-2)

[Interimsabkommen zwischen Europa und dem Mittelmeerraum über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Autonomiebehörde des Westjordanlandes und des Gazastreifens andererseits](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:21997A0716%252801%2529) - Protokoll 1 über die Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen in die Gemeinschaft - Protokoll 2 über die Regelungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in das Westjordanland und den Gazastreifen - Protokoll 3 betreffend die Definition des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der administrativen Zusammenarbeit - Schlussakte - Gemeinsame Erklärungen - Erklärung der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 3-135)

Siehe [konsolidierte Version](https://translate.google.com/translate?hl=en&prev=_t&sl=auto&tl=de&u=https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/AUTO/%3Furi%3Dcelex:01997A0716%252801%2529-20160301) .

\* Diese Bezeichnung sollte nicht als Anerkennung eines Staates Palästina ausgelegt werden und lässt die individuellen Positionen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema unberührt.